

**Die Ulmer Gelehrten­schule
zu Beginn des 17. Jahrhunderts
und das akademische Gymnasium.
Darstellung und Quellenmaterial.**

Von

Professor Dr. Greiner.

Wissenschaftliche Beilage zum Programm des K. Gymnasiums in Ulm.



Handels-Druckerei Ulm, D. Strom.

1912. Progr. No. 843.

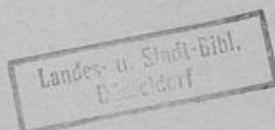
Opul
7 (1912)

Die Programmabhandlung] „Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn des 17. Jahrhunderts und das akademische Gymnasium. Darstellung und Quellenmaterial“ wurde zugleich vom Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben mit entsprechendem Umschlag dessen Mitgliedern als Vereinsgabe (Heft 18 seiner Mitteilungen) übermittelt.

Für den ausserordentlichen Beitrag zu den Druckkosten dieser Arbeit, welchen die Stadtverwaltung in entgegenkommender Weise bewilligt hat, sei auch an dieser Stelle der geziemende Dank ausgesprochen.

Ulm, im Juli 1912.

D. V.



44. 9

304



Inhaltsanzeige.

	Seite
Hilfsmittel	2
Einleitung	3

I Darstellung.

1. Kapitel: Das Ergebnis der Reformationsperiode	5
2. Kapitel: Die Mängel der Zeit	10
3. Kapitel: Die Schule unter dem Rektorat Sitzlens und Jäckles	12
4. Kapitel: Die Reformdeputation	16
5. Kapitel: Die Schulordnung von 1613	24
6. Kapitel: Das Gymnasium	30
7. Kapitel: Die Akademie	37

II Quellenmaterial.

A. Des ganzen lateinischen schulwesens allhier in Ulm reformiert ernewerte ordnung und bestellung 1613	44
1. Ab- und einthailung aller classium und operarum	46
2. Die schulverwaltung	58
B. Scholarcharum und visitorum vorschlag, wie die erhöhung der lateinischen schulen mit denen lectionibus publicis vorzu- nehmen und ins werckh zu ziehen, 1622	76

Hilfsmittel.

1. Archivalien und Manuskripte:

Urkunden, Akten und Schulordnungen des Stadtarchivs Ulm. **Protokoll** über des lat. Schulwesens allhie gehaltene Reformation 1608—16 ebenda. **Ebel**, oratio saecul. 1617, Stadtbibl. **J. C. Schmid**: Sammlungen zur Ulmischen Schulgeschichte, Stadtbibl. Ulm. **Wohlfahrt**, historia de fundat. et constitutione schol. lat. Ulm. 1690, ebenda. **Dav. Stölzlin**, histor. Nachr. von dem lat. Schulwesen und Gymnasium in Ulm 1722, ebenda.

2. Literatur:

Franz. Dom. Häberlin, de scholis latinis et gymnasio Ulmanorum, 1737. **G. Veese-meyer**, de schola lat. Ulmana ante et sub reformationis sacrorum tempus, Progr. Ulm 1817. **A. Weyermann**, Nachr. von Gelehrten und Künstlern etc. aus Ulm, I II, Ulm 1798. 1829. (Zitiert Wey. —) **W. Kapff**, zur Gesch. des Ulmer Gymnasiums, Progr. 1858. 1863. 1864. **C. Bursian**, Gesch. der klassischen Philologie in Deutschland, I II 1883. **Fr. Aug. Eckstein**, lat. und griech. Unterricht 1887. **Th. Ziegler**, Geschichte der Pädagogik, 1895. **Fr. Paulsen**, Gesch. des gelehrten Unterrichtswesens auf den deutschen Schulen und Universitäten, 2. Aufl. 1896. **Eb. Nestle**, Ulmer Schulgeschichte, Beschreibung des Oberamts Ulm, II S. 222 ff. 1897. Monumenta Germaniae paedagogica, Bd. 27, 28. 1903.

Die sonstige Literatur ist im Text genannt.

Einleitung.

Schulordnungen im historischen Sinn des Worts sind ein wenig dankbarer, zum Teil spröder archivalischer Stoff. Aber es sind kostbare Schätze nationaler Vergangenheit, und die Bestrebungen der neuen Zeit sind unablässig darauf gerichtet, diese Schätze zu heben. Schulordnungen sind der tatsächliche Ausdruck der Bildungsstufe und des Bildungsideals eines Gemeinwesens. Sie zeigen zugleich auch eine bestimmte sittliche Richtung ihrer Zeit: denn es ist nicht möglich, dass ein Mensch durch wissenschaftliche Studien in die Sphäre des allgemein Menschlichen sich erhebt, ohne dass ihm ein gewisser Sinn für das Allgemeine zur zweiten Natur wird, und so in ihm der Wille und Trieb erwacht, dem Allgemeinen zu dienen und es zur Geltung zu bringen. Man gewinnt aber aus ihnen nicht nur ein Gesamtbild der inneren Entwicklung des Schulwesens und der geistigen und sittlichen Zeitrichtung, sondern erkennt auch die Wechselwirkungen der verschiedenen Kultureinflüsse, die allmähliche Entwicklung des Staatswesens, die Anregungen, die dasselbe nach aussen hin gibt oder von dort empfängt. Daher sind Schulordnungen und Schulgeschichte eine notwendige Ergänzung der politischen und kulturellen Geschichte, und der Historiker kann ihrer nicht entraten.

Für die Geschichte der Ulmer Gelehrtenschule steht uns eine Fülle von Schulordnungen, Lektionsplänen und Vorschlägen zur Verfügung, von denen nur wenig veröffentlicht ist. In die Zeit des ausgehenden Mittelalters gehört Schulmeisters Ordnung und Eid von 1480, die Lektionsordnung des Absalon Grüner¹⁾ und Schulmeisters Beschwerden.²⁾ In die frühe Reformationszeit gehören die Bedenken der Prediger und der Lehrplan von 1531.³⁾ Daran schliesst sich die Schulordnung des Rabus von 1557⁴⁾ und die Organisation, die von 1608 bis 1622 dauert. Dann folgen in langer, fast unübersehbarer Reihe die Ordnungen von 1658, 1673, 1693, 1698, 1707, 1715, 1729, 1774, bis zu den Vorschlägen von 1791 und 1792, die uns fast wie die Kinder moderner, vom Geist des Realismus erfüllter Zeit an-

¹⁾ Veesenmeyer, de schol. lat. S. 16; Müller, vor- und frühreformatorische Schulordnungen, I. S. 125.

²⁾ Veesenmeyer, a. a. O. S. 19.

³⁾ Ebenda S. 23.

⁴⁾ In grösserem Auszug bei Kapff, 1858 S. 7. ff.

schauen. Von diesen Schulordnungen sind die wichtigsten und einschneidendsten die von 1613 und 1622. Ihre Grundlage ist freilich die Schulordnung des Rabus. Aber sie haben die Erziehungsgrundsätze dieser Zeit ausgebildet und sozusagen zum unanfechtbaren Dogma erhoben. Sie haben der ganzen Folgezeit den Stempel ihres Geistes aufgedrückt und durch Anfügung des akademischen Oberbaus dem dominierenden Humanismus jenes aristokratische Gepräge gegeben, das in gewissem Gegensatz zu dem volkstümlichen Charakter der frühen Reformationszeit steht. Dazu kommt noch die Wirksamkeit bedeutender Männer, die damals in Kirche, Schule und Staat die führenden Geister waren, und der grossartige Hintergrund einer kampferfüllten, sturmbewegten Zeit, welche der Darstellung der Schulbewegung jenes Vierteljahrhunderts und der auf sie bezüglichen Urkunden ein gesteigertes Interesse verleihen.

I. Darstellung.

1. Kapitel.

Das Ergebnis der Reformationsperiode.

Die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts ist die Quelle wichtiger Neubildungen im staatlichen und sozialen Leben. In ihr wurzeln auch die Anfänge einer neuen Ära des Schulwesens. Des Eobanus Flugschrift *de contemnendis studiis humanioribus* war der Vorbote des Sendschreibens Luthers an die Bürgermeister und Ratsherrn der deutschen Städte, christliche Schulen zu errichten. Ihr Wert liegt nicht etwa darin, dass der deutsche Reformator auch dem Schulwesen mit der ganzen Kraft seiner Autorität sich zuwandte, sondern darin, dass er die Schule dem rein kirchlichen Zweck zu entziehen und zu einem selbständigen Faktor im öffentlichen Leben zu gestalten wusste. Auch in Ulm war die Kirchenreform zur Schulreform geworden. Luther und Melancthon gaben für die Neuordnung des Schulwesens die massgebende Richtung. Die Einrichtung der Schule wurde als Pflicht und Recht der weltlichen Obrigkeit erklärt und auf der Grundlage des klassischen Sprachstudiums und der Lektüre der hl. Schrift basiert. Der Rat der Stadt, an seiner Spitze der bekannte Bürgermeister Ge-

org Besserer, die Prediger Sam und Frecht und der neue Rektor der Schule, Gregor Lienhart aus Wurzach im Allgäu haben mit vereinten Kräften das Werk der neuen Zeit geschaffen. Die Vorschläge der Neuordnung gingen von den Predigern aus, von denen einer im Namen aller 1530 einen allgemeinen Lehrplan für die Schule aufstellte, wonach 3 Schulpfleger oder Scholarchen die Aufsicht über die Schulen haben sollten, einer vom Rat, einer von den Predigern und ein Leser der heiligen Schrift. Auf Grund dieser allgemeinen Grundsätze erfolgte 1531 die Aufstellung des eigentlichen Lehrplans, der aber auch noch sehr allgemein gehalten ist und nur in dürftigen Umrissen den Lehrstoff der Hauptfächer angibt. Die neugebildeten 4 Abteilungen oder classes statt der mittelalterlichen loca sind lockere Gliederungen und schliessen Conjungierung der Klassen nicht aus. Die beiden unteren Klassen üben das Lateinische an den bekannten Distichen des Cato und lernen den Katechismus Sams, den Brothag herausgab. In der dritten Klasse las man die Eclogen des Karmelitergenerals Baptista Man-

tuanus¹⁾, die Bucolica des Vergil, Äsops Fabeln und die colloquia familiaria des Erasmus, in der 4. Klasse Aristophanes, Vergil und Terenz. Für das Studium der Dialektik und Rhetorik nach Melanchthons Lehrbüchern von 1519 und 1520 waren die obersten Klassen kombiniert. Dem Studium der Rhetorik und Eloquenz diente auch die Nomenclatur des Erasmus über den Reichtum an Worten und Gedanken²⁾ und das vielgebrauchte Schulbuch des Leiters der Strassburger Schule im Karmeliterkloster, Otto Brunfels³⁾, der es auch für die Aufgabe des Lehrers hielt, die Schüler zu einem anständigen Benehmen anzuleiten und darnach Schule und Unterrichtsbücher einrichtete. Zu gleicher Zeit erklärte Frecht für die Geistlichen und die älteren Schüler der Schule im Barfüsserkloster die hl. Schrift in den Wintermonaten, während seine Vorlesungen über hebräische und griechische Sprache und seine Erklärung von Justins epitome historiarum das ganze Jahr dauerten. Diese Schulordnung hat viel Aehnlichkeit mit der des Stadtschreibers Georg Mair von Memmingen vom Jahr 1521. Nach Strassburg weist das Schulbuch von

Brunfels. Auch sonst ist Ulm von Strassburg abhängig. So geht der Ulmer Katechismus von 1528 auf den Strassburger Katechismus von Capito zurück. Auch die öffentlichen Vorlesungen für die Prediger haben Strassburg und Zürich zum Muster. Ebenso finden sich die 3 Scholarchen und die Prediger als Visitatoren in der Strassburger Schulordnung von 1528. Die humanistische Richtung, die in der Schulordnung zu Tage tritt, sehen wir mit der Reformation zum Kampf gegen den hergebrachten kirchlich-hierarchischen Realismus vereint, die Verbindung und Ergänzung von Altertum und Christentum als Ziel anstrebend. Aber alles ist noch unfertig und gärend, und der Ulmer Schulplan repräsentiert nur das Anfangsstadium einer neuen Zeit. Und weil es noch eine Zeit des Werdens, Bildens und Versuchens ist, finden wir auch nichts Einförmiges und Schablonenhaftes. Wie auf kirchlichem Gebiet so ist auch auf dem Gebiet des Schulwesens die Bewegung noch frei, noch nicht in die starre Uniform bindender Satzungen gebannt. Daher betrachtet der Rat von Ulm die ars docendi noch als freie Kunst, und wer im Geist des Humanismus lehren will, dem wird dies leicht hin erlaubt. So lehrte schon 1520 Magenbuch und 1521 Jakob Locher in Ulm die griechische Sprache ohne amtlichen Lehrauftrag. Und unter Lienharts zahlreichen Mitarbeitern finden sich 2 bekannte Humanisten, Wolfgang Windhäuser, genannt Aemoeius, der 1531 an der Schule Grie-

¹⁾ 1448–1516; seine Bucolica Strassb. 1504 u. o.; opera omnia Antwerpen 1516.

²⁾ De duplici copia verborum ac rerum 1512 u. o.

³⁾ Catechesis puerorum in fide, litteris et moribus. Ex Cicerone, Quintiliano, Plutarcho, Aug. Polittiano, Rud. Agricola, Erasmo, Melanchthone atque aliis probatissimis quibusque auctoribus; tomis digesta quattuor. Argent. 1529. Vgl. C. Engel, das Schulwes. in Strassb. Progr. 1886. S. 44 f.

chisch dozierte mit einem Gehalt von 100 fl., um freilich schon nach einem Jahr trotz der Gegenvorstellungen Blalers und Bucers entlassen zu werden, und Simon Lemnius, der 1536 an der Ulmer Schule den Kommentar des Donat erklärte, der bekannte Gegner Luthers. Das Ziel des gelehrten Unterrichts aber ist nach der treffenden Formel Sturms *sapiens atque eloquens pietas*, d. h. auf philosophischer Basis beruhende Sachkunde und eine durch gründliches Studium der Alten erzeugte Darstellungsgabe im Dienste des neuen Evangeliums. Nicht philologische Textbearbeitung, Altertumskunde, Geist und Schönheit der Alten war der Zweck der Schule, sondern Meisterschaft im Gebrauch der lateinischen Sprache in Leben und Wandel, Nachbildung der Werke der alten Literatur oder, nach der Idee der Renaissance, Wiederbelebung der antiken Literatur. Zu reden wie Cicero und Demosthenes, zu dichten wie Vergil, Horaz und Homer war das hohe Ziel des Schülers.

Die goldene Freiheit, welche Humanismus und Reformation der Schule gebracht hatten, fand durch die politischen Ereignisse ein jähes Ende. Der eiserne Wille Karls V. zwang der Stadt das Interim auf, schaffte die treffliche, altdemokratische Verfassung ab und vernichtete die Reformatorschule. Rektor Lienhart zog in die Verbannung. An den Namen des Petrus Agrikola knüpft sich die Consolidierung des neuen Schulwesens. Ein Kind der Ulmischen Landschaft, ein Mann gründlicher Wissen-

schaft und aufgeklärten Geistes war er in vielen Städten der Pfalz, Schwabens und Bayerns tätig gewesen und stand mit Melanchthon, Jak. Andreaä, Joh. Bloss, dem Mathematiker David Chyträus etc. in Verbindung. Dazu war Ludwig Rabus, ein Sohn der nachbarlichen Reichsstadt Memmingen am 22. Nov. 1556 von seinem Predigerposten in Strassburg als Superintendent nach Ulm berufen worden und griff bald in das ganze Räderwerk von Kirche und Schule ein. Seine Tätigkeit als Prediger, als Politiker, als kirchlicher Organisator und Schulmann, die ganze Kraft seiner herben Persönlichkeit, die sich in den markanten, von wallendem Bart umrahmten Gesichtszügen widerspiegelt, darzustellen, wäre eine dankenswerte Aufgabe des Historikers. Der vereinten Tätigkeit des Rabus und Agrikola verdankt die Ulmer Schule die grosse Schulordnung, welche die erste gesetzliche Fixierung und Systematisierung des Humanismus darstellt. Ihr Entwurf datiert vom 17. Okt. 1557. Zwei Einflüsse sind bei ihr bemerkbar. Crusius berichtet ausdrücklich, die Schulorganisation des Rabus sei nach dem Muster der Schule Memmingens gemacht worden. Von Memmingen stammt Rabus. Seiner Vaterstadt empfahl er 1554 als Rektor der dortigen Schule den Martin Crusius, und 1555 wurde er selbst wegen Errichtung einer neuen Schulordnung dorthin berufen. In Strassburg aber hatte Rabus die strenge Regel und Zucht der Sturmschen Schule und ihre Wirkungen kennen gelernt.

Neu geordnet wurde die Schulaufsicht. Bisher waren die Lehrer der Schule Beamte des Rats gewesen, dessen unmittelbarer Aufsicht sie unterstanden. Jetzt trat als Mittelglied das Scholarchat ein, das aus 3 Mitgliedern des Rats und 3 Doktoren, d. h. Ärzten und Juristen bestand. Sie sind die Vorgesetzten der Schule. Eine weitere Reihe von Schulvorgesetzten sind die Visitatoren, gebildet aus 3—4 Predigern. Im Namen des Scholarchats halten sie täglich Visitationen in allen Klassen. An sie kommen alle Beschwerden, sie rufen die Lehrer zum Konvent, bestimmen die zu lesenden Autoren, regeln das Verhalten der Schüler, das amtliche und ausseramtliche Leben der Lehrer, sie geben alle Beschwerden, Wünsche und Bitten an das Scholarchat weiter.

Für die Schule selbst wurden fünf räumlich getrennte, sachlich fortschreitende Klassen geschaffen, die jetzt alle in dem schon früher teilweise bezogenen Barfüsserkloster untergebracht wurden. Im Lateinischen lehrte die erste Klasse Lesen und Schreiben und die einfachen Beispiele der Deklination und Conjugation nach einem Büchlein, in dem das Alphabet mit einigen Gebeten und den Paradigmen zusammengedruckt war.¹⁾ Die zweite Klasse gab die etymologia oder Formenlehre, welche von den

¹⁾ Grammaticae latinae institutionis pars prima, Ulmae, (Ulhardt) 1582, continens est: 1) praecipuae christianae religionis partes (10 Gebote, Vater unser, Taufgebet), 2) inflexiones nominum, pronominum, verborum; 3) pias aliquot precatiunculas (Schulgebete, Gebete des Chrysostomus und Augustinus).

„Professoren“ und „Präzeptoren“ nach den besten Grammatiken zusammengezogen werden sollte.¹⁾ Gelesen wurde das erste Buch der Briefe Ciceros nach der bekannten Ausgabe von Sturm, wobei jede Epistel mit Hilfe eines verdeutschten Büchleins deutsch konstruiert werden musste. Ebenso las man die disticha Catos, die Dialoge des Leipziger Humanisten Petrus Schade, genannt Messellanus, des Freundes Luthers, und die colloquia des Erasmus. Von dieser Klasse ab mussten die Schüler die Phrasen und Redeformeln aus der Lektüre sammeln und zum Auswendiglernen in Hefte schreiben, die damals als Schreib- und Rechenhefte schon allgemein im Gebrauch waren. Die dritte Klasse brachte die Syntax und das zweite Buch der Briefe Ciceros. Die beiden oberen Klassen beschäftigten sich ausser der Repetition der Grammatik mit der Lektüre der weiteren Bücher der Briefe Ciceros und dessen Reden. Der griechische Unterricht begann in der dritten Klasse mit den einfachen

¹⁾ Grammaticae latinae institutionis II: grammaticae latinae praecepta perspicua brevitate et conveniente methodo conscripta in usum scholae Ulmensis, Tübingen 1599. Pars III: syntaxis und prosodia. Vorbilder dieses Buches waren die lat. Grammatik Melanchthons (grammatica Ph. Melanchthonis recognita, Vitebergae 1567: etymologia, „quae discrimina casuum in dictionibus tradit“, 322 S., syntaxis und prosodia 195 S.) und die des ludimagister Susenbrot von Ravensburg (grammaticae artis institutio, Ravensburg: Ausgabe von 1570 vorhanden, welche den Grammatiken des Brassicanus, Linacer, Melanchthon, Despauterius, Glareanus etc. folgt, mit der gewohnten Einteilung in orthographia, prosodia, etymologia, syntaxis iusta und figurata.

Beispielen der Deklination und Conjugation; die vierte Klasse brachte die Formenlehre und die Lektüre der griechischen Fabeln des Äsop, der Schriften des Lucian und Isokrates, die fünfte die Syntax und die Lektüre des Xenophon, Hesiod, Homer oder Aristophanes. Die Erklärung geschah immer in lateinischer Sprache. Dem Unterricht war ausser den genannten Grammatiken auch das Lehrbuch des Nicolaus Clenardus¹⁾ und das durch die Erforschung des antiken Sprachschatzes wichtige Sammelwerk des Guillaume Budé²⁾ zu Grunde gelegt. Dialektik und Rhetorik lernte die oberste Klasse nach Auszügen aus den oft gedruckten, an Aristoteles sich anlehenden Lehrbüchern des Melanchthon. Religionsunterricht gab man in den unteren Klassen nach dem Katechismus für die Jugend Ulms in Stadt und Land, wogegen in den oberen Klassen das Lehrbuch des Generalsuperintendenten Joh. Spangenberg in Eisleben benützt worden zu sein scheint.³⁾ Die schon Jahrhunderte alte Unterstützung der armen Schüler durch die berühmte Ulmer Partemssammlung und die Verwilligung städtischer Stipendien an die auf den Universitäten sich befindenden Studenten blieb dieselbe.

Die Schulordnung des Rabus blieb mehr als ein halbes Jahrhundert

¹⁾ *Graecae linguae institutiones*, zuerst 1530, Formenlehre 350 S., Syntax 174 S.

²⁾ *Commentarii linguae Graecae*, Colon. 1530.

³⁾ *Margarita theologica continens praecipuos locos doctrinae christianae per quaestiones explicata*, Frankf. 1557.

unverändert. Auch unter Agrikolas Nachfolger, Martin Balticus, der auf des Rabus Empfehlung nach Ulm berufen worden war, wurde nichts daran geändert. Balticus,¹⁾ „die anziehendste Erscheinung des Münchener Humanistenkreises“, war ein feiner Lyriker und gewandter Dramatiker, ein tüchtiger Schulmann und mächtiger Kämpfer in den Nöten des Lebens. Unter seiner umsichtigen und strengen Leitung nahm die Schule so zu, dass die unterste Klasse in zwei Abteilungen getrennt werden musste, so dass jetzt 6 Klassen gezählt wurden, freilich, wie es scheint, zunächst ohne wesentliche Aenderung des Lehrplans. Balticus fühlte, wie engbegrenzt der Horizont des humanistischen Schulwesens sei, und suchte der einseitigen gelehrten Bildung zu Hilfe zu kommen, indem er Ethik, Physik, Arithmetik und Mathematik in den Kreis der Lehrfächer hereinzuziehen suchte. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, obwohl er die Genehmigung des Rats gefunden hatte. Statt der Distichen des Cato schlug er als lateinische Lesebücher die *dialogorum sacrorum libri IV* des Humanisten Seb. Castellio vor, der in Genf und Basel gewirkt hatte († 1563), und die *Chrestomathie* aus den Elegien des Tibull, Properz und Ovid, welche Joh. Murmellius (1480—1527) zusammengestellt hatte, der bedeutendste der Humanisten Münsters, Schüler des Hegius und Verfasser zahlreicher Schulschriften.

¹⁾ Vgl. über Baltikus besonders: Bayr. Biblioth. von Reinhardstöttner u. Trautmann I. Bd. 1890.

Statt der margarita Spangenberg's empfahl er das compendium theologiae methodi quaestionibus tractatum des Tübinger Kanzlers Jak. Heerbrand. Aber von allen seinen Vorschlägen wurde so gut wie nichts ausgeführt. Nur seine lateinische, in drei Teilen abgefasste, aber nicht mehr vorhandene Grammatik¹⁾

scheint einige Zeit an der Schule gebraucht worden zu sein.

¹⁾ Grammaticae institutionis in lingua latina pars I pro schola Ulmensi, Aug. Vindel. 1587; pars II, Ulmae (Ulhard) 1581; pars III, Ulmae 1580 u. 1593. Ferner: Paradigmata partium orationis declinabilium plura coniunctim inflexa, adiungenda primae parti grammaticae, Ulmae (Ulhard) 1581.

2. Kapitel.

Die Mängel der Zeit.

Die Stadtschule der Reformationszeit hatte also sich zur Gelehrtenschule mit festen Klassen und bleibend angestellten Lehrern entwickelt. Der Humanismus war siegreich durchgedrungen. Aber sein Triumph war von kurzer Dauer. Seine Einseitigkeit führte bald zu nicht enden wollenden Klagen. Der Rechenkunst und Mathematik war nicht einmal ein Plätzchen hinter dem Ofen gegönnt. Sie ist dem Privatunterricht überlassen, und gar oft sucht der Ulmer Rat in Augsburg, Nürnberg und sogar beim kaiserlichen Gesandtschaftspersonal einen Rechenlehrer für Volksschule und private Unterweisung. An die hebräische Sprache vollends, welche der schwärmerische Humanismus der Reformationszeit so gepriesen hatte, wagte man sich gar nicht mehr heran. Auch vom Geschichtsunterricht ist nicht

mehr die Rede. Die Einteilung in 5 Klassen war eine zweifelhafte; denn ihre Absolvierung in 5 Jahren war unmöglich. Wurden ja doch 7—8 Jahre als geringste Studienzeit angenommen, so dass also wiederum zweierlei Schüler in einer Klasse sassen. Die Erklärung der Briefe Ciceros in der zweiten Klasse war zu früh angesetzt, die griechische Grammatik für einen greifbaren Nutzen in der Lektüre zu spät vollendet, die Klassikerlektüre auf die 2 oberen Klassen beschränkt. Der ganze Unterricht aber war zum leeren grammatischen Formalismus herabgesunken. Aneignung toter Formen und Phrasen, äusserliche Virtuosität im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, ohne die Formenfreude der alten Humanisten, ohne Lust am Können, war der Inhalt der Schule und Schulordnung. Dazu kam polizeilicher

Zwang der Schüler, sich der lateinischen Umgangssprache zu bedienen, Ueberwachung der Schüler durch die eigenen Mitschüler, übermässige Belastung des Gedächtnisses, Herabsinken des Lehrers zum Verhörer und Vorübersetzer. Und welcher Art waren die umfangreichen, lateinisch geschriebenen Grammatiken der lateinischen und griechischen Sprache, die noch dazu in lateinischer Sprache erklärt wurden! Viele Regeln derselben führten auf ein ganz anderes Latein, als die Klassiker aufweisen. Alle waren sie von demselben Schlag: Nachtreter des Melanchthon und Linacer, die ohne jeglichen Fortschritt nur Unnützes zugefügt hatten. Hatte ja doch Jul. Caesar Scaliger in beider Grammatiken über 300 Fehler nachgewiesen, die aber ruhig von einem Buch ins andere wanderten. Deklination mit hic als Artikel, lateinischer Optativ, Verbindung des Conjunktiv mit cum, überflüssige Annahme von Impersonalien, eine Unzahl widersinniger Deklinationen und Conjugationen etc. musste den Schülern die alten Sprachen erschweren und entleiden. Nur wenige originelle Köpfe wie Nikodemus Frischlin und Pankraz Krüger, Rektor in Lübeck, erregten durch kühne Opposition gegen das bisherige Verfahren eine vorübergehende Aufmerksamkeit. Dazu kommt noch ein zweites Moment, das bei der Ulmer Schule sich peinlich fühlbar macht. Der freie Protestantismus eines Luther und Melanchthon war zur Orthodoxie geworden, und in Torgau und im Kloster Berge bei Magdeburg hatte man die

Konkordienformel als endgiltige Glaubensnorm der lutherischen Kirche publiziert. Auch Rabus hat sie am 2. August 1577 nebst 58 unter seiner Aufsicht stehenden Predigern unterschrieben. Und nun wurde die Schule von einer herrschsüchtigen Geistlichkeit in den Dienst der orthodoxen Kirche genommen, und der freie Humanismus zur Dienerin der Theologie erniedrigt. So war der höhere Schuldienst Ulms nur eine Abteilung des Kirchendienstes geworden, und die Lehrer, früher Beamte des Rats, sahen sich in sklavischer Abhängigkeit von der Geistlichkeit gedrängt. Die Geistlichen als Vorgesetzte und Visitatoren waren massgebend nicht nur bezüglich der Lehrart und des Lehrplans, wodurch die Selbständigkeit des Rektors beeinträchtigt und jede freie Tätigkeit der Lehrer unmöglich gemacht wurde, sondern auch, was noch drückender war, bezüglich der Persönlichkeit der Lehrer, eine Oberaufsicht, die sich nicht selten bis zur Inquisition steigerte, wofür das Schicksal des *Balticus* ein trauriges Beispiel bietet. Die spärliche Ausstattung der Schule mit Lehrkräften, die kärgliche Besoldung der Lehrer, die in einer Handelsstadt wie Ulm doppelte Geringschätzung brachte, die Dienstbarkeit von Schülern und Lehrern bei Gottesdienst und Leichenzügen, welche zugleich eine Störung des Unterrichts verursachte, konnten auch nicht zur Erhöhung des Ansehens der Schule beitragen. Und die Schule selbst gestand ihre Schwäche und Unfähigkeit, allein die Schüler dem angestrebten Ziel zu-

zuführen, ein, indem sie den Rektor zwang, ein Konvikt zu halten und Privatpädagogen für seine Kostgänger zu bestellen, und es gut hiess, dass solche Privatpädagogen (paedagogi domestici) auch den übrigen Schülern bei ihren Aufgaben halfen, welche dann durch verkehrte Lehrmethoden noch mehr

Verwirrung in das Ganze brachten. So ist es begreiflich, dass die Schulordnung des Rabus vier Jahrzehnte nach ihrer Einführung der Verbesserung bedürftig erschien, ein Bedürfnis, das sich unter den folgenden zwei Rektoren zur Notwendigkeit steigerte.

3. Kapitel.

Die Schule unter dem Rektorat Sitzlens und Jäckles.

Am 19. Mai 1592 war an Stelle des Balticus der Präzeptor der 4. Klasse Nikolaus Sitzlen auf das Rektorat und die Lehrstelle der fünften Klasse durch Ratsentscheid ernannt worden. Er war in Weingarten 1541 geboren. Von seiner Studienlaufbahn ist nichts bekannt. Seit 1569 lehrte er an der dritten, seit 1572 an der vierten Klasse der Schule. Seit vielen Jahren versah er auch die Pfarrei Jungingen. Er war ein gelehrter, tüchtiger Schulmann, eine entgegenkommende, vielleicht zu nachgiebige Natur. Ebel sagt von ihm in seiner Jubiläumsrede von 1617: *Fuit pectus vere Alemannicum, omnium humaniorum virtutum exemplum, graecarum et latinarum artium promus condus erudiendaeque iuventuti sollertissimus*

*ac perfectissimus artifex.*¹⁾ Sein Nachfolger an der vierten Klasse wurde Jeremias Jakob,²⁾ wegen seiner kleinen Figur Jäckle genannt, ein Sohn der Reichsstadt Ulm, welcher in Heidelberg in der für die Ulmer Stipendiaten errichteten *domus Dionysiana* studiert hatte. Rabus hatte ihn 1586 für die Schule in Lauingen empfohlen. Seit Ostern 1592 hatte er mit dem Bürgermeister Joh. Baldinger über seine Rückkehr nach Ulm verhandelt. Am 14. Mai schrieb er an denselben, er sei bereit, der Kirche und der Schule seiner Heimat und dem Rektor Sitzlen zu dienen. Ein Schreiben der Stadt an den Rat von Lauingen werde genügen,

¹⁾ Wey. II S. 537.

²⁾ Wey. II S. 200.

seine baldige Entlassung zu bewirken. Da er dem Rektor auch in seinem Konvikt an die Hand gehen soll, wäre ihm eine Wohnung in der Nähe der Schule geschickt. In der Tat verhandelte Ulm mit Lauingen erfolgreich, und am 5. Oktober wurden Jäckle und Sitzlen von Ulrich Schermer als Scholarche in der Schule vorgestellt.¹⁾ Das Lehrerkollegium zeigt beim Amtsantritt Sitzlens folgende Zusammenstellung: Als hypodidasculus oder collaborator war Joh. Schöpf tätig, bekannt als guter Botaniker.²⁾ Als Präzeptor der ersten Klasse war seit 1590 Hieronymus Harder³⁾ angestellt, an der zweiten Klasse Erhard Drechsler und 1592 Martin Rösslin, zugleich Kantor, an der dritten Klasse Thomas Renz, an der vierten Klasse Jäckle und an der obersten Klasse der Rektor selbst. Des Rektors Gehalt betrug 260 fl. nebst freier Wohnung im Schulgebäude. Die soziale Stellung der Lehrer in dieser Zeit scheint keine rosige gewesen zu sein. Die Kosten der beginnenden Stadtbefestigung, die sich täglich steigernde Teuerung aller Lebensbedürfnisse hatte eine Gesamtlage geschaffen, welche die Lebenshaltung erschwerte. 1592, 1593, 1595 kamen mehrere Lehrer um Verbesserung beim Rat ein, darunter auch Erhard Drechsler, der nach 30jähriger Dienstzeit in Schulden geraten war und als Rekonvaleszent nicht einmal mehr

¹⁾ Dass Jäckle schon 1590 an die dritte Klasse gekommen sei, ist ein Irrtum Stölzlin's u. a.

²⁾ Wey. II S. 492.

³⁾ Wey. II S. 162.

den Krankenwein bezahlen konnte. Am 9. August 1603 wurde das ganze Lehrerkollegium beim Rat vorstellig: da die Zeiten je länger, je schwieriger sich gestalten, und Viktualien, Hausrat, Kleider und Bücher im Preis steigen, so bitten sämtliche Lehrer, man möge auch sie quaterberlich mit Getreide unterstützen, wie die Geistlichen und andere öffentliche Diener der Stadt. Erhört wurde die Bitte nicht.

Innerhalb der Schule erschwerte Dr. Joh. Veessenbeck,¹⁾ der 1590 dem Rabus als Superintendent und Direktor des Schulwesens gefolgt war und schon dem Balticus, seinem eigenen Schwager, das Leben sauer gemacht und ihn schliesslich vom Amt gebracht hatte, durch sein herrschsüchtiges Wesen jede freie und selbständige Schulleitung und Lehrtätigkeit. Nur der edeldenkende Stadtphysikus Lorenz Walter Kiechel,²⁾ der mit den bedeutendsten Gelehrten der damaligen Zeit in regem Verkehr stand, suchte ihm hin und wieder zu widersprechen. Die Sorge um das tägliche Brot auf der einen und der Druck der geistlichen Schulaufsicht auf der andern Seite waren nicht imstande, einen Boden zu schaffen, auf dem Berufsfreudigkeit und wissenschaftliche Tätigkeit gedeihen konnte. Daher auch die allgemeinen Klagen über den Rückgang der Schule und den Verfall der Disziplin. In der Not erweiterte man die Zahl der Visitatoren, indem ausser

¹⁾ Wey. I S. 120.

²⁾ Wey. II S. 217.

den bisherigen noch zwei Juristen und zwei Aerzte zugezogen wurden. An sich nichts Ungewöhnliches zu einer Zeit, wo die Beschäftigung mit den klassischen Studien noch eine allgemeine war, wo sogar Professoren der Medizin Rektoren von Gymnasien wurden und selbst Staatsmänner es nicht unter ihrer Würde hielten, mit Schul- und Erziehungsfragen sich zu beschäftigen. Auf Befehl des Rats wurde die von *Balticus* empfohlene, aber unterlassene Einführung von *Heerbrands compendium* wiederholt eingeschärft, des *Erasmus Buechlein de civilitate morum puerilium* eingeführt und dessen *colloquia* und *selectiores epistolae* zur Privatlektüre der Schüler herangezogen. Ebenso wurde der in Abgang geratene Gebrauch der lateinischen Sprache an den oberen Klassen streng eingeschärft. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts, das Jahr ist nicht genannt, reichte *Veesenbeck* beim Rat ein weitläufiges Bedenken ein, wie etliche Mängel und Unordnungen, die in der Schule eingerissen, zu bessern wären. Dasselbe betraf die Annahme fremder und armer Knaben an der Schule, die Bestrafung und Ausschliessung von Schülern, die Ratsstipendiaten und ihre Ueberwachung, die Anstellung und Visitation der Lehrer etc. Die Absicht des Superintendenten war, alles in seinen Bannkreis zu ziehen, sodass ohne seine Genehmigung überhaupt nichts mehr geschehen könnte. Die Antwort der Behörde, die in spitzem Ton abgefasst war, betonte, es sei eine gute, alte Regel, was 2—8 Personen befohlen sei,

solle nicht einer allein tun. Nun sei aber die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen durch Ratsdekret den Predigern miteinander aufgetragen und nicht *Veesenbeck* allein! Von einem infolge dieser Vorgänge berufenen Konvent wurde dann eine Reihe Gebrechen an der Schule festgestellt: Sitzlen sei zu alt und zu nachsichtig; daher verwildere die Jugend und gebe weder um ihn noch um die Visitatoren viel. Er versäume wegen seiner Privatgeschäfte und der ihm anbefohlenen Pfarrei Junglingen die Schule. In der Klasse diktiere er zu viel unnötig und könne daher seine Lektionen nicht absolvieren. Für seine Kostknaben halte er keinen Privatpädagogen; daher sei sein Konvikt verschrienen und seine Schule stehe leer. In den Klassen werde der Gebrauch der lateinischen Sprache vernachlässigt, und die Präzeptoren erlauben sich eigenmächtige Aenderungen. Wenn die oberen Klassen konjungiert werden, so laufen die Schüler davon, ohne Sitzlen oder Jäckle auch nur anzusehen. Die Präzeptoren schwatzen im Kreuzgang, statt ihre Pflicht zu tun. *Thomas Renz* gehe auf *nudam praeceptorum recitationem* aus, so dass die Knaben nichts bei ihm lernen. *Rösslin* treibe während der Lehrstunden Musik und höre die Knaben nicht, wenn sie „rezipieren“. Die unordentlichsten Schüler aber seien die armen, die an verdächtigen Orten in der Stadt wohnen, ein schlechtes Leben führen und die Lektionen versäumen. Der *Partem* betrage vier Batzen in der Woche, was

zu viel für sie sei. Mit dem Leichen-
singen mache man die Knaben zu
Totengräbern und zwingt sie förmlich
zum Versäumen des Unterrichts. Diese
und ähnliche Klagen führten schliess-
lich dazu, dass Sitzlen nach 42jährigem
Dienst um seine Entlassung bat, die
ihm am 21. Aug. 1606 auch gewährt
wurde, nachdem er seine Pfarrei
Jungingen schon bald abgeben
hatte. In Anerkennung seiner Dienste
wurde ihm sein Gehalt auf Lebenszeit
gelassen mit der Verpflichtung, dass er
als *inspector scholae supernumerarius*
sich gebrauchen lasse und den Schul-
konventen anwohne. Er starb erst am
4. Januar 1616 im Alter von 75 Jahren.

Ihm folgte Jeremias Jäckle im
Rektorat, das er aber nur drei Jahre
bekleidete. Zart und schwächlich, wie
er war, starb er ganz unerwartet am
28. Okt. 1609 zu einer Zeit, da das
ganze Schulwesen in gährender Ent-
wicklung sich befand. Er galt als ge-
lehrter und geistreicher Mann. Ebel
sagt von ihm: *vir artibus quidem par-
vus, est artibus magnus et excellens.*
Unter ihm wurden die monatlichen
Schulkonvente, die der Schulordnung
zuwider schon etliche Jahre fast ganz
unterlassen worden waren, weil Veese-
beck alles allein regieren wollte, wieder-
um streng anbefohlen, da dadurch viele
Missstände eine einfache Beseitigung

finden könnten. Seit Jäckles Amtsfüh-
rung zählte die Anstalt sechs Klassen,
indem die beiden Parallelabteilungen
der untersten Klasse eigene Zählung
erfuhren. Näheres ist jedoch darüber
nicht bekannt. Die Zählung von sechs
Klassen erhielt am 11. Januar 1610 eine
nochmalige Bestätigung mit der Be-
merkung, die Klassen sollen heller ge-
macht werden, und die sechste Klasse
auf die obere Laube des Barfüsser-
klosters kommen, durch eine Scheide-
wand von der Wohnung des Rektors
getrennt. An der ersten Klasse war seit
1606 Joh. Schöpf als Nachfolger Harders
tätig, an der zweiten Klasse Joachim
Höfer, der zugleich Pfarrer in Jung-
ingen war, an der dritten Martin Rösslin,
an der vierten Thomas Renz. Die
sechste Klasse hatte der Rektor selbst
inne. Auf die fünfte Klasse war der
Ulmer Stipendiat Joh. Konrad Merk er-
nannt worden, geb. 2. Juli 1583 als
Sohn eines Schneiders, der in Strassburg
und Tübingen studiert hatte. Sein reger
Fleiss während eines mehr als sieben
Jahrzehnte umfassenden Lebens, seine
Gelehrsamkeit, sein Ansehen im In- und
Ausland, seine schriftstellerische Tätig-
keit auf schultechnischem Gebiet haben
ihm einen Ehrenplatz in Ulms Geschichte
und Schule erworben.¹⁾

¹⁾ Wey. I S. 391 ff.

4. Kapitel.

Die Reformdeputation.

Bald nachdem Jäckle Rektor geworden war, ging man an eine gründliche Reform der Schule. Da bei Visitatoren, Lehrern und Schülern allerlei Missstände sich zeigten, befahl ein Ratsdekret, eine scharfe Inspektion der unfleißigen und wenig gelehrten Präzeptoren anzurichten und Mittel und Wege zu finden, dem Zerfall des Schulwesens vorzubeugen. Durch Dekret vom 11. März 1608 wurde ausser dem gewöhnlichen Schulkonvent noch eine eigene Deputation zu diesem Zweck zu ernennen verordnet. Die Pfarrkirchenbaupfleger ¹⁾ Abraham Ehinger von Balzheim, Hans Krafft und Hans Heinrich Gienger, und die Religionsverordneten Albrecht Baldinger als regierender Bürgermeister, Matthäus Öhem und Samuel Moll ernannten zu Deputierten den Dr. Joh. Veesenbeck und Magister Joh. Bartholomäi als Theologen, Dr. Hieron. Schleicher und Joh. G. Friess als Juristen, Dr. Lor. Walter Kiechel und David Regulus Villinger als Aerzte, und als Inspektoren den ehemaligen Rektor Sitzlen und Rektor Jäckle. Weil aber Schleicher als Politiker und Diplomat viel verhindert wurde und Sitzlen altersschwach war, wurden noch Dr. Jak. Schad als Jurist, Dr. David Ver-

bezius als Arzt, Albrecht Schleicher und Konrad Merk als Ersatzmänner dazu gezogen. Es sind Namen von gutem Klang, die uns hier entgegentreten, Männer, die in schweren Zeiten den kleinen Freistaat mit Geschick zu leiten wussten. Albrecht Baldinger ist mit Konr. Krafft und Daniel Schad in den ersten zwölf Jahren des 17. Jahrhunderts der einflussreichste Mann Ulms. Abwechselnd führen diese drei das Bürgermeisteramt und treten nach Abgabe desselben in den geheimen Rat über. In den folgenden sechs Jahren bis zum Ausbruch des grossen Krieges nehmen Hans Krafft und Roth die Stelle Baldingers und Schads ein. Besonders Hans Krafft brachte dem Schulwesen das höchste Interesse entgegen und hatte bei vielen Fragen den entscheidenden Einfluss. In der Verwaltung aber und bei allen politischen Aktionen fungieren als juristische Ratgeber die Ratsadvokaten, von denen Hieron. Schleicher als reichsstädtischer, in ganz Deutschland bekannter Diplomat und Georg Friess als Agent und Verfasser eines für die Geschichte jener Zeit wichtigen Diariums historischen Namen haben. Und dass der Rat der Stadt trotz der Wolken, die damals den politischen Horizont umdüsterten, Zeit fand, mit Schulrefor-

¹⁾ Auch Ädilien genannt.

men sich zu befassen, zeigt am besten, dass die Schule damals im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand. Drohten doch die Donauwörth'schen Händel die Brandfackel des Krieges zu entzünden. Union und Liga traten ins Leben, und wie überall begannen auch in Ulm die reichsstädtischen Hauptleute ihre Werbungen. Die Unionsarmee unter Ernst von Brandenburg rückte heran, und die Ulmischen Dörfer waren von den Regimentern der Obersten Helmstädt, Fuchs, Mansfeld und Glanzenstein besetzt. Ulm musste die Armee verproviantieren, und das Imi¹⁾ Roggen war von 52 Batzen auf 5 fl. gestiegen.²⁾

Die Kommission hielt 40 Sitzungen. Ihre Verhandlungen bilden die Grundlage der neuen Schulordnung. Die erste Sitzung fand offenbar infolge der Ungunst der politischen Verhältnisse erst am 28. Nov. 1609 statt, die letzte zu Anfang 1613. Die Hauptgegenstände der Beratung waren Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, Besetzung der Lehrstellen, besonders der erledigten Rektorstelle, Anhörung der Lehrer über ihre Schule und Lehrmethode und Untersuchung der Mängel in den einzelnen Klassen. Dabei sollte die Schulordnung des Rabus zu Grunde gelegt und entsprechend revidiert werden. Bezüglich der Leitung der Schule erhielt das Schulregiment 1609 die bis

¹⁾ Ein Imi = 4 Mitlen = 24 Metzen = 96 Viertel. ²⁾ Imi = 1 Malter.

³⁾ Vgl. Greiner, das Memorial und Reisebuch des Hans Schad, Württ. Vierteljahrsh. 1908. S. 349 ff.

auf die bayrische Regierung gebliebene Einrichtung: Den Pfarrkirchenbaupflegern als Oberscholarchen wurden 3 Scholarchen aus den oberen Fakultäten subordiniert und zwar als Direktor der Superintendent Veesenbeck († 1612), als Jurist Hieron. Schleicher († 1631), als Arzt Walter Kiechel († 1620). An Veesenbecks Stelle trat im Juli 1612 Magister Peter Huber in stellvertretender Weise, bis ihn 1614 Dieterich als Superintendent ablöste. Auf Kiechel folgte 1620 Dr. Joh. Regulus Villinger († 1643). Die Schulvisitation blieb den Predigern, sowohl die wöchentliche als die tägliche, doch so, dass der Rektor über die Mängel zugezogen werden musste und schwere Fälle an den Konvent gebracht wurden. Beim Konvent hat Veesenbeck den Vorsitz. Rektor und Präzeptoren nehmen daran teil nach den Beschlüssen der Kommission. Aber in der Schulordnung von 1613 ist diese Bestimmung merkwürdiger Weise dahin abgeändert, dass bei den monatlichen Konventen, welche von Scholarchen und Visitatoren gehalten werden, ausser dem Rektor kein Lehrer der Anstalt zugelassen ist, ein Zeichen der Zeit und der geistlichen Uebermacht.

Zunächst suchte man eine taugliche Persönlichkeit für den erledigten Rektoratsposten. Der Rat wandte sich an die Professoren der Theologie Stephan Gerlach in Tübingen, Leonhard Hutter in Wittenberg und Balthasar Mentzer in Giessen mit der Anfrage, ob nicht dort oder an andern Orten eine „exerzierte und friedliebende Per-

son“ zu haben sei, ein guter Haushälter, der auch eine tüchtige Hausfrau habe für das Konvikt. Matthäus Sattler, Pfarrer in Giengen, empfahl den Rektor der Schule in Rothenburg a. T., Elias Ehinger. Ulm könnte sich ihn von der Stadt Rothenburg erbitten. Aber Dankbarkeit und Gehaltserhöhung hielten ihn dort noch einige Zeit fest. Er wurde 1617 Professor in Augsburg, 1629 Rektor der Schulpforta, 1635 Rektor in Regensburg. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir aus dem beigelegten Lehrplan der obersten Klasse Rothenburgs, dass dort ebenfalls Heerbrands compendium im Gebrauch war und Cicero, Vergil und Demosthenes gelesen wurde. Am 25. Jan. 1610 empfahl die theologische Fakultät in Tübingen der Stadt den Magister Joachim Eberhard aus Mecklenburg, der in Tübingen sich aufhielt und vorher schon Rektor zu Vorden in Ostfriesland gewesen war. Aber nach kurzer Probezeit wurde er am 25. Mai mit 40 fl. Honorar entlassen, weil ihm die nötige Autorität fehlte und sein Dialekt von den Schülern verlacht wurde. Merk sollte inzwischen seine Stelle versehen und der Diakonus Gukelin von Altheim als Stellvertreter Merks berufen werden. Inzwischen hatte sich Joh. Bapt. Hebenstreit, Ludimoderator zu Lindau, zuerst schriftlich und dann mündlich um das Rektorat beworben. Er war der Sohn eines Augsburger Predigers, hatte die Schulen in Augsburg und Lauingen, wohin sein Vater versetzt worden war, besucht, in Tübingen,

magistriert und der Sitte der Zeit gemäss die Würde eines poeta laureatus erworben.¹⁾ Sein Abschied der Stadt Lindau besagt, er habe der Stadt vier Jahre gut gedient und sei von der philosophischen Fakultät Tübingen gut empfohlen. So wurde Hebenstreit am 26. Mai auf 3 Wochen Probezeit an der Ulmer Schule zugelassen. Am 14. Juni wurde ihm das Rektorat übertragen, und in seiner Obligationsurkunde vom 28. Juni 1610 verpflichtete er sich, die Stelle des Rektors auf sechs Jahre zu versehen, dem Rat und den Baupflegern gewärtig zu sein, auf Lehrer und Schüler mit den verordneten Visitatoren acht zu haben und der reformierten Schulordnung gemäss zu leben. Sein Gehalt betrug 260 fl., 4 Imi Roggen, 12 Imi Vesen, nebst dem Schulgeld und der Wohnung in der Schule. Die Kränklichkeit des Präzeptors Thomas Renz an der vierten Klasse erforderte ebenfalls eine neue Wahl, wozu man, weil diese Klasse für wichtig galt, einen besonders tauglichen Mann haben wollte. Renz, der 24 Jahre gedient, sollte das Ehrenamt eines Visitators der deutschen Schulen erhalten. Die Baupfleger schlugen für diese Stelle 2 examinierte Stipendiaten vor, Bartholomäus Held und Val. Mayer. Aber beide wollten von dem beschwerlichen Schuldienst nichts wissen, sondern in den Kirchendienst treten. Man verwies ihnen ihre Weigerung, behelligte sie aber nicht

¹⁾ Wey. I S. 291 ff.

weiter. Nun wurde der Stipendiat Zimprecht Wehe, der damals sich noch auf der Universität befand, auf die erledigte Stelle berufen. Auch er weigerte sich wiederholt, dieselbe anzunehmen, und musste durch ein Ratsdekret vom 9. Nov. 1610, worin ihm als Stipendiaten seine Widersetzlichkeit vorgeworfen wurde unter der Drohung, im Weigerungsfall die Stipendien ersetzen zu müssen, dazu genötigt werden. Schliesslich wurde er am 7. Dez. 1610 vorgestellt. Im folgenden Jahr bekam er nach Höfers Tod auch die Pfarrei Jungingen. Sie wurde ihm aber bald wieder genommen, weil er damit seine Versäumnisse an der Schule entschuldigen wollte. Er war nicht ungeschickt, aber unruhig und hochmütig und führte ein ausgelassenes, ja lasterhaftes Leben. Die Akten dieser Zeit sind voll Klagen über ihn. 1620 wurde er Pfarrer in Nellingen. 1630 wegen Ehebruchs abgesetzt soll er nach Ungarn gegangen sein.¹⁾ Nach dem Tode des Präzeptors Höfer 1611 wurde auf die zweite Klasse vom Altbürgermeister Daniel Schad und dem Rektor Melchior Angelin von Biberach, Hauslehrer in Lindau, empfohlen. Aber der Rat ernannte für den erledigten Posten den eben erst entlassenen Thomas Renz, weil man ihn nicht Hungers sterben lassen wollte! Trotz fortgesetzter Klagen von Eltern und Schülern, dass er kein Lehrtalent besitze, keinen Gehorsam sich verschaffen könne,

dass er körperlich nicht mehr fähig sei, seinem Dienst nachzukommen, versah er die Stelle bis zu seinem Tod 1616. Auch über Präzeptor Rösslin an der dritten Klasse führte die Kommission wiederholte Klagen; er habe eine unverständliche Lehrweise, errege durch seine Reden Aergernis und sei immer krank. Aber er blieb im Dienst und gab nur den Kirchengesang und die Musik auf, für welche 1613 vom Rektor und Merk Joh. Nachtigall empfohlen wurde, der seine philosophischen Studien absolviert habe und ein tüchtiger Musiker sei. Der Personalbestand an der Schule war also um 1613 folgender: Hebenstreit Kl. VI, Merk Kl. V, Wehe Kl. IV, Rösslin Kl. III, Renz Kl. II, Schöpf Kl. I.

Was den Unterricht betrifft, so wurde in den Kommissionssitzungen viel über den Unfleiss der Lehrer und die zerfallende Disziplin geklagt. Die Präzeptoren erwiderten, dass man vor lauter Reformen und Vorschlägen an der Schule nicht mehr wisse, wo aus und ein, und dass die Lektionen und Autoren einem fortwährenden Wechsel unterliegen, ein Beweis, wie wenig die lange Dauer der Schuldeputation und die Vielköpfigkeit ihrer Zusammensetzung der Verwirrung und Unordnung zu steuern wusste. Man klagte, die Anfangsgründe der Grammatik seien zu hoch und zu schwer, und hoffte vom Rektor und von Merk, denen die Abfassung neuer Schulgrammatiken und Lehrbücher für Dialektik und Rhetorik aufgetragen

¹⁾ Einiges bei Wey. I S. 235.

war, sie werden bei deren Conzipierung solchen Fleiss anwenden, dass auch schwache Schüler sie verstehen könnten. Auch bezüglich der Versetzung der Schüler scheinen schwere Misstände obgewaltet zu haben: bald heisst es, in 3 Jahren machen die Schüler keine Fortschritte, so dass eine Promovierung erfolgen könne, bald wird über zu baldige Versetzung unreifer Schüler geklagt. Besonders an den beiden oberen Klassen, die oft konjungiert waren, häufte sich der Lehrstoff und erzeugte Abmattung bei Lehrern und Schülern. Man glaubte deshalb dem Schulwesen am besten zu dienen, wenn man eine weitere, siebte Klasse errichtete, damit dadurch allen Lehrern die Mühe verringert würde, und man es in der obersten Klasse soweit bringen könne, dass die Schüler nach Absolvierung der Schule für die Vorlesungen der Universität die nötige Reife bekämen. So erhielt Hebenstreit den Auftrag, alle Nachteile und Vorteile dieser Erhöhung aufs Papier zu bringen. Die wiederholt durchberatene, von Schleicher und Krafft empfohlene Eingabe wurde dann dem Rat übergeben, der aber am 18. Okt. 1611 entschied, man möge es bei den sechs Klassen bewenden lassen und auf eine nachhaltige Verbesserung des Unterrichts und der Disziplin bedacht sein.

Eingehend waren die Beratungen über die einzelnen Klassen. Für die erste Klasse sollten aus den *elementa litterarum et pietatis des Augsburger*

Rektors Matthias Schenck († 1571) die vier Alphabettäfelchen ausgeschrieben werden. Ebenso erhielten der Rektor und Präzeptor Merk den Auftrag, aus dem für gut gehaltenen *Nomenclator des Golius*¹⁾ bis zu 400 Vokabeln zu exzerpieren. An der zweiten Klasse wurde besseres Construieren und leichtere Beispiele für Deklination und Conjugation gewünscht. Eine neue *tabula elementorum*, wo das Deutsche gleich hinzugesetzt sei, wurde vorgeschlagen. Die Deklinations- und Conjugationsbeispiele sollten vornehmlich den deutschen und lateinischen Evangelien entnommen werden. Als Lesebuch wurden die *elegantiae pueriles* des Rektors der Fürstenschule in Meissen Georg Fabricius († 1571) empfohlen, dessen zahlreiche Lehrbücher und Chrestomathien für den klassischen Unterricht viel benützt wurden. Ebenso wollte man die *rudimenta grammaticae latinae* des Melanchthon für das Auswendiglernen aufs kürzeste zusammenziehen und vom Rektor den *Nomenclator des Hadrianus Junius*²⁾ für diese Klasse be-

¹⁾ Theophilus Golius, Professor in Strassburg, † 1600, schrieb ein *onomasticon latino-germanicum* und eine griechische Grammatik für die Anfänger, sowie eine solche für die Vorgeschritteren: *educationis puerilis linguae Graecae pars I; grammatica graeca pars II*, erstere die Formenlehre samt den Äsopfabeln, letztere Formenlehre und Syntax enthaltend.

²⁾ aus Holland, 1511–1575, Arzt und Humanist, Kenner von acht Sprachen. Er schrieb: *nomenclator, omnium rerum propria nomina sep-*

arbeiten lassen. Der Präzeptor der dritten Klasse beklagte sich, dass er nur eine Stunde für die lateinische Syntax habe, die er so unmöglich vollenden könne. Da die Dialoge des Castello vom Lehrer für zu schwer erklärt wurden, so sollten die colloquia des Maturinus Corderius¹⁾ eingeführt werden. Der griechischen Sprache waren 1—2 Stunden zugedacht. Für die Anfänger sollte der Rektor die Giessensche Grammatik²⁾ extrahieren und eine Prosodie beigegeben. An der

tem diversis linguis explicata; in Ulm gebraucht die Ausgabe von 1602 (Ursellis). Das Buch behandelt auf 545 eng gedruckten Seiten alle Zweige des Lebens, z. B. de re libraria, de homine et partibus humani corporis, de piscibus, de leguminibus, de elementis, de morbis etc. und enthält seltene und entlegene Wörter, wie sie eben der Gebrauch des täglichen Lebens mit sich brachte, z. B. caballus, cacabus, bazarthrum macelli, trapezophorum usw.

¹⁾ Rektor in Genf, 1480—1564, gab heraus: colloquiorum scholasticorum libri V 1537 und oft. In Ulm ist eine Ausgabe des Buches aus der Zeit vorhanden, die bereits den Einfluss des Raticius zeigt, bearbeitet für die Ulmische Schule, 1641 Ulm, (Kühn), worin die deutsche Version dem Lateinischen vorgesetzt ist.

²⁾ Die Giessenschen Schulbücher stammen von der Hand der bekannten Professoren Balthasar Mentzer, Christoph Helvicus, Kaspar Finck und Joh. Steuber, deren Tätigkeit für das Schulwesen in Hessen von grosser Bedeutung war: Grammatica latina studio et operu Caspari Finckii et Christophori Helvici, 1610, 1615, 1654, 1669, 1692; und grammatica graeca ed. Joh. Steuber, erste bekannte Ausgabe 1626. Vgl. Monumenta Germaniae paedagog. 28. Bd. S. 170, 374.

vierten Klasse [wurde als Misstand vorgebracht, dass man nur zwei Stunden für die Syntax habe, während gegen 100 Regeln einzuüben seien. Der Gebrauch der lateinischen Sprache müsse ganz ausfallen, sonst käme man mit dem Lehrstoff nicht zu Ende. Für die Grammatik in beiden alten Sprachen sollen Merk und Bartholomäi aus den besten Grammatiken die wichtigsten Regeln mit Weglassung alles Überflüssigen exzerpieren, da die bisherigen Bücher zu weitläufig seien, und zwar so, dass die lateinische und griechische Grammatik korrespondieren und einander in die Hand arbeiten. Besonders die in Giessen gebrauchten Grammatiken sollen als Muster für die Auszüge genommen werden, während man in der obersten Klasse die Giessensche Grammatik ganz gebrauchen soll. Für die poetischen Übungen sollen die beiden ersten Bücher Sturms in der vierten und fünften Klasse benutzt werden.¹⁾ Für Dialektik und Rhetorik wurden Rektor und Präzeptor Merk angewiesen, aus den ethica des Golius, den emblemata ethica des Elias Reusner²⁾, den erotemata rhetorica und den libri ero-

¹⁾ Poeticum primum usque ad sextum volumen cum lemmatis J. Sturmii, Argent. 1565, 1575—1787. In Ulm gebraucht: Volumen poeticum cum lemmatis J. Sturmii I pro quarto ordine scholae Ulmensium. Ulm 1618 (Meder); II pro quinto ordine scholae Ulmensium.

²⁾ 1555—1612, Professor der Geschichte und Poesie in Jena.

tematum dialecticorum des Joh. Hauber¹⁾ und andern Werken ein nützliches Schulbuch zusammenzustellen, in Abteilungen für die Ulmer Schule zu zerlegen und den Deputierten vorzulegen. Wenn die Zeit reiche, solle noch ein Cursus der ganzen Philosophie repetiert werden. Auch eine besondere Stunde für Geschichtsunterricht nach dem weit verbreiteten Werk des Geschichtsschreibers des Schmalkaldischen Bundes, Joh. Sleidanus, das Jahrhunderte lang als die unerschöpfliche Quelle historischer Kenntnisse galt, war in Aussicht genommen. Für die oberste Klasse war auch der ganze Nomenclator des Bertius²⁾ vorgesehen.

Diese Blumenlese aus den Beratungen über die einzelnen Klassen mag einen Begriff geben, wie bei den Kommissionssitzungen ein Vorschlag den andern ablöste, und welche Verwirrung durch die abgeschafften, eingeführten und einzuführenden Bücher bei Lehrern und Schülern entstand. Die Last, die besonders Hebenstreit mit der Anfertigung der Lehrbücher, mit der Abfassung der *leges scholasticae* oder Schulstatuten und den zusammenfassenden Berichten für die Sitzungen der Schuldeputation auf sich genommen hatte, war keine geringe, und es war ihm fast nicht zu ver-

argen, wenn er während der Jahre, wo die Kommission tagte, nur einen geringen Teil der übernommenen Arbeiten fertig brachte. Sogar die Revision der von Rabus 1599 gemachten deutschen Schulordnung hatte man ihm aufgeladen. Schon 1611 begannen die Klagen über sein langsames Arbeiten. Noch im Januar 1613 lagen die Schulbücher und Schulstatuten nicht vor. Deshalb wandte sich Hans Krafft an das neuaufgerichtete Gymnasium in Speyer und nach Giessen wegen der dort eingeführten Grammatiken und Lehrbücher für Logik, Rhetorik und Dialektik. Nur die Schulbücher für die untersten Klassen scheint Hebenstreit damals fertig gebracht zu haben. Daneben beschäftigte noch eine Menge anderer, teilweise interessanter Beratungsgegenstände die Kommission, so die einzelnen Bestimmungen der Schulstatuten, der Kleiderluxus der Schüler, die Einrichtung der Disputationen und Deklamationen, Feststellung der Schulzeit, Schulkomödien, Musik, Partem, Gesang der armen Schüler vor den Häusern etc. Bei der Beratung der Strafen tritt Hans Krafft als geschworener Gegner der körperlichen Züchtigung auf gegenüber der harten Ausübung dieses Rechts von seiten des Präzeptors Renz. Auch die Nachschulen, *repetitiones* genannt, welche die Präzeptoren hielten, und die dafür verlangten hohen Geldentschädigungen, sowie die Einrichtung der Privatpädagogen suchte die Kommission zu re-

¹⁾ 1572—1620, geb. in Megerkingen in Schwaben, Superintendent in Biberach, Kirchenrat in Stuttgart.

²⁾ 1565—1629, aus Flandern, Rektor in Leyden.

geln. Besonders aber wurde Anfang 1613 die Gründung eines aerarium sacrum oder scholasticum, einer Schulkasse, zum Unterhalt der Personen der Schule und zur Befriedigung sonstiger Schulbedürfnisse ins Auge gefasst. Der Rat sollte mit einer grossen Summe den Grund legen. Die Prediger sollten von der Kanzel zu Gaben auffordern, die Scholarchen die Geschlechter und die Reichen zu Vermächtnissen veranlassen. Die „Heiligen“ der Landschaft sollten beisteuern, und ein Almosenkasten sollte an der Schule errichtet werden. Der Vorschlag wurde am 1. Juni im Rat verhandelt, nachdem kurz vorher auch die Stiftungen ermahnt worden waren, ihre Gelder anzugreifen und der Schule zu Hilfe zu kommen. Genannt wurden die Stiftungen der Karg, Roth, Besserer, Ehinger, Neidhardt, Gienger, Gassolt, Auer, Kiechel, Hutz, Baldinger, Beltzinger, Renz, Ströhlin, Stebenhaber, Weickmann, Neubronner, Ritter, Stehlin, Ruckenbrot. Leider ist der schöne Plan in seinen Anfängen stecken geblieben.

Nach mehr als dreijähriger Tätigkeit schloss die Deputation ihre Sitzungen, und die beratene und vorgelegte Schulreform erhielt im Februar 1613 die obrigkeitliche Sanktion. Von

den Schulmännern haben Hebenstreit und Merk den grössten Teil an ihr, neben ihnen aber Hans Krafft, der einflussreiche und in Schulfragen bewanderte Direktor der Kommission. Dem Rektor wurde für seine Mühe ein Honorar von 100 fl., dem Präzeptor Merk ein solches von 60 fl. dekretiert. Das Gesuch der übrigen Lehrer um Erhöhung ihres Gehaltes wurde am 8. März 1613 mit dem Bemerken zurückgestellt, sie möchten sich gedulden, bis die Schulreform durchgeführt sei. Am Feste Johannes des Täufers wurde in Gegenwart der Kirchenbaupfleger, Scholarchen, Visitatoren, Lehrer und Schüler und unter Teilnahme des Rats und der ganzen Bevölkerung die neue Schulordnung feierlich verkündet und die Statuten¹⁾ verlesen. Magister Huber hielt bei der Feier im Chor der Barfüsserkirche eine deutsche, Hebenstreit eine lateinische Rede. Daran reihten sich Disputationen und Deklamationen der Schüler der obersten Klasse. Den Schluss bildete die Rede eines Schülers, die in eine feierliche Danksagung ausklang.

¹⁾ An ihrer Abfassung war besonders auch Dr. Friess beteiligt; vgl. hiezu die Anm. am Schluss des 3. Kap. des zweiten Teils der Schulordnung.

5. Kapitel.

Die Schulordnung von 1613.

Gehen wir näher auf die Schulordnung ein, welche den Namen Hebenstreits trägt.¹⁾ Die erste Klasse lernt die Buchstaben der Alphabetafel,²⁾ sowohl die grossen als die kleinen, die geschobenen wie die quadratischen, wobei die deutschen Buchstaben unter die lateinischen gesetzt sind, dann Silben und Wörter, hierauf ganze Sätze, besonders die sechs Hauptstücke der Religion nebst den einfachsten Gebeten. Daran schliessen sich die Anfänge des Deklinierens und Conjugierens nach der Anfangsgrammatik der zweiten Klasse.³⁾

¹⁾ Text der Schulordnung vgl. unten, Quellenmaterial A. Auszüge bei Kapff, Progr. 1858 S. 17 ff. — Nach einer Notiz in dem Sammelband der Ulmer Bibliothek Nro. 250 befand sich bei den Gymnasialakten eine Schulordnung, die Hebenstreit am 19. Juni 1611 unterzeichnet hat; sie enthielt in 3 Teilen einen Plan, wovon der dritte ganz allein den Unterricht in der griechischen Sprache behandelte.

²⁾ *Tabulae alphabetariorum et syllabizantium*; gedr. zu Ulm o. D.

³⁾ Es ist das Büchlein Hebenstreits: *educatio nis puerilis in lingua latina praecepta et paradigmata pro inferioribus scholae Ulmanae classibus excusa*, und dazu: *rerum communiorum latino-vocabula latino-germanica in usum infimae classis scholae Ulmanae. Ulmae 1612.* Ferner wurde um diese Zeit noch gebraucht: *nomenclator rerum latino-germanic., item breves aliquot facilesque loquendi formulae cum elementis christianae pietatis et precationis pro pueris*, Martino Crusio auctore. 1600. (Nach

In der zweiten Klasse las man in der Religion die Perikopen der Evangelien und Episteln lateinisch und deutsch nach einer Strassburger Ausgabe, die nicht näher bekannt ist; dann wurde der Ulmer Katechismus lateinisch erklärt und zu grammatischen Uebungen verwendet. Im Lateinischen wurde die genannte Elementargrammatik und der Nomenclator fortgesetzt und die leichtesten Phrasen aus den *elegantiae* des Fabricius erklärt als Grundlage des Lateinsprechens und der Eloquenz. In der dritten Klasse wurde für den Religionsunterricht ein *catechismus trilinguis* gebraucht, den wir nicht kennen, wovon der lateinische Teil memoriert, der griechische als Uebungsstoff für die Anfangsgründe der griechischen Sprache verwendet wurde. Im Lateinischen wurde die Formenlehre und das Wichtigste der Syntax nach einem Auszug der oben genannten Giessen-schen Grammatik gelehrt. Gelesen wurden die zwei ersten Bücher der Briefe Ciceros nach Sturms Ausgabe und das erste Buch der Dialoge des

Veesenmeyerischen Notizen.) Der Nomenclator enthielt nach der Sitte der Zeit lateinisch-deutsche Vokabeln, die sich reimten, z. B. *domus* das Haus, *mus* die Maus; *puer* der Knabe, *corvus* der Rabe, eine Methode, die auch Mich. Neander empfahl.

Maturinus Corderius nach der Ausgabe von Lantzenberger in Leipzig.¹⁾ Bildung und Zusammenstellung von Phrasen und ihre Verwendung für schriftlichen und mündlichen Gebrauch war der Hauptzweck der Lektüre. Die Phrasen wurden in ein Diarium oder Phrasenheft eingetragen. Für die Vorübungen im Griechischen wurde eine Wochenstunde verwendet. Für die vierte Klasse wurden in der Religion die Fragen und Antworten in dem Compendium²⁾ des Wittenberger Professors Leonh. Hutter zum blossen Verdeutschten und Repetieren vorgelegt, und zwar die, welche keinen Stern tragen. Im Lateinischen wurde Formenlehre und Syntax vollendet und die Prosodie nach dem schon genannten volumen poeticum pars I. Sturms gelehrt. Gelesen wurde das dritte Buch der Episteln Ciceros und das II. und III. Buch der Dialoge des Corderius. Ein nomenclator trilinguis, aus Junius und Bentius³⁾ zusammengestellt, sollte zur Erweiterung der phraseologischen Kenntnisse dienen.

¹⁾ Nach Bömer, lat. Schülergespräche der Humanisten (Berlin 1897–99, I. II.) II. S. 202–78 existieren von den colloquia des Corderius Leipziger Drucke aus den Jahren 1588, 1595, 1597, 1601, 1605, 1606, 1613. Welche Ausgabe aber bei Lantzenberger erschien, lässt sich nicht feststellen.

²⁾ Compendium locorum theologicorum ex sacris scripturis et libro Concordiae collectum. Wittenb. 1610. Ulmae 1613. Vgl. Wey. I. S. 339 ff.

³⁾ Joh. Bentius 1547–99, Professor in Strassburg, schrieb einen thesaurus graecus und ein compendium thesauri latinitatis purae.

Im Griechischen wurde in vier Wochenstunden die Formenlehre bis auf die Anomala durchgegangen. Die griechische Grammatik soll unter steter Vergleichung mit der lateinischen gelehrt werden. Der nomenclator trilinguis, der griechische Catechismus und die Evangelien geben den Stoff zu den grammatischen Uebungen. Die fünfte Klasse lehrt in der Religion die Fragen und Antworten in Hutters compendium, die mit einem Stern versehen sind. Im Lateinischen ist besonders auf die Förderung eines guten Stils zu sehen. Deshalb sind die Grundregeln der Rhetorik einzuüben.¹⁾ Daran reihen sich die Grundbegriffe der Logik. Beide, Rhetorik und Logik, sind an Ciceros Reden zu üben. In der Lektüre werden die Briefe Ciceros und die Dialoge des Corderius fortgesetzt. Zu Stilübungen dienen ferner die elegantiae des Fabricius und Buchlers²⁾ und das Werk des Tursellinus.³⁾ Die Prosodie soll nach Sturms volumen

¹⁾ Da die Schulbücher Hebenstreits noch nicht fertig waren, verwandte man dazu Auszüge aus Melanchthons rhetorischen und dialektischen Schriften, deren es sehr viele gab. Weitverbreitet waren z. B. Phil. Melanchthonis erotemata dial. et. rhetor. von Luc. Lotze, Wittenb. 1563.

²⁾ Joh. Buchler, Schulmann in Gladbach, schrieb elegantiarum linguae latinae regulas 159 cum formis variandae orationis.

³⁾ Joh. Tursellinus, Jesuit 1562, Schulrektor in Rom, Florenz etc., schrieb de usu particularum latini sermonis, welches Buch Thomasius 1673 wieder auflegen liess.

poeticum absolviert werden, so dass die Schüler allmählich sich an eigene Dichtungen wagen können. Im Griechischen wird die Grammatik bis auf die Syntax gebracht unter Berücksichtigung auch der Dialekte. Als Uebungs- und Lesestoff dient der Nomenclator, die Evangelien und die Strassburger Chrestomathie¹⁾ aus Isokrates und Lucian, die in der dortigen vierten Klasse gebraucht wurde. Als Ziel des griechischen Unterrichts schwebt die Fähigkeit des Schülers vor, einen kurzen Text ins Griechische zu übersetzen. Das Lateinsprechen ist in der vierten Klasse erwünscht, in den zwei oberen Klassen aber zur Pflicht gemacht. In der obersten Klasse wurde in der Religion Hutters compendium als Ganzes durchgenommen und die Evangelien logisch zergliedert. Logik und Rhetorik sollten vollendet und, wenn möglich, noch eine Uebersicht über die ganze Philosophie gegeben werden. Im Lateinischen wurde der Nomenclator vollendet und eine Rede Ciceros oder dessen officia gelesen. Im Griechischen las man die Strassburger Chrestomathie für die dortige fünfte Klasse und Homers Batrachomyomachie. Dazu wurde in einer wöchentlichen Geschichtsstunde Sleidanus unter grammatischer, rhetorischer, logischer und historisch-politischer Zergliederung erklärt.

Hoher Wert wurde auf die musikalische Ausbildung gelegt. Die neue Schulordnung bestimmt, dass alle Schü-

ler am Gesang teilnehmen sollen, damit es möglich werde, die Armenkollekte nicht nur auf fremde, sondern auch auf Bürgerskinder zu verteilen. Deswegen übt der Kantor Donnerstag und Samstag von 12—1 Uhr nach dem sonst nicht bekannten, von H. Faber und Gumpel Zaimer kurz gefassten Buch alle tauglichen Schüler ein. Einen besonderen Chor bilden die 24 symphoniaci, ausgewählte talentierte Sänger und Musikverständige, die in erster Linie aus auswärtigen armen Schülern genommen sind. Tritt aus dieser Zahl einer aus, so nimmt seine Stelle einer der 12 Exspektanten ein. Ueber die Zahl dieser 36 Musiker und Sänger wird kein auswärtiger armer Schüler angenommen. Ueber ihre Annahme entscheiden Rektor und Visitatoren. Dadurch suchte man den Andrang der auswärtigen Armen fernzuhalten, denen der Partem die Hauptsache und das Studium Nebending war. Aber auch arme Bürgerskinder schrieb man dann erst zu Partem oder Spitalunterstützung über, wenn sich wirklich zeigte, dass der Knabe Talent zum Studium hatte. Allen Partemisten aber ist in den Statuten ans Herz gelegt, in ihren Herbergen keine Unruhe anzurichten, mit den Einwohnern friedlich zu leben, sich des Zechens, Spielens, Johlens („geyolder“), Buhlens, nächtlichen Gassatumgehens, des Besuchs der Kunkelstuben etc. zu enthalten und den Choral in der Kirche nicht ohne Grund zu versäumen. Der bisherige Bettel vor und in den Häusern wurde untersagt. Die

¹⁾ Näherhin nicht bekannt.

Kollektoren des Partems sollen unbescholten sein. Die Verteilung desselben erfolgt Sonntags nach der Mittagspredigt. Ein symphoniacus bekommt wöchentlich 6 Laib Brot und 24 Kreuzer, ein Exspektant die Hälfte; die übrigen armen Schüler je nach der Klasse 1—5 Kreuzer. Der wichtigen Stellung entsprechend, welche die Musik in der Schule hatte, waren auch die Leistungen des Schülerchors im Verhältnis zu heute bedeutend. Schade, dass von der Notenbibliothek des Chors nichts vorhanden zu sein scheint. Nicht zu vergessen ist die Einführung der Deklamationen und Disputationen. Erstere sind Vorträge tüchtiger Schüler, welche ihre Reden und Gedichte wohl mit Hilfe ihrer Lehrer anfertigten und diese einmal im Jahr in Gegenwart der Schulherrn und der Schüler der oberen Klassen vortrugen. Sie sind eine Wiederaufnahme der Uebungen antiker Rhetorenschulen und sollten die Schüler im öffentlichen Auftreten und in der Eloquenz unterstützen. Diese feierlichen Reden der Schüler wurden seit dieser Zeit in ein besonderes Buch eingetragen. Leider ist die Sammlung der an der Schule gehaltenen Orationen beim Brand der Bibliothek 1785 zu Grund gegangen. Die Disputationen aber sind eine Erneuerung der mittelalterlichen Uebungen, weil wiederum die Philosophie die Vorbereitung zur Theologie bildete wie im Mittelalter, und sollten Schlagfertigkeit in der Argumentation verleihen. Sie fanden alle Vierteljahre statt, und

auch die Landpfarrer nahmen an ihnen teil. Es disputierten drei Schüler der obersten Klasse mit theologischen, logischen und rhetorischen Thesen. Opponieren durfte jeder Schüler. Auch in den Schulkomödien sah man ein erwünschtes Mittel, die jugendliche Schüchternheit zu bannen und das Selbstbewusstsein der Schüler zu heben. So wurden die szenischen Uebungen, gleichfalls ein Erbe des Mittelalters, beibehalten. Freilich waren sie seit des Balticus Tod seltener geworden. 1611 wurde die Komödie Judith in lateinischer Sprache aufgeführt, wobei der Inhalt eines jeden Aktes deutsch vorgetragen wurde. 1612 fiel die Schulkomödie vom Abgott Bal und dem Drachen wegen nicht vollendeter Schulreform aus. 1616 ging Rebekka, 1617 Sodoms Untergang über die Bretter. Die ersten Rollenträger erhielten silberne Medaillen. Die Medaille von 1611 trägt auf der einen Seite die Judith mit dem Haupt des Holofernes, auf der andern die Inschrift: *Mnemos. prim. part. in actione scenica Ulm 1611.* Die Rundschrift lautet: *Roscus, arte tua stabis.*¹⁾ Zweimal des Jahres fanden Prüfungen statt, an Ostern über alle Klassen, an Michaelis über die vier untern. Jede Klasse hat drei Arten von Schülern, die *adulti*, d. h. diejenigen, die sicher in die höhere Klasse aufsteigen können, die *crescentes* und die *novitii*. Man bleibt also zum min-

¹⁾ Wackersche Münzsammlung im Gewerbemuseum Ulm.

desten 1½ Jahre in einer Klasse. Die repetitiones oder Nachschulen der Präzeptoren und die Einrichtung der Privatpädagogen wurden in der Schulordnung sanktioniert. Doch ist die erledigte Stelle eines Privatpädagogen dem Rektor anzuzeigen, und die Pädagogen sind verpflichtet, sich an den Lehrplan und die Lehrmethode der Klasse zu halten. Als Ferien gibt es nur halbe freie Tage in den Hundstagen, an den Jahrmärkten, bei Hinrichtungen, am Schwörtag, bei Hochzeiten und Leichen hochstehender Persönlichkeiten, am Rutenfest, beim alten Schulfest des Bergs¹⁾ etc. Zu Unannehmlichkeiten führte auch die Verpflichtung des Rektors, ein Konvikt zu halten. Bald beklagen sich die Kostgänger über die mangelhafte Nahrung und die schlechte Kochkunst der Frau Rektor, bald der Rektor über die geringe Rentabilität des Unternehmens, und Hebenstreit spricht schon 1613 wiederholt seine Bereitwilligkeit aus, die Sache einem andern zu übergeben.

Die Vorzüge der Hebenstreitschen Schulordnung sind unverkennbar. Sie bestehen in der besseren Verteilung des Lehrstoffes, besonders für die unteren Klassen, der Verbesserung der Lehrbücher, der energischen Retonung des Griechischen, das an vielen Anstalten damals keine Stelle hatte, in der Aufnahme der Geschichte, die mit Ausnahme von

Korbach und Ifeld spät als Lehrfach erscheint, in der Einreihung der Musik, Dialektik und Rhetorik, in der Beschränkung des Lateinsprechens auf die obersten zwei Klassen, wodurch in Ulm die Muttersprache schon bald als anderswo zu ihrem Recht kam, in der gesetzlichen Regelung der altulmischen Unterstützung der Armenschüler. Die Schattenseiten der Schulordnung sind teilweise allgemeine Mängel der Zeit, die sich noch lange weiterschleppen. Das Hebräische blieb dem Privatunterricht überlassen. Der Religionsunterricht war einseitig und repräsentiert den Lehrplan einer von Religionskämpfen erfüllten Zeit, die nur Glaubensstreiter heranbildet, welche mit dem ganzen dogmatischen Rüstzeug zum Kampf gewappnet sind. Die mechanische Wiederholung des katechetischen Stoffes beschäftigte nur das Gedächtnis, die Dogmatik nur den Verstand, der sittliche Kern der christlichen Lehre blieb auf das Gemüt des Schülers ohne Einfluss. Die Verquickung von Religion und Grammatik aber musste entleiden. Streng wird auf die Einhaltung der kirchlichen Gebräuche gesehen. Oftmaliger Empfang der Sakramente ist zur Pflicht gemacht. An Sonn- und Feiertagen ist morgens und abends die Predigt anzuhören, am Donnerstag und Samstag nur abends. Zu zweien geht man von der Schule in die Predigt und wieder zurück. Logik und Rhetorik haben an die Predigt

¹⁾ Vgl. Schwab. Chronik 1887. S. 126.

anzuknüpfen. Beim Empfang des Partem werden Bibel und Psalmen gelesen. Selbst die Disputationen waren nur der Widerhall der theologischen Zänkereien der Zeit. Die lateinische Sprache hat die unbedingte Herrschaft. Ihr sind in Cl. II von 24 Wochenstunden 22 zugeteilt, in Cl. III 21, in Cl. IV 17, in Cl. V 15, und auch der Unterricht in Dialektik, Rhetorik und Geschichte ist in erster Linie auf Übung im Lateinischen berechnet. Lateinisch Sprechen, Schreiben und Dichten ist auch das Ideal der neuen Schulordnung. Nur ist der lederne Formalismus, der an die Stelle der humanistischen Formenfreudigkeit getreten war, noch grösser geworden. Er drängt mit seinen Nomenclatoren, Chrestomathien, Gesprächen etc. die Klassiker mehr und mehr in den Hintergrund. Versäumnis des Lateinsprechens an den oberen Klassen wird mit Züchtigung bestraft, im Wiederholungsfall vor die Scholarchen gebracht und beim Examen öffentlich verkündigt. Wie anderwärts waren auch in Ulm corycae, custodes und otacustae verordnet, selbst bei den Spielen der Knaben jedes deutsche Wort zu bewachen und vor die Vorgesetzten zu bringen. Das galt nicht als Verrätere, sondern als Sorge für Ordnung und Zucht! Im Griechischen konnte bei einer Wochenstunde an Cl. IV und vier Stunden in den beiden Oberklassen die grammatische Vorbildung nur mangelhaft sein, so dass die Lektüre

nach keiner Seite hin anregend und befruchtend wirkte. Gar oft beschwerten sich in Ulm die Eltern über die Schwierigkeit der griechischen Sprache, welche die Knaben am Lateinlernen verhindere, das doch die wichtigste Sprache darstelle und für das Italienische und Französische von Wert sei. Daher wurde es bald Sitte, dass besonders die Kinder der Kaufleute vom Griechischen dispensiert wurden. Und die Methode! Memorieren und endloses Repetieren sind die Grundlagen des Unterrichts. Die Erklärung ist nur ein mechanisches Analysieren, ein logisches Zurechtschneiden, und rhetorisches Zerlegen der Perioden, und das alles wegen der praktischen Nützlichkeit für das Lateinsprechen. Der Unterricht war in keiner Weise anziehend und brauchte es auch nicht zu sein, denn es kam lediglich darauf an, die aus den Schriftstellern geschöpften Kenntnisse so zu verarbeiten, dass sie zu einer vollkommenen Fertigkeit und Beherrschung der Sprache führten. Einer sagte das Ganze her, und die andern wiederholten es, einzeln und im Chor, und zwar so oft, als es dem Lehrer nötig schien. Das nannte man „Rezitieren.“ Ebenso langweilig war ferner die Gewohnheit des Diktierens, damit die Diarien der Schüler sich mit den wertvollen, entlegenen Stoffen füllten. Dazu kam noch die peinliche Ausbildung des Beamtentums und das hässliche Aufsichtswesen einer so viel-

gliedrigen Behörde, wie es das Ulmer Scholarchat war, das jedes selbständige, berufsfreudige Schaffen der Lehrer unmöglich machte. Fassen wir das Urteil über die Hebenstreitsche Schulordnung zusammen, so müssen wir sagen: Die Schulordnung sollte Neues schaffen, aber sie fand keine neuen Bahnen, sondern ging in den alten Geleisen weiter. So entstand keine originale Arbeit, sondern nur eine Überarbeitung der Schulordnung des Rabus. Zu der Abhängigkeit von Strassburg kam noch die von Giesen. Der Schematismus ist auf die Spitze getrieben und wirkte erstarrend. Denn Lernen ist Leben, wie irgend etwas, wo die tätige Geisteskraft in Anspruch genommen wird, und die Schule kann sich in keinem

Stück nachteiliger vergreifen, als wenn sie die Ausführung ihres grossen Werks von dem geschriebenen Buchstaben, von peinlicher Gesetzgebemache und Schematismen abhängig macht. Von Hebenstreits Schulordnung sind die folgenden 150 Jahre mehr oder minder abhängig. Es ist eine gewisse Ironie des Schicksals, dass dieselbe sanktioniert wurde, nachdem ein Jahr vorher Ratichius zu Frankfurt den deutschen Fürsten seine Denkschrift zur Verbesserung des Unterrichts im Reich überreicht hatte, worin er den toten Gedächtniskram in den höheren Schulen verurteilt und verlangt, dass der Schüler zum Nachdenken angeleitet werde, nicht zum Nachsprechen, das nur Schwätzen sei.

6. Kapitel.

Das Gymnasium.

Mit dem neuen Schulwesen wollte es nicht recht vorwärts gehen. Kaum war Hebenstreits Ordnung in Kraft getreten, als die Klagen aufs neue begannen und die Reform reformbedürftiger schien als je. Äusserlich betrachtet schien die Schuld an Hebenstreit zu liegen, der die ihm

aufgetragenen Schulbücher selbst auf wiederholte Ermahnungen hin nicht fertig gestellt hatte. Man wollte ihm deshalb einen Gehilfen an die Seite stellen, teils um ihm seine vielen Geschäfte zu erleichtern, teils um ihn zu regerer Tätigkeit anzuspornen. Die Veranlassung hiezu gab

die Ernennung eines neuen Superintendenten. Nach Veesenbecks Tod, 29. Juni 1612, war Magister Huber Senior des Ministeriums und Scholarch der Schule geworden. Da bot der Wittenberger Professor Dr. Leonhard Hutter, der Sohn des ehemaligen Pfarrers in Nellingen und Münsterpredigers, der Stadt seine Dienste an. Heimweh war es, was den berühmten Gelehrten, dem seine Zeit den Beinamen eines Luther redivivus gegeben hatte, zu diesem Schritt veranlasste. Aber auf ein Gutachten des Scholarchats hin wurde ihm für das Anerbieten gedankt, aus welchen Gründen, ist nicht ersichtlich. Der weltgewandte Ratsadvokat Hieron. Schleicher hatte den Professor der Ethik und Pädagogiarchen zu Giessen, Konrad Dieterich, kennen gelernt. Von Frankfurt aus, wo Schleicher als reichsstädtischer Gesandter anlässlich des dortigen Fettmilchschen Aufstands¹⁾ sich aufhielt, führte dieser die Verhandlungen mit Dieterich bezüglich dessen Übertritts in Ulms Dienste. Am 5. März 1614 wurde Dieterich zu einer Probepredigt im Ulmer Münster eingeladen, die er am 3. Mai hielt. Am 24. Aug. wurde er von Magister Huber seiner neuen Gemeinde vorgestellt. Ulm wurde ihm zur Heimat, obwohl ehrenvolle Rufe nach Herren als bei Wien, nach Prag und wieder nach Hessen an ihn ergingen. Seine 25jährige Wirksamkeit in Ulm

als Organisator des Kirchen- und Schulwesens, als Prediger, als Politiker und diplomatischer Ratgeber Ulms, vieler Reichsstädte und Fürsten darzustellen, gäbe eine interessante und umfangreiche Monographie, zugleich eine Geschichte Ulms im dreissigjährigen Kriege. Akten, Briefe, Konzepte und Ausführungen von Dieterichs Hand füllen mehrere Bände der Münchener Bibliothek und bieten überreiches Material¹⁾. Schon nach wenigen Wochen griff Dieterich in das ganze Räderwerk der Schule ein und verstand es, Rat und Bevölkerung mit sich fortzureissen. Bereits am 10. Okt. 1614 stellte er im Konvent, der über das „zerfallene gemeine Schulwesen“ beraten sollte, den Antrag, dem Rektor in seiner Klasse einen treuen und fleissigen Kollegen zu adjungieren in der Person seines Landmanns Joh. Phil. Ebel²⁾ von Giessen, Magisters und Studierenden der Theologie, der wegen seiner Kenntnisse in den Sprachen, der Poesie und Philosophie wie wegen seines Lebenswandels hierzu befähigt sei. Der Bericht des Rektors an das Scholarchat vom 1. Aug. 1615 über Ebels Tätigkeit während der Probezeit und sein stilles und bescheidenes Leben führte zu seiner Anstellung am 23. August

¹⁾ Wey. I. S. 145 ff. Allg. deutsche Biogr. 5, S. 157. Strieder, Hess. Gel.Geschichte 3, 29 ff. Münsterblätter 1883, H. 3 und 4. S. 1 ff. Monum. Germ. Paedag. 28 S. 21 ff.

²⁾ Wey. I. S. 163 ff.

¹⁾ Kriegk, Gesch. v. Frankfurt. S. 237 f.

als Präzeptor mit einem Gehalt von 220 fl., 15 Imi Vesen, 4 Imi Roggen und 35 fl. Hauszins. Am 19. Sept. verpflichtete er sich dem Rat auf 6 Jahre mit $\frac{1}{2}$ jähriger Aufkündigung. Noch am Schluss des Jahres heiratete Ebel die Tochter des Ulmer Bürgers Marx Böck und erhielt am 22. Febr. 1616 vom Rat auf seine Bitte einen ergiebigeren Hauszins, weil er ebenfalls Schüler zu sich ins Haus nehmen wollte. Er sollte mit dem Rektor an der sechsten Klasse lehren. Seine Lektionen waren Rhetorik, Dialektik und lateinische Stilübungen, während der Rektor Religion, Griechisch und Geschichte behielt, um infolge dieser Entlastung die Schulaufsicht und die Leitung der Disputationen besser versehen zu können. Der Kreis der philosophischen Fächer wurde erweitert, ohne dass wir näher darüber unterrichtet sind. *Doctrina sphaerica*, d. h. Erklärung des Himmelsglobus wurde eingeführt, geographische Demonstrationen an der Karte vorgenommen, heilige und profane Geschichte behandelt, alle Monate öffentliche Deklamationen und alle zwei Monate öffentliche Disputationen gehalten. Die Disputationen wurden von dieser Zeit ab gedruckt. Leider sind von diesen kyklischen Disputationen nur noch geringe Reste vorhanden.¹⁾ Und weil Hebenstreit

¹⁾ Disputationen und Thesen des Ulmer Gym. 1710–51, zusammengestellt von Hassler. 1828, „eine wahre Seltenheit, muss also für einen Liebhaber aufbewahrt werden.“

mit seinen Lehrbüchern noch nicht fertig war, so führte man Dieterichs grösstenteils in Giessen verfasste logische, oratorische, dialektische und katechetische Institutionen ein, um den Unterricht zu einem systematischen zu gestalten.¹⁾ Da die erste Klasse 250 Schüler hatte, so wurde am 14. April 1615 für diese Klasse als Collaborator Vitus Hardwig und dann der Stipendiat Joh. Huber vorgeschlagen, der auch eine Zeit lang als solcher tätig war. Aber da derselbe, um in der Theologie voranzukommen, nochmals auf die Universität ging, wurde Joh. Deckinger auf diese Stelle ernannt. Jedoch schon im folgenden Jahr 1616 machte man eine eigene Klasse daraus, so dass die jüngeren, unreiferen Knaben die erste, die andern die zweite Klasse ausmachen sollten. Man zählte also seit dieser Zeit sieben Klassen. Doch blieben dabei die Lektionen unverändert, in der Weise, dass in der ersten Klasse die Schüler deutsch und lateinisch Buchstabieren, Lesen und Schreiben, in der zweiten

¹⁾ *Institutiones dialecticae ex probatissimis Aristotelis et Rami interpretibus*. Giessen 1609, wovon bis 1631 zwölf Auflagen bekannt sind. *Institutiones logicae*. 1609. *Institutiones catecheticae* 1613. *Institutiones rhetoricae* 1613. *Epitome praeceptorum rhetoricae et oratoriae in usum classicorum inferiorum ex institutionibus rhetoricis et oratoriis collecta*, in Giessen bald nach dem Handbuch erschienen, in Ulm aufgelegt 1620. *Epitome praeceptorum dialecticae*. Ulm 1625. 1688. *Epitome praeceptorum catecheticorum in usum classicorum etc collecta*, in Ulm zum erstenmal 1615.

Klasse aber lateinische Deklination und Konjugation erlernen sollten. Seit dieser Erweiterung des humanistischen und philosophischen Teils des Lehrplans und der Vergrößerung der Zahl der Klassen führte die Schule im öffentlichen Leben den Titel eines Gymnasiums, ein Name, mit dem man seit der Zeit des Humanismus jede Schule bezeichnete, die einen humanistischen Kursus mit den Elementen des philosophischen Unterrichts verband, das heisst eine Schule, etwas akademischer als der heutige Gymnasialunterricht, etwas schulmässiger als der moderne Universitätsunterricht. Jetzt erst wurde Präzeptor Ebel zum Conrektor ernannt, als welcher er seit 1617 figurirt. Das ehemalige Refektorium des Franziskanerklosters wurde 1617 zu einem Auditorium umgebaut und diente fernerhin als Lehrzimmer der siebten Klasse und zugleich als Festsaal für die Deklamationen, Disputationen und die feierlichen Schulakte. Auch für die Disziplin an der Anstalt war Dieterichs Tätigkeit von heilsamer Wirkung. Die fremden Partemisten verderbten die einheimischen Schüler durch ihr ausgelassenes Wesen, so dass man sie mit Relegation bedrohte, und als dies nichts fruchtete, zwei Schüler aus Meissen relegierte. Auch wurde der Schulkarzer eingeführt, um strafbaren Schülern die Flucht unmöglich zu machen und sie der verdienten Rutenstrafe zu überliefern. Als Hebenstreits sechs Bestallungsjahre vorüber waren, bot er aufs neue seine

Dienste an und ersuchte zugleich um Erhöhung seines Gehalts. Der Konvent liess in dem abgeforderten Gutachten seiner Gelehrsamkeit Gerechtigkeit widerfahren, rügte aber seinen unregelmässigen Lebenswandel und besonders seine Trunksucht. Auch über seinen Unterricht beschwerte man sich. Er gebe zu schwere Argumente aus entlegenen Autoren, z. B. aus Petronius, er behandle Plautus, Scaliger und Lipsius statt Cicero. Auch Hutter in Wittenberg hatte in seinem Urteil über zwei daselbst studierende Ulmer Stipendiaten, Daniel Geiger und Andreas Herrenschild, an Hebenstreits entlegenem Plautinischen Latein scharfe Kritik geübt. Hebenstreit behielt zwar seine Stelle, aber eine Erhöhung seines Gehalts erfolgte nicht. Da er aus ökonomischen Gründen keine Kostgänger mehr halten wollte, musste er die geräumige Rektoratswohnung, mit der das Konvikt verbunden war, dem Präzeptor Merk überlassen, der dann statt Hebenstreits das Konvikt im Februar 1616 übernahm. Aus einem interessanten Aktenstück dieser Zeit erfahren wir auch die wöchentliche Speisekarte des vielgeschmähten Konviktstisches im Hause Hebenstreits: Jeden Morgen gab es Wassersuppe oder „brannt Mus“, jeden Nachmittag ein Stück Brot, mittags und abends aber immer Suppe und Fleisch nebst Gemüse, mit Ausnahme des Freitags, wo die Zöglinge mittags durchgeschlagene Erbsen und geschmalzenes Brot, abends Gebackenes oder Fische

vorgesetzt erhielten, eine vielleicht wenig abwechslungsreiche, aber immerhin genügende und kräftigende Kost. Jedoch auch Merk scheint durch die Uebernahme des Konvikts auf keinen grünen Zweig gekommen zu sein; wenigstens wird uns aus dem Anfang des Jahres 1623 berichtet, dass die wöchentliche Ausgabe für 22 Zöglinge des Konvikts 142 fl. 46 Kr. betrug, während die wöchentliche Einnahme — 4 fl. von jedem Schüler — nur 88 fl. ausmachte, offenbar eine Folge der damaligen Teuerung.

Die Schule hob sich unter Dieterichs Fürsorge zusehends. 1617 hatte sie 600 Schüler, und 1620 konnte Dieterich rühmen, die Ulmer Schule könne sich mit den andern Schulen nicht nur messen, sondern habe dieselben weit überholt. In diesem Jahr wurden seine Verdienste um das Gymnasium auch dadurch öffentlich anerkannt, dass er zum alleinigen Direktor desselben ernannt wurde und so eine Ausnahmestellung gegenüber den gesetzmässigen Scholarchen erhielt. 1621 wurde der erste Lektionsplan der Schule gedruckt, in welchem die Zahl der gelesenen Schriftsteller durch Terenz, Horaz und Demosthenes erweitert erscheint. Dieterich wusste aber auch die Teilnahme der ganzen Bevölkerung in Stadt und Land an der Entwicklung des Schulwesens wach zu erhalten. Dies zeigen die zahlreichen Schulpredigten, die er von 1614 bis 1638 hielt, und die alle im Druck

erschienen sind. Darin sprach er von der Kanzel zum Volk von dem Ursprung und Nutzen der Sprachen, von der Erziehung der Knaben durch Eltern und Lehrer, von der guten Zucht der Jugend, von Disputationen und Deklamationen, und forderte die Vermöglichen auf, Legate für die Schule zu errichten. Auch das Ansehen des höheren Lehrstandes wusste er zu heben, indem er in seinen Predigten von dem schweren Stand der Präzeptoren, dem Wert ihrer Aufgabe, dem Nutzen des Lehrberufes für den Staat sprach und so das Schlusswort der Schulordnung von 1613: „Gute Schul, halbe Regierung“ der Einwohnerschaft vor Augen hielt. Sogar in der Geschichte der Stadtbibliothek gebührt Dieterich die erste Stelle. Ihre Gründung geht auf die erste Reformationszeit zurück. Ein Katalog von 1549 wies 502 Bände auf, die aber bisher unbeachtet geblieben waren. Auf Anregung Dieterichs wurde 1615 die Bibliothek revidiert und vermehrt. Der neue Katalog von 1617 zählte bereits 1472 Bände. Ebel, der die Hauptarbeit dabei auf sich genommen hatte, wurde 1619 der erste Bibliothekar der Bibliothek. Diese rege Tätigkeit, welche Dieterich und der Rat der Stadt für das Schulwesen entfalteten, ist um so höher anzuschlagen, als sie nicht bei wolkenlosem politischem Himmel, nicht bei innerem und äusserem Glanz des kleinen Staates, sondern in den

Wirren des dreissigjährigen Krieges¹⁾ sich zeigte. Seit 1615 befand sich Ulm in erneuter Kriegsrüstung. Die Befestigung der Stadt, welche Unsummen verschlang, wurde unter Leitung des niederländischen Ingenieurs Valckenburgh durchgeführt. Und seit Mai 1620 sammelten sich die Kriegsvölker der Union um Ulm, während die Liga unter Tilly bei Günzburg stand. Die Auflösung der Union am 13. Juni 1620 und die letzte stürmische Unionsversammlung in Heilbronn im Mai 1621 ist eng mit den Schicksalen der Stadt verknüpft. Dazu kam der pekuniäre Niedergang der Stadt im zweiten und dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts durch die Kipper- und Wipperzeit: Während 1616 der Guldentaler noch 1 fl. 30 Kr. und der Goldgulden 1 fl. 52 Kr. galt, war 1621 der Wert des ersteren auf 5 fl. 30 Kr., des letzteren auf 8 fl. gestiegen.²⁾ Bald darauf folgte der grosse Rückschlag, der Tausende in Armut und Elend stürzte.

Noch ein Wort über die Lehrer in diesem Zeitraum. Von Deckingers Ernennung auf die erste Klasse ist schon oben die Rede gewesen. 1616 starb auch Präzeptor Renz. Am 18. Okt. wurde über seinen Nachfolger beraten. Der Konvent erklärte: „Wir möchten wünschen, dass wir hier eine Auswahl an solchen Leuten ha-

ben; ist aber bald ausgewählt.“ In Vorschlag kam Joh. Ge. Nachtigall; aber seine Jugend, Unerfahrenheit und sein unansehnliches Wesen sprachen gegen ihn. Ein zweiter Kandidat war Ludwig Matthias von Söfingen, der in Geislingen lehrte. Die Baupfleger entschieden sich am 22. Okt. für Nachtigall. Im gleichen Jahre starb Präzeptor und Kantor Rösslin, dem Joh. Peter Kluntz folgte, welcher wahrscheinlich der Ulmer Schifferfamilie Kluntz angehört. So gestaltete sich also das Lehrerkollegium der Schule um die Zeit des Reformationjubiläum 1617 wie folgt: Cl. I Thomas Deckinger; ihm folgte 1622 Wilhelm Metz, der aber nach wenigen Wochen starb, und dann Daniel Stai-ger; Cl. II Joh. Schöpf; Cl. III Joh. Ge. Nachtigall als Nachfolger des Renz; ihn löste 1620 Sebastian Thebart ab, vorher Hauslehrer in adeligen Familien und Pfarrer in Grim-melfingen; Cl. IV Joh. Peter Kluntz, dem 1620 Nachtigall folgte; Cl. V Zimprecht Wehe, und als derselbe 1620 Pfarrer in Nellingen wurde, Kluntz; 1622 Ulrich Schmid, Ulmer Stipendiat, Schüler Dieterichs und Hebenstreits, welcher der Ulmer Schule lange diente und besonders im Hebräischen schriftstellerisch tätig war; Cl. VI Merk; Cl. VII Hebenstreit und Ebel. Was die soziale Stellung der Lehrer betrifft, so ist es bei der Not der Zeit kaum verwunderlich,

¹⁾ Greiner, a. a. O. S. 353 ff.

²⁾ Chronik v. Furtenbach, Manusk. Stadtbibl. Ulm, S. 9.

¹⁾ Wey. I S. 472 ff.

dass die ganze Periode mit Gesuchen der Lehrer um Gehaltserhöhung und Unterstützung ausgefüllt ist. Im Aug. 1615 bat Schöpf um Addition, d. h. Erhöhung des Salärs, im März 1616 Merk. 1617 ersuchte Deckinger um dasselbe Quartalgeld, das die Lehrer an anderen Klassen bekämen. 1619 erhielten die Präzeptoren an den Klassen I III IV jährlich 15 Imi Vesen. 1620 wurde das übliche Umtrunkgeld nach der österlichen Versetzungsprüfung (pro bibali) von 4 fl. auf 6 fl. erhöht. 1621 suchte Ebel angesichts des Aufschlags der Viktualien und der Steigerung des Münzwertes vergeblich um Aufbesserung nach. Im Juli 1621 baten sämtliche Lehrer um Sulkurs, da die Schule in sonderem Flor stehe und die Tätigkeit der Lehrer der Republik zur Ehre gereiche. Und am 19. Febr. 1622 erhielten dieselben auf ihre wiederholte Bitte, welche von Dieterich, Hieron. Schleicher und Regulus Villinger unterstützt wurde, da die Not gross und jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei, je 20 fl. Aufbesserung und 4 Klafter Holz. Am 11. März 1622 wurde der Gehalt der Präzeptoren

neu geordnet. Hebenstreit erhielt im ganzen 280 fl., 19 Imi Vesen, 4 Imi Roggen; Ebel 240 fl. und dieselbe Naturallieferung nebst 35 fl. Hauszins; Merk 240 fl. und Naturallieferung; Ulrich Schmid 160 fl., Nachtigall 120 fl., 16 Imi Vesen, 2 Imi Roggen; Thebart dasselbe; Staiger 122 fl., 16 Imi Vesen, 2 Imi Roggen und 38 fl. für Choral- und Leichengesang; Deckinger 120 fl., 10 Imi Vesen und 18 fl. für Choralgesang; dazu jeder noch 4 Klafter Holz. Am 6. Febr. 1623 aber wandten sich sämtliche Lehrer wiederum an den Rat: Trotz Vorrat an Viktualien gehe die Teuerung weiter; was früher 3 und 6 Kr. gekostet habe, gelte jetzt das Doppelte; ein halber Metzen Salz habe früher 4 $\frac{1}{2}$ Kr. gekostet, jetzt koste er 44 Kr., ein Mitle Erbsen früher 48 Kr., jetzt 6 fl. Vergebens werde auf offener Kanzel gegen das unchristliche Verfahren der Preissteigerer und Spekulanten gepredigt; daher bitten sämtliche Lehrer um Sulkurs. Ihrer Bitte wurde durch Gewährung eines Honorars von 10 Reichstaler für jeden entsprochen.

7. Kapitel.

Die Akademie.

Dieterich hatte mit seinem weiten, alles umfassenden Blick Ulms Schule zu einer bisher nicht gekannten Höhe emporgeführt. Aber ein Mann wie er konnte sich nur mit dem Höchsten begnügen, und — er war ein Sohn seiner Zeit. In seine Zeit aber fallen jene Gründungen konfessioneller Universitäten in Deutschland und Oesterreich, die aufs engste mit dem Landeskirchentum zusammenhingen, und bei denen die theologische Fakultät im Vordergrund stand. Es waren Stiftungen von Territorialherrn, keine Universitäten im heutigen Sinn, sondern philosophisch-theologische Studienanstalten in Verbindung mit Gymnasien, bescheidene, mit wenigen Lehrkräften besetzte Schulen, welche eine Zwischenstufe von Akademie und Gymnasium darstellten, *gymnasia academica* oder *illustria* genannt. Sie standen aber einer Akademie nur darin nach, dass sie kein Promotionsrecht hatten, wiewohl Beispiele sich finden, dass selbst dieses angemast wurde. Die geringe Zahl der Universitäten, ihr Niedergang in dieser Periode, die Eitelkeit der Fürsten und der mit den Fürsten rivalisierenden Reichsstädte hat sie ins Leben gerufen. So war 1578 die Akademie Danzig entstanden, 1584 Her-

born, 1590 Steinfurt, 1605 Giessen, 1610 Bremen und Hamburg, 1621 Strassburg, denen um die Mitte des Jahrhunderts Stettin, Hamm, Duisburg etc. folgten. Dieterichs Geist schwebte seine und Ebels Heimat Giessen als Ideal vor. Freilich war Giessen von vornherein als Volluniversität gedacht und hat sich erhalten und weiter entwickelt, während die meisten Schulen ähnlicher Art im Sturm der Zeiten untergegangen sind. Landgraf Moritz von Kassel hatte das Luthertum abgeschafft und die reformierte Lehre eingeführt. Infolge dessen kam es an der Universität Marburg zu schweren Kämpfen. Die Geistlichen und Professoren verliessen die Stadt und fanden bei Ludwig V. dem Getreuen von Hessen-Darmstadt Unterkunft. Dieser gründete nun 1605 in Giessen ein akademisches Gymnasium, das 1607 das kaiserliche Privileg erhielt und feierlich eingeweiht wurde. In den folgenden 25 Jahren hatte die Schule bei 600 Studenten aus allen Teilen des Reiches, besonders auch aus dem Schwabenland. Gelehrte Lehrer in Giessen waren damals Winkelmann, Balth. Mentzer, der Führer in den theologischen Kämpfen jener Tage, und der Orientalist Christoph Helvikus. Bei dem engen Ver-

kehr zwischen Ulm und Giessen, bei der nicht geringen Zahl von Ulmer Stipendiaten, die dort studierten, z. B. der schon genannte Ulrich Schmid, ist es begreiflich, dass der Vorschlag Dieterichs, das Ulmer Gymnasium gleichfalls zur Akademie auszubauen, beim Ulmer Rat um so mehr auf fruchtbaren Boden fiel, als wenige Jahre vorher Hutter in Wittenberg der Stadt denselben Rat hatte zukommen lassen. So erhielt der Konvent im Mai 1622 vom Rat den Auftrag, über die Erhöhung der lateinischen Schule zu einer Akademie Vorschläge zu machen. Der Konvent unter der Leitung Dieterichs überreichte dieselben dem Rat am 14. Mai. Freilich glaubten viele ängstliche Gemüter, die Schule habe bisher genügt, um nach Absolvierung der sprachlichen, dialektischen und rhetorischen Studien an derselben ohne grosse Kosten auf einer Universität die philosophischen Grade zu erlangen. Man scheute die Ausgaben, man fürchtete eine weitere Lockerung der ohnehin schwachen Disziplin, wenn die Scholaren „freien Pass und Spass“ haben werden. Man war der Ansicht, nicht nur Mangel an geeigneten Lehrern werde sich fühlbar machen, sondern auch an Schülern, umsomehr als infolge der Gründung der Jesuitenschulen in den letzten Jahren die Scholaren aus den umliegenden katholischen Gegenden ausgeblieben waren. Andererseits mussten die klaren, verständigen und klug berechnenden Aus-

führungen Dieterichs jedem einleuchten: Die Universitäten waren im Zerfall begriffen. Die humanistischen Studien wurden an ihnen vernachlässigt, die Lektionen und Disputationen von den Professoren versäumt, und das Leben der Studenten war gleichbedeutend mit Zeit vertrödeln, Geld verbrauchen, Geist und Herz ruinieren, so dass sie nachher zu einem geistlichen oder weltlichen Amt unbrauchbar waren. Dazu war die Lebenshaltung auf den Universitäten durch die Kriegszeiten und die Teuerung so gestiegen, dass die Ulmer Stipendiaten mit ihrem Geld nicht mehr auskamen. Ein Tisch kostete wöchentlich 2-4 fl., und wer mit 200 fl. im Jahr reichen wollte, musste sparsam leben. Zudem war die Begeisterung für den Kirchen- und Schuldienst erloschen, und die Studierenden wandten sich der Medizin, Jurisprudenz, Politik oder dem Handel zu, so dass Kirche und Schule Mangel an brauchbaren Männern litt. Durch den akademischen Anbau mussten sich diese Verhältnisse für Ulm besser gestalten. Die studierende Jugend konnte in der Heimat ihre philosophischen Kurse absolvieren und zugleich den Grund in der Theologie legen, so dass sie nach 3-4jährigem Studium in Ulm höchstens noch den Aufenthalt von einem Jahr an einer Universität brauchte, um mit Ehren den Magistergrad zu erwerben. Die Disziplin war auch unschwer zu handhaben, da die Studenten sich

aus den Schülern des Gymnasiums rekrutierten, denen man leichter „die Faust aufs Auge“ halten konnte. So gewann man Leute für Schule und Kirche, Rathaus und Kanzlei. Und die Stadt selber konnte so — eine verführerische Hoffnung reichsstädtischen Patriotismus — das wissenschaftliche Centrum der umliegenden evangelischen Städte und der Protestanten in den nahen österreichischen Ländern werden. Die akademischen Vorlesungen sollten sich nach dem Vorschlag Dieterichs auf Theologie und Philosophie beschränken. Jurisprudenz, Staatsrecht und Medizin waren in Aussicht genommen, wenn das Unternehmen von Erfolg begleitet sei. Bezüglich der Kosten hoffte man auf Legate wohlhabender Bürger. Sodann sollten die Stipendiaten von Tübingen heimberufen werden, ebenso die von Strassburg, wo nur noch ein Professor der Theologie sich befand. Der Ulmer Stipendiat Ulrich Schmid war für die fünfte Klasse als Präzeptor ausersehen, weil Kluntz auf eine Pfarrei kam. So wurde sein Stipendium anderweitig verwendbar. Der Stipendiat in Wittenberg, Andreas Herrenschmid, sollte hebräische Sprache lesen. Diese beiden Stipendien von zusammen 184 fl. sollten zu dem Gehalt eines Professors verwendet werden, so dass die Stadt weniger zu leisten hätte. Ausserdem waren als Dozenten in Aussicht genommen der Rektor, Konrektor und Präzeptor Merk, die zu

ihrem Gehalt als Präzeptoren noch eine angemessene Zulage bekommen sollten. Als Zuhörer waren die bisherigen Stipendiaten und die gereiften Schüler der obersten Klasse des Gymnasiums gedacht. Als Hörsäle wollte man die Barfüsserkirche und das grosse Auditorium nehmen, in das sich die Studenten und die Schüler der obersten Klasse zu teilen hätten.

Diese Vorschläge des Konvents, welche die grosse Tagesfrage der Stadt bildeten, fanden die Zustimmung des Rats, und der Konvent erhielt den Auftrag, einen endgiltigen Plan des neuen Schulwesens einzureichen. Dies geschah schon am 21. Mai. Der Plan wurde vom Rat am 11. Juni genehmigt und ist von Dieterich und 15 andern Mitgliedern des Konvents, Predigern, Juristen und Ärzten unterzeichnet, mit einer Ausnahme von den gleichen Männern, welche auch die Vorschläge vom 14. Mai unterschrieben hatten.¹⁾ Man wird wohl nicht fehl gehen mit der Annahme, dass Dieterich der geistige Vater dieser akademischen Schulordnung ist. Dass manche Punkte der Vorschläge vom 14. Mai in den akademischen Lehrplan vom 21. dess. M. hereingenommen sind, dürfte nicht befremden. In bescheidener Weise ist die neue Einrichtung nicht als ein akademisches, sondern nur als ein vornehmes Schulwesen und Gymnasium

¹⁾ Vgl. unten, Quellenmaterial B.

bezeichnet und die Zahl der Vorlesungen deswegen auf die philosophischen Fächer und die Grundlagen der Theologie beschränkt. Der akademische Oberbau untersteht nicht dem Rektor und Konrektor, sondern den Scholarchen, von denen abwechselnd Jahr um Jahr einer das Direktorium führt. Dem Direktor unterstehen die Professoren und Studenten, die Bestrafung der Exzedierenden, die Prüfung der von auswärts Kommenden, die Führung des Albums der Studierenden. Die Visitatoren der Klassen fungieren auch als Visitatoren der Vorlesungen und teilen alle Vierteljahr dem Direktor ihre Beobachtungen mit. Die kleinstädtische geistliche Schulaufsicht ist also auch auf die Akademie übertragen.

Der Kreis der akademischen Vorlesungen umfasst Logik, Rhetorik, Metaphysik, Physik, Ethik, Geschichte, Mathematik, Hebräisch, Griechisch, Theologie. Die Logik sollte sich an die schon genannten *institutiones logicae* und *dialecticae* Dieterichs anschliessen, von denen Auszüge auch in den Klassen des Gymnasiums gebraucht wurden, und zwar dergestalt, dass die Definitionen und Divisionen sich wieder an das *Organon* des Aristoteles anschliessen. Denn gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die Philosophie des Ramus, der nach Ciceros Vorbild Logik und Rhetorik zu verknüpfen suchte, von den lutherischen Universitäten verdrängt worden, und die Versuche der Ramisten,

der Philosophie ein leichteres und gefälligeres Gewand und einen mehr praktischen Charakter zu verleihen, waren gescheitert. Freilich war auch Dieterich während seiner Tätigkeit in Giessen noch stark in den Bahnen des Ramus gewandert und suchte in seinen Lehrbüchern Aristoteles und Ramus zu vereinigen. Die Rhetorik, das heisst die teils theoretische, teils praktische Behandlung der Redekunst wurde ebenfalls nach den Lehrbüchern Dieterichs doziert und die praktischen Beispiele hiefür den Schriften der Alten, besonders den Reden Ciceros entnommen. Eine zusammenhängende Geschichte der Rhetorik des Mittelalters und der späteren Zeit des Humanismus fehlt übrigens zur Zeit noch. Die Metaphysik folgte dem *compendium metaphysicae* des damals als Gegner der Ramistischen Philosophie bekannten Danziger Professors Keckermann († 1609), den philosophischen Schriften des Joh. Heinrich Alsted,¹⁾ des Jakob Martini²⁾ und des Kaspar Bartholinus.³⁾ Die Physik, nicht wie

¹⁾ 1588–1638, Professor der Philosophie und Theologie in Weissenburg in Siebenbürgen. Unter seinen vielen Schriften sind besonders zu nennen: *compendium philosophicum* und *metaphysicae brevissima delineatio*.

²⁾ 1570–1649, Professor der Logik und Metaphysik in Wittenberg. Er schrieb: *Collegium disquisitionum philosophicarum*, Wittenb. 1609–10; *collegium physicum speciale*, Wittenb. 1608. *de cognitione sui disputationes novem*, Wittenb. 1616; *problematum philosophicorum disputationes* 13, Wittenb. 1610 etc.

³⁾ Dänischer Polyhistor,⁵⁾ Theologe und Philo-

heute ein Zweig der Naturlehre, der sich mit den allen Körpern gemeinsamen Zuständen und deren Änderungen befasst, sondern seit Aristoteles bis ins 18. Jahrhundert hinein die philosophische Darstellung der gesamten sichtbaren Welt, schloss sich an die Schrift des Marburger Professors Joh. Magirus¹⁾ an. Für die Ethik waren die philosophischen Schriften von Walter Donaldson²⁾ aus Aberdon in Schottland massgebend, welcher Professor der Physik und Ethik in Sedan war. Der akademische Cursus der Geschichte umfasste in erster Linie die Profangeschichte. Die Kirchengeschichte hat in ihr keinen besonderen Platz. Auch Dieterich empfahl als Richtschnur für die Ulmer Schule vor allem das oft genannte Werk des Joh. Sleidanus. Denn nach der auf den Propheten Daniel gegründeten Anschauung wird die Profangeschichte als die Geschichte der vier Weltmonarchien gefasst, deren letzte, das römische Weltreich, auch die christliche Kirche umfasst. So war also in der Weltgeschichte auch die religiöse Geschichte enthalten, und der Professor der Geschichte war auch der Lehrer der Kirchengeschichte. Auch die historischen Schriften des Joh. Jakob

soph, geb. 1585; schrieb u. a. *enchiridion metaphys.*, Argent. 1625, *metaphysica maior*, Argent. 1630.

1) *Physiologica peripatetica*, Frankf. 1612.

2) *Synopsis philosophiae moralis*. 1604.

Beurer,¹⁾ des Giessener Professors Christophorus Helvikus²⁾ und des Philipp Glaser³⁾ schlug Dieterich zum Gebrauch vor. Unter Mathematik, die ebenfalls in den Lehrplan der hohen Schule aufgenommen war, verstand man Sphärik oder Erklärung des Himmelsglobus, Arithmetik, Astrologie, Geographie und Geometrie. Als Grundlage hiefür schlug Dieterich die mathematischen Schriften des Professors der Mathematik in Marburg, Rudolf Gockel,⁴⁾ vor. Tatsächlich aber wurden bei Eröffnung der akademischen Abteilung die Werke des Strassburger Mathematikers Conr. Dasypodius († 1600) gebraucht.⁵⁾ In der hebräischen Sprache sollte die Grammatik des Christoph Helvicus⁶⁾ oder

1) Ende des 16. Jahrh. Professor in Freiburg. Er schrieb u. a. *synopsis historiarum et methodus nova; libri II historiarum selectarum*.

2) *De quattuor summis imperiis seu monarchiis*, Giessen 1609. *Chronica* oder *allgem. Historien*, Giessen 1618. *Chronologia universalis*, Giessen 1618.

3) Professor der Geschichte in Strassburg, † 1601. Er schrieb: *Syngamma historiae theoreticae*, Argent. 1601. *Historiae universalis synopsis theoret. et practica*, Gorlic. 1615.

4) 1572—1621. Er schrieb: *astrologia generalis*, Marb. 1614. *Astronomia et astrologia*, Frankf. 1615.

5) *Institutionum mathematicarum voluminis I erotemata logisticae, geometricae, sphaericae, geographicae c. figur.*, Argent. 1593. Und: *institut. mathematicarum voluminis I appendix elementorum arithmeticae, geodae., opt., catoptr., scenograph., astrolog., musicae, mechan.*, 1596.

6) *Hebraeae linguae compendiosa institutio*, Wittenb. 1608.

des Buxtorf¹⁾ zu Grunde gelegt werden, im Griechischen ein griechischer Dichter oder das neue Testament, dessen Lektüre und Erklärung die Stelle unserer heutigen Exegese vertrat. In der Theologie sollte Mentzers Erklärung der Augsburger Konfession²⁾ vorgetragen werden. Für die Dogmatik, die damals unter dem Namen *loci communes* auftrat, wurde das weitverbreitete, oben schon genannte *compendium* Hutters benützt. Man fühlte wohl dessen Mängel, aber bis zum Erscheinen von Königs *theologia positiva* begnügte man sich notgedrungen damit. Auch die katechetischen Institutionen Dieterichs wurden gebraucht, wenn auch ein besonderer Lehrstuhl für Katechetik erst später errichtet wurde. Ethik und Mathematik übernahm Rektor Hebenstreit, erstere in 3, letztere in 2 Wochenstunden, gegen eine Zulage von 100 fl. zu seinem Gehalt neben Frucht- und Holzbesoldung. Logik und Rhetorik lehrte Konrektor Ebel, erstere in 4, letztere in 1 Wochenstunde, gegen eine Gehaltszulage von 100 fl., Theologie, Physik und Metaphysik Andreas Herrenschild, die zwei ersteren Fächer in je 5, Meta-

physik in 2 Wochenstunden, gegen 300 fl. Gehalt nebst Früchten und Holz. Geschichte trug Präzeptor Merk in 3—4 Wochenstunden vor, gegen eine Gehaltszulage von 50 fl. Hebräische und griechische Sprache las Präzeptor Ulrich Schmid in zusammen 5 Wochenstunden, gegen eine Zulage von 80 fl. Die akademischen Lehrer führten den Titel Professor, die andern den Titel Präzeptor. Wöchentlich sollten die Professoren über den von ihnen behandelten Stoff disputieren lassen. Halbjährlich fanden öffentliche Disputationen statt, die gedruckt wurden. Oeffentliche rhetorische Uebungen fanden vierteljährlich statt. In der Theologie wurden vom Superintendenten jährlich vier Disputationen gehalten, während die Predigtübungen jede Woche vorgeschrieben waren. Am Fest Johannes des Täufers wurde die Akademie durch eine fünftägige, von Predigten, Reden und musikalischen Vorträgen umrahmte Feier unter allgemeiner Teilnahme eröffnet. 1623 zählte die akademische Abteilung 45 Zuhörer, während im gleichen Jahr die sieben Klassen des Gymnasiums 375 Schüler aufwiesen, und zwar Kl. VII 43, VI 48, V 48, IV 44, III 45, II 64, I 83 Schüler. Die Studenten blieben gewöhnlich drei Jahre an der Ulmer Akademie. Und die Schüler, die aus den Klassen des Gymnasiums an dieselbe übertraten, mussten sich an einer Universität der *depositio*, d. h. der unter rohen Formen vor sich

¹⁾ Joh. Buxtorf, der Ältere, geb. 1564, Professor der orientalischen Sprachen in Basel. Er schrieb: *Epitome radicum hebraicarum*, Basel 1600; *epitome gramm. hebraeae*, Basel 1617; *biblia hebraica et chaldaica cum selectissimis Hebraeorum commentariis*, Basel 1618—19.

²⁾ *Exegesis August. confessionis*, Giessen 1618 und oft.

gehenden Erklärung der Reife unterziehen, um zum akademischen Bürgerrecht zu gelangen, was etwa der Seemannstaufe beim Passieren der Linie oder der Einweihung der Matrosen zur Hansa entsprechen dürfte. Diese unschöne Sitte erhielt sich bis ins 18. Jahrhundert, wo die Vergünstigung eintrat, sich mit Geld loskaufen zu können.¹⁾

Über den Wert des akademischen Oberbaus kann man verschiedener Ansicht sein. Die Zahl von auch nur hundert Studenten hat die Anstalt nie erreicht, und der wirkliche Erfolg ist jedenfalls weit hinter den Erwartungen Dieterichs und des Ulmer Rats zurückgeblieben. Die Teilung der Arbeit unter zwei organisch mit einander verbundene, aber innerlich sich fremde Schulen, die Schwierigkeit, fähige Lehrer für die Vorlesungen zu bekommen, der häufige Wechsel der Dozenten, der durchgehends in allen Fächern sich zeigt, die geringe Bezahlung derselben, und das schlechte Beispiel, das die Studenten den Klassenschülern durch ihr zügelloses Leben gaben, konnten nur nachteilig wirken. Tatsächlich war durch das Elend der Zeiten und die allgemeine Verarmung die akademische Abteilung wiederholt in Gefahr, ein-

zugehen. Andererseits lässt die Tatsache, dass die Anstalt die Schrecken des grossen Bürger- und Religionskriegs überdauerte, erkennen, wie lebensfähig Staats- und Schulwesen der kleinen Republik war. 1626 wurde ein Lehrstuhl für Poesie in den Kursus der akademischen Vorlesungen eingefügt, 1704 katechetische Theologie, 1772 Jurisprudenz und Naturrecht, 1782 Ökonomie und Staatswissenschaft, und in dieser Form ist die Schule geblieben, bis das Machtgebot Napoleons Stadt und Gebiet unter Bayerns Krone stellte. Die Akademie verlieh dem kleinen Staatswesen eine glanzvolle Stellung nach aussen, machte dasselbe auch in geistiger Beziehung von den andern Territorien des alten Reiches unabhängig und gab ihm die Möglichkeit, die für Politik, Kirche und Schule nötigen Männer aus eigener Mitte zu stellen und heranzubilden. Viele Männer, deren Namen über die Grenzen des Schwabenlands hinaus einen guten Klang haben, standen mit der Schule in engerer oder loserer Verbindung, so die Mathematiker Allgöwer und J. Faulhaber, die Philologen Wilhelm Diez und Rudolf Roth, die Theologen Elias Veiel, Joh. Frick, Elias Frick, Christoph Otto, der Dichter Joh. Martin Miller etc. Eine eingehende Geschichte der akademischen Schule Ulms wird zugleich eine Darstellung des Lebens und Wirkens der bedeutenden Männer der Stadt sein.

¹⁾ Aus der grossen Literatur darüber vgl. besonders: Fabricius, die akademische depositio cornuum, Frankf. 1895.

II. Quellenmaterial.

A.

Des ganzen lateinischen schulwesens allhier in
Ulm reformiert erneuerte ordnung und bestellung.
1613.¹⁾

Συνοθεω.

Demnach es unleugbar, das ein wolbestellte schul bei einem ansehnlichen regiment deme nit so wol zu sonderem ornamento als zu grosem emolumento dienlich, sintemal dieselbe gleichsam ein novelletum oder semi-

narium ist, inner welchem schöne, gesunde pflänzlein aufgezogen werden, auss welchen mit verlauf der zeit starkhe pfosten und säulen, beedes, in geistlichem und weltlichem stand hailsam zu gebrauchen, erwachsen mögen, und es über das sich bescheint, das ein trefflich hochnutzliche sache, dergleichen auch das schulwesen ist, fast fleissigs ernstlich und schleunigs erwegens bedürftig, so hat nun auch ein ehram hochweisser rhat dieser löblichen reichstatt Ulm solch wichtig geschäft ein geraume zeit bishero theils aus seinem mittel theils durch besonders verständige, vorname, auch der kirchen und schul verwandte personen genugsam delibiren, bereiten und bedencken lassen. Dannenhero entlich erfolgt, das man nit nur in einer notwendigen verbesserung etlicher mänglin, sonder auch in einer ansehnlichen, erbaulichen auffürnehmung und newwer introduction etlicher adiunctorum sich einhälliglich verglichen, wan dan es

¹⁾ Das Original der von Hebenstreit gefertigten und von ihm und den Konventsmitgliedern unterschriebenen Schulordnung scheint verloren gegangen zu sein. Die Abschrift wurde nach dem im Ulmer Archiv befindlichen amtlichen Exemplar gefertigt, das am 24 Juni 1613 in der Barfüsserkirche abgelesen wurde. Der diesbezügliche Vermerk steht unten am Rande des 1. Teils dieses Exemplars. Der 2. Teil ist von anderer Hand und enthält viele Schreibfehler, scheint aber auch eine amtliche Copie zu sein, weil sonst Dr. Friess darin nicht eigenhändig am Schluss des 3. Kapitels beigeschrieben hätte, dass er es sei, der die Schulstatuten deutsch konzipiert und in den einzelnen Klassen habe anschlagen lassen. Eine Abschrift beider Teile dieser Schulordnung befindet sich in Band Nro. 250 der Ulmer Bibliothek, zusammengebunden mit der Schulordnung von 1693. Nach einer Notiz Weyermanns stammt sie von dem ehemaligen Amtmann Edel in Bermaringen, der in Ulm unter württembergischer Regierung starb.

notturfft, sonderlich umb der lieben posteritet und anderer ursach willen, auch meniglichen, so der unseren so von frembden, zu desto besserer nachrichtung dienlich, dass zuvorderst von dem zil, worauf mit iezo beschribner schulbestellung gesehen, und dan von den mittlen und instrumenten, das besagte zil zu erlangen, gnugsamliche instruction und beschaid fürgehalten werde. Also gedenckt ein ersamer, oben hochgedachter wolweiser rhat allhier auff die gedrüliche hilff und segen des allmechtigen forthin ihre lateinische schuel also zu informiren und zu reformiren:

Das die liebe iugendt zuerst sanna doctrinam orthodoxae religionis aus dem catechismo und einem corpore doctrinae nach vermögen des alters von grund aus ergreiffe; zum anderen die artes organicas sermonis et rationis et cognatas ultra mediocritatem geschicklich fasse; fürs dritte einen mediocrem gustum oder isagogen auf die partes philosophiae erlange; darzu dan die historia, sonderlich was ethicen und politicen belangt, als ein singulare et necessarium adiumentum studiorum et omnis vitae adiungirt werden solle: und dergestalt damit bei besagten 4 stukken sich sehen lasse für das eine *συνεσις*, das die iugendt, sovil zwar ihr fürgehalten wirdt, deshalb recht gründtlich und wol ergreiffe und verstehe, für das ander *διδαχὴ ἐρηνηρευτικὴ*, das sie auch von gefasten materien fein,

kecklich, gestaltsam, zierlich und mit verbis artificum reden und sich darvon mit andern bereden möge, welches alles durch sondere exercitationes, als die im ersten theil der schulordnung benennet, gefördert und ins werkh gerichtet werden kan, damit dan beschehen möchte, das unsere burgers- und anderer ehrlicher leut kinder mit angedeutem adminiculis piae eruditionis et eruditae pietatis gesterkhet hernach uff universiteten das übrige inner kurzen zeit leichtlich erraichen, als dann dest ehr sich uf gewisse faculteten cum publicae et privatae rei sumptuumque compendio begeben könnte, die zeit wol angelegt, die spes parentum und ihr eigne vota in kurtzem erfüllet und, sonderlich wo sich ein Sparta exornanda befünde, selbige mit tauglichen wolfundirten leuten versehen wurde.

Soviel von dem ziel vorgenomner schulverbesserung. Wie ein solches zu erlangen, was für taugliche mittel hierzu erspriesslich, ist es in folgenden zweien hauptstukken fast zu mehstem theil klärlich und deutlich verfasst. Und erstlich die ab- und einthailung der VI classen mit ihren lectionibus und exercitiis kürztlich und summarisch beschriben, welches dann das rechte essentielle und vornehmste hauptstück eines scholici status ist. Demnach werden die übrige adiuncta und solche stuck, quae sunt de bene esse, weitläuffig fürgehalten.

Der erst thail von dem ersten hauptstück, namlich der ab- und einthailung aller classium und operarum.

Bestellung der ersten class.

Dieweil in diser classe die anzahl der knaben allezeit gross ist, soll der praeceptor dest fleissiger sein austhailung unter denselben anstellen der gestalt, das die erste ordnung deren seie, welche den buchstaben lehren erkennen. Dieweil aber mancherlei typi und formen der buchstaben sein, also sein uff dem alphabettäffelin ¹⁾. erstlich maiores so wol auch minores, geschobne und quadratae, zu finden, und dann auch die teutsche gemeine buchstaben ieglicher unter seinen lateinischen gesetzt, damit aus gleichait der figur und der pronounciation zugleich der anfang teutschen lesens und schreibens gemacht werde Da nun der knab alle buchstaben uff dem täfelin wol kent, recht klar unterschiedlich aussprechen kan, soll er under die andere ordnung unverzüglich gesetzt und ihme das elementalbüchlein in die hand geliefert werden. Darinnen er von den einzechtigen buchstaben, so er nachmalen unterschiedlich am aussprechen an der figur und an der ordnung uberlauffen und also in derselben erkantnus wol gesterkhet werden mus, in den sylben und

¹⁾ Bezüglich der in der Schulordnung genannten Bücher wird auf die Ausführungen und Anmerkungen der Darstellung verwiesen.

fügen derselben gewisser wirdt. Alsdann in gemeltem büchlein ordenlich von 2, 3, 4 und mehr elementis syllabarum exempla zu finden, welche nit umb der section der wörter willen da sein (dann die wörter im schreiben zu erhaischender notturfft recht abtheilen daher noch nit gehörig) sondern damit der knab sich zu rechtem euphonischen ungehinderten exprimiren und aussprechen nativi soni literarum cum aliis literis occurrentium et uno quasi momento enunciandarum recht und steiff gewehne. Nachmalen wann er nunmehr allerlei concurrentes literas uff ein sylben et una comprehensione kennen und aussprechen kan, zaige man ihme gantze wörtlein, welche was verständtliches haissen, auch unterschiedlich von einer, 2, 3 oder mehr sylben sein, bis er allda wol gesterckht zu der dritten ordnung kommet, deren, so gantze sententias ablesen, hierzu dann nit mehr sprüchlein und versiculi von 2, 3, 4 oder mehr wörter, da in den wörteren selbst uff den numerum syllabarum gesehen worden, sondern auch die VI capita religionis mit etlichen gebetlin verordnet in mehrgedachtem büchlein zu finden. Bei dieser rott soll auch die pictura literarum an-

fahen, gestaltsam wie bei dem lesen: einzechtig uf sylben und gantze wörter und sprüch, und daselb in teütscher und lateinischer form. Dabei acht zu haben, dass die hand in egreiffung und ansatz der feder wol bequemet werde, sonderlich auff die obliquos pendulos und geschobne ductus, welches dann bedes zur zier und behändigkeit befürderlich, und mancher im alter erst klagt, das er zu dergleichen behenden geschriff nit gewöhnt worden, im übrigen was die discrimina literarum cognatarum, derselben anhenkung, proportion, in modulo corporis erhöhung und schweifung, in summa die gantze symmetriam der schriff belangt. Item das man auch die figur der zahlen möchte fürmalen, befilcht man solches und anders dem fleiss und der embsigkheit des praeceptoris. Sonderlich aber im lateinischen mahlen kan er verschaffen, das die neüwe scribenten die buchstaben in gewisse lineas gleichsam in ramen einspannen, da zwei mitlere parallel, die corpora und das medium literae, wider 2 eüssere den ductum sursum und den ductum deorsum literarum extantium aretim, bis sie sich libere sine eiusmodi carceribus und septis hinder das schreiben lassen dörrften. Weiter ist auch über die wörtlein alle, so zum lesen in dem elementalbüchlein verordnet, ein klein onomasticon verfertiget von nominibus und verbis, damit sie erstlich die appellationes rerum et actionum communissimarum

erlernen und fürs ander *ἐκ περισσας*, sonderlich auf ein instendigs examen die provehendi, zu noch nit accurate regulirten und gezwungenem declinirn und coniugirn angefürt werden. Und in sonderhait die elteren neben den kinderen (immo nos omnes) nach höherem ansehnlichen loco und thun sich sehnen, kan damit solche ambitio capistrirt, dagegen der lust zum lehrnen vermehrt werden. Auf dishin sobald der iung dise oder iene vuculas wol werde flectirn können, alsdann ime der pass nach secundam classem geöffnet sol werden. Zu behelf aber des flectirns kan man wol rudimenta grammatices in usum Ilae classis geordnet zum fertigeren lesen und der memori gleichsam fürzubauwen gebrauchen. Dis ist die perioche oder die pomaeria primae classis, quorum finibus regundis, praefectus qui est, für den einen scopum auf die pietatem und mores fleissig acht geben soll. Und erstlich die VI hauptstück, doch ohne auslegung, lassen ad unguem memorirn. Für das ander sich auf die schwach- und unmmündigkheit der kinder accommodirn; daneben in der zucht, sittsam zu- und abtritt und insgemein in stillem wesen gute vorsehung bei seinen parvis quiritibus thun. Dann wie sich das ingenium zur ersten information erzaigt, biegen und gewehnen läst, also hat man daraus von übriger hoffnung wol zu coniecturirn und kan den oberen praeceptoribus hierinnen fast wol gedient

werden. — Sovil von prima classe: Allda hinfort nur das ABCtäfelin, die elementa literarum und pietatis cum onomastico und der teütsche catechismus, pro materia aber die

buchstaben kennen und iungirn, lesen und schreiben, unterschiedliche sachen latinisch appellitiren, entlich was declinirn und coniugirn pro scopo et opera destinirt und verordnet sein soll.

De secunda classe.

Wan dan der knab in prima classe seinen scopum erreicht, neben des schulwesens und der disciplin zimlich gewohnt, so wirdt er ad secundam admittirt. Allda wie es in allen übrigen bestellt sein solle, auff pietatem zuvorderst und dann auff den anfang latinitatis gewisen. Zu dem ersten stukh gehört der teutsche catechismus, welcher, wie er in prima classe erlernt worden, allhier mit embsiger repetition der memoria wol eingebildet werden mus. Von dem latinischen wöllen wir bald erwehnen. Zu disem puncten gehören auch epicopae evangeliorum et epistolarum lateinisch und teutsch, deren die teutsche zum teutschen lesen und fassung der historien und lehr Christi und der apostel, die latinische aber auch ad sermonem de rebus sacris bequem sein. Und kan nit geschaden, das man sie evangelia graecolatina Strassburgerischer edition erkauffen lasse, dann zu den oberen classibus solch erfordert, da sonst die kleine büchlin, so gantz latinisch, hernach nimmer zu gebrauchen sein. Das ander stukh ist ein anfang latinitatis vagae, darzu erstlich die

aufs neu verfaste rudimenta grammaticae latinae unter die hand zu nemmen. Und weil der flexus vocum das fürnemst und weitleüffigste accidens ist, derselben auch schon in prima classe vorgenommen worden, wirdt es dest leichter sein, den novitium in dem declinirn und coniugirn also abzurichten, das er bald alle regularia commode flectirn wirdt. Die industria praeceptoris wirdt sich, diser operae zu behelfen, an der tafel sehen lassen und ieglichen flexus cadentias, ut appellare liceat, seu exitus fürmalen, den knaben im formiren lassen acht darauff geben, und pro materia dessen exercitii den nomenclatorem (so auch pro tertia verfast, doch das leichtest secundae impertirt) sonderlich gebrauchen. Wann nun dise opera wol erschossen (als dann in einem halben iahr viel durch unachlesslichen fleiss magistri und discentis kan ausgerichtet werden), lasse der praeceptor die accidentia etymologica, sovil dann für dise class verordnet (und in prima schon mit lesen zimlich überloffen worden), erlernen und, selbige zu dem täglichen examini zu gebrauchen,

die wenige sentenzlein, so in elementalī zu finden, anfahen ad verbum verteutschen, resolvirn und alle voculas nach den erst angeregten accidentibus zerlegen. Unter dess aber, wann er hora secunda pomerid. die schrifften besicht, stell er für sich ein reien der iüngerer, da hör er neben der registrirung des geschribnen etwan ein halbe faciēm pagellae aus den elegantīis Fabricii einem ieglichen ablesen, aus welchen elegantīis, wann die obgemelte sententiae des elementalī alle vertriben und der memori eingeladen, die leichteste und kürzeste paragraphi gleichfals zu nemen, zu zerlegen und aufs nutzlichst zu memorirn sein, zu dem end und nutzen, davon in folgendem erörterung beschehen wirdt. Der latinisch catechismus soll auch sein beschaidete zeit haben. Der ist in dem pugillari zu finden und auf nostrae dioeceseos gebrauch dirigirt. Sein analysis soll sein wie der offtgemelten sententiarum. Weiter solle die calligraphia fleissig getriben und so weit gebracht werden, das die hand auch hurtig und fertig, sonderlich aber emendata literarum structura egriffen werde, damit, was der praeceptor tertiae classis in calamum dictirn wirdt, man selbiges dest füglicher auffangen möge. Die exempla scriptionis wird thails der praeceptor für sich selbst fürgeben thails aus dem elementalī oder den anderen benanten Büchlein weisen, so dann gute, gesunde sachen seien, so

zugleich mit widerholtem schreiben und abcoyren¹⁾ dem verstand und der gedachtnus imprimirt werden, wie man dann zu sagen pflegt, das ein lection, fleissig geschriben, halb gestudiert sei. So ist nun beschlieslich nach dem capite principe pietatis das zil und die meta secundae classis erstlich absolutus omnium vocum regularium flexus, welcher pro secundo etlich hundert vocabulis, so in nomenclatore, evangelīis, sententiis und elegantīis occurriren, applicirt worden und nun mehr pro materia quasi strata et συγκεχυμένη ist, welche in superioribus classibus mus cura aliqua abgesetzt und auff ein ganze verständliche structuram aptirt werden. Tertio ein emendata elegans et expedita vel ad cursum usque scriptio. Was nun entlich zu ieglichen stunden durch die gantze wochen furzunemmen, erscheint aus folgendem typo:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag:
hor. antemerid.

I für die novitios ex rudimentis grammaticae declin. und coniungirn lassen; für die adultos 2 oder 3 quaestiones etymologicas interpretirn.

II die sententias bein paradigmatis oder in elegantīis tradirn.
hora pomerid.

I nomenclator.

II analysis etymologica der mane verteuscht. sentenz.

¹⁾ = abcopiren.

III scriptio et ἀναγνώσις elegantiarum
Fabricii.

Donnerstag, Samstag:
hora antemerid.

I der deutsch catechismus; deutsch
evangelia.

II der latinisch catechismus; latinisch
evangelia ad ἀναγνώσιν et ἀναλύσιν
etymologicam.

Tertia classis.

Für diese classen ist erstlich pro negotio pietatis geordnet der kleine, in unserer herschaft gebräuchliche catechismus und derselbe trilinguis, in welchem die lateinische wenig und kurtze quaestiones zum memorirn, die graeca versio aber zum rudimentis graecae literaturae destinirt. Zum anderen ist aus dem feinen systemate grammatico, so von professoribus academiae Giessenae verfertiget, ein epitome der notwendigsten praeceptionum etymologiae und syntaxeos mit guten bewehrten exemplis bestellt, so der praeceptor fleissig zu den frühstunden interpretirn, fürbilden und exigirn wirdt, doch da was schwerers fürkompt, sonderlich in syntaxi figurata, selbiges auff IV classem verschiben. Nach diser norma sollen die materialia latinitatis aufs fleissigste regulirt werden, und ist zu der cognitioni singulorum verborum, dessen ein guter theil in secunda erlernet, allhie zu absolvirn und nit mer zur blossen recension sondern auch zum examen der schwereren wörtlein verschafft. Weiter sollen fort hin die 2 priores libelli epistolarum Ciceronis a Sturmio collectarum, auch primus liber dialogorum Maturini Corderii, wie dieselbe Lipsiae vom

Lantzenberger getrukht, alternis fürgetragen werden. Aus diesen beeden büchlein soll der textus fleissig ins deutsch versetzt, als dann singulae voculae etymologicè examinirt, auf dis in infinitas locutiones et formulas, quas *φρασεις* vocant, commutirt werden, welche der knab in sein diarium referire mit dem von magistro ertheilten bericht, was für ein usus deren sein werde ad laudandum, hortandum, accusandum etc., wie dann auf diese distributionem formularum Fabricius auch in seinen elegantiiis gesehen, welches büchlein allhie und in oberen classibus ie länger ie mehr nutzlich zugebrauchen sein wirdt. Bei solchem thun man auch die observationes idiotismi et proprietatis utriusque linguae, doch mit einvalt, inculcirn soll, dieweil nit allzeit in beeden eadem accidentia vocum locum haben können. Nach solcher analysi wage man sich auff die genesin und dictire aus zerlegtem text (dann noch nichts frembdes allhie platz hat) ein kurtzen periodum von 2, 3 oder 4 membris, fleissig und accurate distinguiert, und gewehne sie, das sie gleich zuerst auf ein nomen sehen, daselb latine reddirn, hernach auff das, so dem

nomini zugemessen wirdt, weiter auf die obliquos und entlich auf die andere particulas; das wirdt in superioribus classibus ad subiecti et praedicati ex his constitutarum naturalium praedicationum et enunciationum iudicium vil taugen. Und ist von Philippo in dialectica diserte angedentet.

So ist nun das latein betreffend unser quaesitum in dieser classe, das latein bei angeregten autoribus wol zerlegen, der wörter accidentia und flexum accurate regulirn, naturalem verborum consecutionem in concordantia et regimine wol verstehen und anzaigen, entlich ex nomenclatore, evangeliis, Cicerone und Corderio ein

guten vorrhat zum stilo samlen, nit gar zu schwer von bekantesten dingen formulas emendate loquendi gebrauchen können; darzu dann gemelte bücher und daneben ein volumen exercitationum stili, item die diaria zur exposition, zue phrasibus und zu dem, was sonsten der praeceptor obiter nutzlich anzaiget, erfordert werden. Entlich damit auch IV. classi in graecis ein wenig vorgebaut werde, soll forthin wochentlich 1 stund zu der propaedia griechischen lesens und schreibens genommen werden. Und ist die einthailung aller verrichtung aus diesem schemate zu vernemmen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Hora matutina seu antemerid.	I praeceptiones etymologiae	eadem	eadem	graeca propaedia.	wie Montag	repetitio praeceptionum.
	II nomenclator			catechismus.		evangelica pericope.
Hora pomerid.	I syntaxis	syntaxis	syntaxis		Corderius stilus	
	II Cicero	Corderius	Cicero			
	III stilus	stilus	stilus			

Quarta classis.

Diweil zuerst de pietatis und religionis cura zu reden, der teutsch und latinisch kürtzere catechismus in den 3 nderen classibus nun mer wol erlehret und eingebildet worden,

auch der griechische gemelten beeden correspondirend in diser classe, qua themata zu zerlegen, verordnet, demnach damit unsere iugendt ἀπο βρεφους; a puero sacras literas und die da-

raus gezogene theorematata egreiffe, ist das corpus Doctrinae D. Leonhardi Hutteri, so in Sachsen publica auctoritate promulgirt und pro *τοποδιδασχης* gebraucht wirdt, für disen IV ordinem bestellt, dergestalt das der praeceptor des autoris abtheilung gemäs die quaestiones und responsiones, so nit mit einer besonderen nota bezeichnet, und mit welchen den initianten nur gedient zu werden gemeint ist, ufs einfeltigst ohne weitleuffigern discurs zum blosen verteutschen und recitirn fürlege. Weiter organicas artes belangend und erstlich latinam linguam, da ist zuorderst die norma sermonis, nemblich die grammaticae praeceptiones, so in IIIa verbliben und auf dise classem verschoben, zu absolvirn und besonders in etymologia neben den praeteritis und supinis verborum auch derselben figura zu treiben, daher nit nur die mutationes literarum in compositis, sondern auch allerlei circumstantiae actionum, quae a vi praepositionum designantur, wol erkant werden und sermonis copia verbessert. Syntaxin figuratam soll man auch allhie absolvirn. So ist die prosodia gleichfals zu exponirn und so weit zu bringen, bis sie möchten versus distractos et dissolutos retexirn und zur forderigen structur widerbringen. Rei metricae aber zu gutem ist volumen poeticum I, vor disem von Sturmio zusammen getragen, benant. Eben dis volumen von allerlei guten sententiis

und zierlicher phrasi, beneben III liber epistolarum Ciceronis a Sturmio collectarum, item II et III liber dialogorum Corderii, auch nomenclator trilinguis absolutior sein pro materia et segete latinitatis. Aus dem nomenclatore, der sonderlich aus Benzii thesauro und Junio für unser schul mit dem Griechischen verfertigt, wirdt nit ein geringer nutz herreichen, da die phraseologia dabei exercirt wirdt. Dann gemainlich bei den nominibus substantivis ihre attributa sein, darnach actiones und passiones, item die circumstantiae, welche die adverbia andeuten. Daher dem exercitio stili vil zu helfen. So ist der Cicero und Corderius allhie noch accuratius zu zerlegen, aller-wörtlin proprii und alieni significatus anzuzeigen, ihr ortus, ihr *περιωχη* in compositione, ihr foetus zu examiniren, entlich aus denselben phrases et formulae zu stellen, dem kunfftigen stilo fürzustreuwen. Wann dann dieser, nach anweisung des täfelins hiebeigehent, exercirt wirdt, kan man bei demselben wol anfahen den discentem auff die compositionem und aptam verborum struem et collocationem, doch ohne getrungene praeceptione zu weisen. Man kan zaigen und sensui manifestum machen, was ein comma, ein membrum sey, wie vil sylben iegliches recipire, was ein periodus, circumductio oder spiritus tardus vel velox seie. Darnach sein die iungen zu mahnen, wann sie die copiam phrasium über die

fürgegebne materi zusammengetragen, was in stellung derselben concinnum seie oder nit, wie die verba nit allezeit secundum naturalem consecutionem collocirt, sondern bisweilen zerstrewt müssen werden ad vitandam asperitatem consonantium et hiatum vocalium etc., welches aber das iudicium praeceptoris pro ratione captus discentium moderirn, seine industria zugleich an der taffel mit fürweisung sich nichtsten wirdt be- dauren lassen. Zu griechischer sprach werden derselben rudimenta verfast, die man bis uff die anomala bringen soll, und ein absolutus nec impeditus flexus vocum pro ingenio communis linguae nach den leichtesten formationibus regulirt, pro scopo proponirt sein und kan wol etwan die conscientia und discrepantia beeder linguarum obiter angedeutet werden. Die materia graecae linguae betreffend sein in trilingui nomenclatore die facil- limae voculae verzeichnet, item der griechische catechismus, dessen oben

meldung geschehen, und die evangelia. Es wirdt nit schaden, wochentlich gewisse verba auszutheilen, welche die tirones privatim vleissig formirt mit aigner hand geschriben exhibirn werden, aus selbigen zu ersehen calli- graphiam, iudicium, flexus et forma- tiones und in gemein des tironis profectum et studium. Also ist a pietate in latina lingua das höchste stilus emendatus observata verborum concinna τασει et compositione elabo- ratus. Die diaria, phraseologia, pan- decta und rhapsodiae über tertiae classis operas mit vilen guten la- tinischen wahren gefüllet. Weiter die initia rei metricae. Entlich in grae- cis, das ein zimliche anzahl simpli- cium verborum, welche man, wie in secunda classe das latein, also allhie nach den communissimis etymologiae accidentibus deponire und absetze, comparirt und verlangt werde.

Folgt die entwerffung wochent- licher operarum:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1. etymologia latina	eadem	eadem	syntaxis	syntaxis	repetitio praeceptorum vel Corderius
2. grammatica graeca	nomenclator graecus	grammatica graeca	catechismus vel corpus doctrinae alternis	nomenclator graecus	evangelia graeca-latina
1. nomenclator 2. epistolae Ciceronis 3. stilus	syntaxis Corderius stilus	nomenclator epistulae Ciceronis stilus	—	prosodia volumen poeticum	—

Classis quinta.

Diser classis verrichtungen qua doctrinam sacram bestehet in erklä- rung solcher quaestionum obgemelten corporis doctrinae, mit deme uff medii iudicii discipulos gesehen worden. Und ist hie gleichfals die ex- position einfeltig anzustellen. Darnach die artes, wie sie genant werden instrumentarias, betreffend und erst- lich latinae linguae praeceptiones ety- mologicas und de constructione sollen selbige embsig nach anweisung des schematismi der operarum diser classis getriben werden, darmit nur wol die norma sermonis in dem lehnenden fundo oder solo comprehendire und einwurtzle. Weil aber nit nur puritas sermonis sondern auch ornatus und genus dicendi versutum seu cura elab- oratum allhie mus anfahen grünen, als werden hierzu erotemata rhetoricae erfordert, aus denen sonderlich elocutio und actio fleissig zu zer- legen und furzuhalten, auch ein apta und concinna verborum strues also zu weisen, damit auch ad dicendum et agendum ein dapferes, rundes und bedächtliches redhaus nach und nach efformirt und also das os pueri bal- bum figurirt werde, darzu denn nomenclator, epistolae Ciceronis, Teren- tius, Corderius und respective secun- dum volumen poeticum Sturmii pro materia bequem sein werden. Und ist also analysis grammatica vermehrt mit analysi rhetorica, zu welchen beeden die 3te kommen sol, nämlich

logica. Denn dieweil in der wochen einmal de inventione et dispositione ex praeceptionibus rhetoricis com- munissimis tantum et facillimis die information getriben soll werden, als denn solches zu den obgemelten autoribus, die mit nutz zu zerlegen, notwendig sein wirdt, als ist fur rhatsam angesehen, das man die praeceptiones logicae communis, doch wenig an der zahl und nur die gemeinste, gleichfals einmall in der wochen ordenlich und einfeltig ohne weitleuffen excursum interpretire; bee- den aber, logicae, sag ich, und rhe- toricae analysi zum besten können etwan ein zimliche zeit vor dem examine aus einer oration Ciceronis die praeceptiones mit exemplis illu- strirt werden. Und soll man dazu ein volumen rhetoricum in promptu haben, darinnen certa serie die loci officiorum oratoris describirt, under selbige titulos die gewisene exempla ad imitandum zu referirn. In re- metrica soll man die prosodiam ab- solvirn und sich auff die praeludia condendi carminis begeben. Davon etliche aphorismi angehenkt. Zu diser arbeit ist obgenamset volumen poeticum II verordnet. Jetzo von lingua graeca und hernacher von stilo zu reden, soll die norma ge- melter sprach bis uf den syntaxin gebracht und sovil muglich etwas von dialectis quoad communes pas- siones et commutationes praesertim

literarum, doch nach gelegenheit und des furgenommen textus notturfft gezaigt werden. Zu den materien ist nit nur der nomenclator, die exempla constructionum in syntaxi und die evangelia, sondern auch dis, so Argentorati pro discipulis IV classis zusammengetragen, zu gebrauchen, nemlich Isocratis paraenesis und etliche dialogi Luciani. Die analysis deren ist beschaffen wie in latinis, uf verba simplicia, phrases, formulas loquendi peculiare, paroemias, sententias, historiolas, mit welchem kram die diaria (auf welche der praeceptor fleissig nach seiner discretion achtung geben wirdt), wol bestekht sollen werden. Entlich de genesi das nöttigste zu erwenen, mag dieselbe nach den praeceptionibus initiationis angefangen werden, die text nach doctrina periodorum wol gestelt, bisweilen ein epistel, zuweilen ein kurtzer dialogus, item ein figura concinnitatis sententiae oder amplificationis exprimirt und

fürgegeben, und entlich der knab auff die copiam verborum gewisen, quo pacto ascitis orationis flosculis sententia aliqua possit variari. Da sollen sich erst sonderlich die elegantiae Fabricii sehen lassen und, wie obgemelt, ein artige verborum structura urgirt werden, welche sonders befördert wirt (damit wir auch de libellis subsidiariis kurtze anregung thun) von den elegantis Buchleri und dem opusculo Tursellini de particulis orationis. Demnach so mus der glerteste in disem ordine latine reden und schreiben, die verba etlichermassen pulchre componirn, rhetoricam elocutionem et actionem, accurate inventionem et dispositionem, item logicam communem inchoate verstehen, rem metricam beynach auf ein eigen carmen bringen, und entlich in graecis ein kurtzes scriptum vertirn können. Die ordenliche lehrungsstunden sein also eingethailt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1. repetitio etymologiae latinae. dialectica	eadem	eadem	stilus dictatur. nomenclator trilinguis	rhetorica	nomenclator
2. grammatica graeca	repetitio grammaticae graecae. autor graecus	grammatica graeca	corpus doctrinae	autor graecus	evangelia
1. repetitio syntaxis latinae	eadem			res metrica	
2. epistolae Ciceronis et Corderius alternis.	Terentius	wie Montag		volumen poeticum	
3. stilus	stilus				

Sexta classis.

Dise classis, so für dismal die oberste, hat pro theorematis pietatis das gantze corpus doctrinae D. Hutteri, in welchem die theoremata was accuratius zu resolvirn und dahin zu sehen, das der tiro nit nur ein *δοξολογία* sanorum verborum sondern auch ein *δυναμὴ* bekomme, den größten erroneis sententiis adversariorum zu begegnen, wie dann die doctrina syllogistica und sonderlich sophisticorum elenchorum in dem theologischen examine trefflich und nutzlich wirdt können illustriert werden. So mag man auch an sambstügen die pericopas evangelicas, welche in inferioribus classibus grammaticae, allhie auch logice und also zerlegen, das man auf iegliches propositum und subiectam materiam sehe, welchem fidei capiti sie dienlich sei. Fürs ander ad sermonis et rerum copiam parandam, ad iudicium, item de rebus soll erstlich praeceptio rhetorica absolvirt, die logica aber also verrichtet werden, das inner 2 iahren, dem ersten zwar communis pars, dem andern aber propria genugsam erleütert werde. Ist dann im anderen iahr an der zeit was übriges, mag man ein generalem anatomem universae philosophiae communicirn, dabei der tiro erinnert werde, das diesem allem zu behelf der logicus ager dest fleissiger zu excolirn sei. Die autores latini sein: Cicero, dessen officia, nemlich pro exemplo generis

didascalici, item drei andere orationes pro exemplis reliquorum causarum generum beschaiden; darnach Virgilius, poetarum secundum Scaligerum sireno-phoenix. In graecis ist das theil des in V classe gemelten Strasburgischen büchleins daher verordnet, welches aus Isocrate, Luciano, graecis etiam poetis *τετρακτα* und brokhen in sich hat. Zu seiner zeit kan Homeri batrachomyomachia interpretiert werden. In metrica re, sonderlich in carmine epico und tota poesi geschikhten ingeniis zu ertheilen wirdt Virgilius und die stund, welche stilo metrico gewidmet, gnugsame anleitung geben. So ist auch certis et gravibus de causis lectio historica in dise classem zu introducirn, und ex libello Sleidani de quattuor summis imperiis zu nemmen. Aus erzehlten stukhen befindet sich analysis grammatica, rhetorica, logica, poetica, historiopolitica. Was nun deren conditiones, requisita und behelf sein, last sich mit wenigen allhie nit specificirn. Es soll dem praefecto huius classis befohlen sein alles dermasen anzurichten, damit in probationibus publicis den verständigen ein gnügen beschehe. Genesis hat seine gradus in utriusque linguae et poeticis exercitationibus. Jetzt taugt etwan teutsch ins latein, das latein ins griechisch zu versetzen; ein ander mal ist es gut, das es geschehe modo inverso; bald gebe man ein

pulchram *ἔκφρασις*, conformationem aut aliam figuram für, bald ein materiam, quae dilatetur ex regulis de copia verborum et rerum, sententiae, chriae, apophthegmata, fabulae et similia progymnasmata adornentur, bis der tiro ein epistel oder declamatiunculam proprio Marte angreifen darff. Dem stilo wirdt auch historica lectio vilmalen subministrirn, ad laudem, vituperium, suas-dissuasionem, accusationem, defensionem virtutum, vitiorum, viorum, mulierum, rerum gestarum etc. In carmine versuch mans mit parodiis et aliis modis, davon bei der prosodia erwehnt wirdt, welchem allem zu gutem loci rerum et sententiarum nach der serie titulorum des nomenclatoris (welcher allhie absolvirt mus werden), können mit eingefürt werden. Werden sich nun feine ingenia finden, so diesem allem gnug zu thun vermöglich sein, führe man selbige an auf declamationes et disputationes, die man aus allen obgeschribnen lectionibus und autoribus nemmen kan, und dem discenti wol ein geraumes spacium zu meditirn

vergönnen. Insgemein aber pro actione decora et formatione vocis, vultus et gestuum werden zu seiner zeit actiones scenicae nach bescheid der herren scholarcharum, welche deswegen der gebür nach zu begrüsen und zu ersuchen, publice der iugendt zu gutem befördert und gehalten werden. — Also ist nun für dismal der apex und fastigium aller lehrungen in unserer schul aufgestekhet und also mit seinen mediis versehen, das ein mediocre ingenium von 6 oder 7 iaren seines alters an durch gottes segen, der magistrorum und aigen fleiss bis ufs 16. oder 17. die artes logicas et utramque linguam wol verstehen und practicirn könne: rerum in mundo gestarum seriem pro regula vitae schleunig memorirn, in pietate zuvorderst auch solidiorem cibum eingenommen habe, und nunmehr mit grosem nutzen auff academiis ipsam philosophiam tractirn und unverhindert nach academicis honoribus trachten möge.

At nisi divinae coeptis favor affluat aerae, Quisquis es, in sterili littore vanus aras.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1. rhetorica	dialectica	dialectica	dictatur stilus	dialectica	dialectica
2. stilus	autor graecus et grammaticae repetitio	autor graecus et nomenclator	corpus doctrinae	autor graecus et grammatica	evangelicae pericopes <i>ἐπιλοσις</i>
1. stilus graecus	rhetorica	Cicero	historia	nomenclator latinus Virgilio et prosodiae repetitio	—
2. stilus metricus	Cicero	stilus			

Der zweite thail, von dem anderen hauptstück, nämlich der schulverwaltung mit den fürnemsten umständen.

Caput I

Von den oberen und fürstehern der schuel.

1. Gleichwie in einer wolbestelten pollice ein gewiser unterscheid sein mus zweierley personen, deren etliche dem regiment fürstehen, etliche einen gemäsen gehorsam und underthänigkeit zu laisten schuldig sein, also thailen wir alle personen reipublicae literariae in zween hauffen, das dise fürsteher und schulverwalter seien, iene aber den fürstehern untergeben und denselben zu gehorsamen verpflichtet.

2. Der fürsteher sein etlich principes und universales, etliche mediati und speciales, welche doch alle notwendiglich mit mutuo respectu vereiniget. Dann erstlich ist ein ersam wolweiser löblicher rhat, welchem zuvorderst der schutz und handhabung gantzer schul gebüret, so auch alle vätterliche provision und anstellung nach erhaischender notturfft munifice und löblich zu verordnen gewillet. Als dann aus dem mittel hochgemeltes ersamen rhats die herren aediles unser frawen baupfleger, welche ferner, umb das sie sonsten mit wichtigen geschäften bemühet, zu schleiniger administration und beförderung aller schulverrichtungen ihnen belieben lassen, scholarchas dahin zu benennen. Nechst welchen die visitatores oder ephori oder ergodioctae

neben dem rectore benant. Endtlich kommen auch die praefecti und praepceptores caeterarum classium, deren wie auch der nechstbenanten ampt und verrichtung insgemein und insonderheit solle beschriben werden.

3. Zu dem scholarchat sein aus dem mittel der schulconventualen verordnet 3 personen, ein theologus antistes ecclesiae, ein iureconsultus und dann ein medicus. Den scholarchis nun ist fleissige ἐπισκοπή und obacht insgemein über das gantze schulwesen anbefohlen. Die werden sich auch bei den probationibus, progressionibus und anderen actibus mit öffentlichem zusprechen also erzeigen, damit meniglich zu rechtem uffgemundert werde. Den scholarchis sollen in gewissen conventibus (de quibus capite ultimo) die fürnembste mängel und fehl in personis et rebus fürgetragen werden. Dieselbe werden auch nach erhaischender notturfft von wolconditionirten personen und deren versorgung den herren von der religion und aedilibus bericht erthailen, auch unhailsame sträffliche glider der schuel nach umstand der personen und des verbrechens wissen anzusehen.

4. Cotidianam operis exactionem,

so man die visitation oder ἐξορῶν nennet, werden die ministri ecclesiae und dann die andere bishero oder inskünffig zu schulconventen deputirte herren doctores und politici wissen uff sich zu nemmen, als welche laut ihres vergleichs zu welchen tagen und stunden in der woche sie singulas classes besuchen wollen, item welcher aus den politicis sich mit einem ministro ecclesiae bei der schul wolle finden lassen, mit sampt rectore den praeceptoribus in allem guten beystand leisten, alle unrichtigkeit under den discentes aufheben, was auch einmal die schulstatuta und satzungen vermögen, selbig fleissig urgiren, item, da bei den docentibus was zu anden fürfele, solches zuerst gütig, glumpfflich selbigen verweisen, damit man nit alsbald die oberen schulherren mit ieglichem titivillitio beunruwige, da aber was sonders wichtig und ehafft, zu seiner zeit dem schulconvent fürtragen, in specie aber zu ieglichen montägen neben dem praeceptore in singulis classibus rationem von den abwesenden in der verlofnen wochen einforderen werden.

5. Der rector, so gleichfals als ein ephorus oder visitator investirt, ia dem wol die gantz idea scholicorum actuum anvertraut, soll also beschaffen sein, das er confessione orthodoxus, vita et moribus probatus, doctrina denique et dicendi facultate instructus erfunden werde. Ferners in allen scholicis congressibus sich der-

massen erzeigen, damit er humaniter-severus und severe-humanus erscheinend sein gebürende gravitatem sonderlich gegen der iugendt erhalte, selbige desto besser im zaum zu halten und ad recti et honesti decus zu animiren.

Rector und praefecti classium haben sich zu erinnern, das sie gravi sacramento sich einem ersamen wolweisen löblichen rhat alhie obstringirt, gemainer statt kkirchen und schulen getreu und hold zu sein, derselben nutzen zu befürderen, den schaden aber aufs müglichst zu wenden.

Rector und seine collegae sollen sich insgemein mit einander christfreund- und fridlich begehnen, besonders aber ieglicher in seinem leben und wandel mit anhörung und besuchung göttlichen wortts, mit niesung der heiligen sacramenten, auch mit zucht der seinigen sich also erzaigen, wie es einem litterario christiano wol anständig und zu gutem exempel gantzer schulen erspriesslich.

Bei rectore soll die forma und die hypotyposis totius administrationis scholicae deponirt und hinderlegt sein, das er, was er vermög seiner habenden amptsverwaltung allenthalben in classibus oder ausser denen zu urgiren, zu fordern oder auffs new anzubringen, item wo er zu rhaten, zu verbessern, zu wöhren oder zu straffen, solches gegen den herren oberen rechtschaffen und gründtlich, auch unverweisslich verantwortten möge.

Der solle auch seine gewisse inventari- oder intimationbücher haben und fürs erst zwar ein matriculam oder album, darein promiscue, wie ieglicher knab bei der schuel angeführt, aufgezeichnet werde mit seinem namen, patria, profectu, fortuna und classe, darein er erstlich gesetzt worden. Insonderheit aber sollen die symphoniaci und andere pauperes notirt werden, und was ihnen zum wochentlichen behelff oder sonsten verordnet, wo sie wohnen und privatim instituirn. Zum andern soll volumen intimationum bereit sein; darein sollen kommen allerlei publica scripta, orationes, declamationes, disputationes, testimoniales und andere publici actus, item die semestres, auch anniversarii probationum und progressionum syllabi oder catalogi, item observatu digna, so sich bei der schul zugetragen, damit von halb und gantzen iahren die obere fürsteher, ia ein ersam rhat selbstn besehen möge, was gestalt man den anbefohlenen schuel-*ἔργους καὶ ἡμερας* innerhalb gemelter zeit abgewarttet, was ieglicher discipulus für commendation oder reprehension in probationibus davongetragen, und also die wahl in erkiesung tauglicher ingenien zu alumnis desto leichter und gewisser verrichtet werden möge.

Alle und iede praeceptores sollen bei der einmal gefasten und approbierten schulordnung gänzlich verbleiben, für sich selbstn nichts enderen, sondern da sie was merckhliches erfahren oder selbstn befunden, davon

der schul wolstand möchte befördert werden, solches dem rectori anzeigen, welcher es mit den visitatoribus oder in conventen der notturfft nach ponderiren und erwegen wirt. Jeglicher classicus praeceptor, sonderlich aber die von 3ter classe an, sollen erstlich des gantzen systematis scholici, worauff mit selbigem sonderlich gesehen, und dann seinen spezialem schematismum operarum für augen haben, bei eintheilung der stunden und autorum verbleiben, nach ieglichen probationibus seine gewisse rechnung machen, wie weit man mit praeceptis und autorum interpretatione fortschreiten könne, bis man ein anders examinis zihl erraiche, damit nit etlichs verspart, zuletzt alles über den hauffen komme, welche cautio dem knaben in sonderheit dienlich ist, der sich an ein gewisse lection ratione quantitatis gewehnen und also dest bas die *ἔργα* und *παρεργα* (verstehe privatas operas) nach gelegenheit der zeit exequiren kan.

Jeglicher classicus praeceptor soll seinem praescripto gemäs zu geschlagenen stunden sein classem betretten und beschlissen; es were dann sach, das er nit erscheinen könnte aus leibs schwachhait und umb curam valetudinis, welches dann rectori anzuzeigen, damit er ein qualificirten vicarium (als dann für die inferiores classes die custodes taugen mögen) anstatt absentis magistri abordne. Da aber einer gar verraisen müste und ettwan uf ein tag ausbleiben, soll er sich

gleichfals bei rectore, ihne bei den visitoribus zu entschuldigen, anmelden; solte dann die verrichtung sich auf 2 tag verweilen, kan es den visitoribus, wo es aber 3 tag oder ein mehrers were, den scholarchis als oberen schulherren angezaigt werden, nach deren vergünstigung sich ieder zu bequemen wissen wird; rector aber selbsten umb sein absentz den scholarchis ein genügen thun.

Jeglicher praeceptor soll in specie, was doctrinam anlanget, mit via ac ratione docendi, imprimis exemplorum selectorum et demonstrationis εὐπορία expeditissima gefast sein, praeter ea humanitate ac facultate delectandi et

excitandi pueros valere, weiter auf die exercitationes scriptionis et dictionis, sonderlich einer rechten lieblichen masculae pronunciationis hochfleissig dringen. Et quia metus poenarum est velut ἐργοδιωκτης et custos officii ac diligentiae, soll er tempestivas castigationes verborum absque grandi contumelia, verberum deinde absque laniena und gar nit exacerbato affectu wissen wider die delinquentes zu gebrauchen. Wo es aber höherer und schärpfferer animadversion von nöten were, sollen rector, visitatores, ia auch die obere schulherren publice und privatim mit rhuten steuppen, carcere oder entlicher relegation wissen zu verfahren.

Caput II

Von den classibus, lectionibus, musica und anderen exercitationibus.

1. Was nun die verrichtungen betrifft, auf was fundament sie gegründet, auch zu was end sie gerichtet und dirigirt werden sollen, ist oben diserte angedeutet, gleichfals die classis mit ihren ἐργοις και ἡμεραις ordenlich abgetheilt, und gnuogsam versehen. Ist demnach von nöthen, das man von anderen adiunctis Erinnerung thue.

2. Als da ist die musica, weil dann dieselbe ein löbliche freie kunst ietziger zeit in stattlichem auffnehmen, derwegen ein sonders ornamentum bei einer feinen republic und grossen versammlung, als solle dieselbe auch bei der schul mit sonderem fleiss docirt und exercirt wer-

den, ob doch hiesige iugendt in mehrer anzahl dieselbige egreiffen möchte, damit chorus symphonicus von unserer burgerschafft kindern entlich möchte besetzt und die collecta pauperum nit nur auf die frembde spedirt werde.

Demnach solle cantor in der wochen am donnerstag und sambstag iegliches mahl von 12 uhr bis ains dise löbliche kunst tractiren und ex fundamentis dociren, als dann selbige H. Faber und Gumpel Zhaimerus fein kurtz verfast und illustrirt. Bey welchem exercitio forthin alle pauperes, so der kunst fähig, zuvorderst, item die andere discipuli gleichfals, ausgenommen die symphoniaci und

primani, sich fleissig finden, dann die absentes ieglichen montags nit weniger als andere darumb gebürlich und, wo es von nötten, ernstlich angesehen sollen werden. So ist nun, wie theils erwehnt, ein feine, liebliche und gestärckhte symphoniam in der kürchen und bei anderen actibus zu gebrauchen hiemit also gesetzt, das ein gewisse anzahl von allen stimmen summatim etwan uff 16 oder 24 personen auctoriert werde, welche der kunst perfect bericht und verstand haben, auch wol bestimpt, die auch deswegen ein zimlich belohnung wochentlich einnehmen wurden. Von diesem choro sollen abgeschafft, zu demselben auch gänzlich nit admittirt werden alle, so nit perfect oder mit der stimm nit gnugsam versehen, damit dann geschehen wirt, das die übrige, so mit geringerem ex collecta abgefertiget, als expectanten sich dest hurtiger und emsiger zu dem musico exercitio schicken werden; in hoffnung, das, da ein stell vacirend, ihrer alsdan könne im besten gedacht werden.

3. Ferners dieweil obgemelt, das beedes, cognitio rerum optimarum und facultas eloquendi pro scopo unsers scholici systematis aufgesteckht und aber hierzu so privatae so auch publicae *γυμνασια* notwendig erfordert, als wirt sich rector us ampt, und wer von den superiorum classium magistris hierzu besonders lust, mit namen aber quintae und sextae classis praefecti mit ihme sich also vergleichen, das ieglicher des iahrs vier-

mal etliche discipulos ex VI ordine sonderlich ufführe, welche de utilibus et incundis materiis contrarias gestellte declamationes memoriter und publice recitiren. Ihnen, den magistris, steht frey sich zu vergleichen, auff gewisse tempestates anni selbstn sich de cathedra publice hören zu lassen, und dis in praesenz der oberen schulherren, welche neben anderen scholae patronis per custodem humaniter dazu wie auch zu allen anderen publicis actibus beruffen und alles ordine und decenter bestellt, auch die discentes trium superiorum classium dazu admittirt sollen werden. In sexta classe solle auch disputationum materia aus allerhand lectionibus genommen in perspicuas theses verfast, publice ventilirt werden, und dis auf iegliche quadrantes des iahrs.

4. Und dieweil einmal meldung exercitationis diascepticae beschehen, ist auch dis fleissig zu begreifen und wo möglich zu befürdern, das zu bestimpten zeiten dës iahrs, als es die herren oberen für gut ansehen werden, auch die ministri ecclesiae auf dem land zu einem publico congressu beruffen werden, allda von articulis fidei ein placidam sententiarum collationem anzustellen; worauff nun mit solchem instituto gesehen, was grossen nutzen dasselb schaffen, wie fleissig die auch auf das wort merckhen lehren wurde, ist ohn nott hie weiter oder haiterer an tag zu geben.

5. Ut redeamus ad scholam, ist noch ein utilissimae exercitationis genus zu urgiren, nemlich actionum comicarum, in welchem dann die iugendt mit oberen und nderen classibus auf das nutzlichst angeführt wird, rechtschaffene gestus, dapfere und auf die person accomodirte red und aussprechen zu praesentiren, und in allem ihrem thun ie länger ie mehr keckh und hertzhaft sich zu erzaigen. Demnach so es publicus reipublicae christianae oder auch privatus urbis status erleiden mag, sollen forthin iärlich feine gaistliche und weltliche dramata in hundertstagen wol praecoquirt und praeparirt, entlich auch publice agirt werden; doch alles nach ausschlag und belieben der herren oberen und aedilium, als welche nach gebür, beförderung und lieferung die pegmata und anders betreffend darzu erthailen werden.

6. Andere particularexercitationes, als die velitationes und conflictus pro honoratiore loco, sollen zwar nit abgeschafft, doch also gebraucht werden, damit dem principalwerckh nichts benommen und die andere discipuli dadurch nit verhindert werden.

7. Aber dise 2 stuckh mögen auch wol und ernst getriben werden: erstens die lateinisch sprach in VI und V classibus und dem temere delinquenti unnachlässlich, in IV aber inchoate und so viel man behaupten mag, fürs ander calligraphia und ein feine, saubere, behende hand. Ist

demnach ieglichem praeceptori auferleget, dis und das ander, sonders embsig und fleissig zu urgiren und zu beeder beförderung möglichsten fleiss fürwenden.

8. Was nun belangt die zeit cogendorum et dimittendorum coetuum, soll es forthin also gehalten werden, das zu sommerszeit die 3 superiores classes von 6 uhr vormittags uff sibem, hernacher von 8 bis 9 ihr operas verrichten, die 3 andere aber von 7 bis uff 9 dem ihrigen abwarten. Zu winterszeit sollen die 3 superiores auf 7 und 9 uhr unterscheiden, die andere aber von 8 bis auff 10 continue aufgehalten werden, auf welche stund man dann alle classes dimittirn, hiemit lectiones *εωθνας* beschliessen soll. Lectiones antem pomeridianas oder *δεινας* belangend besuchen die sextani und quintani ihr acroaterion hora I, verharren darinn bis uff horam III; die andere aber gleich hora XII continniren bis uff erst gemelte zeit, auf welche widerumb ein generaldimission beschicht, und solches beedes zu sommer- und winterszeit.

Dieweilen aber (wie es in trita sententia lautet und cursui naturae bequem ist) quod caret alterna requie, durable non est, demnach nit unbillich de vacivo tempore dis vorgeschriben und ordinirt sein solle: erstlich sintemal nun etlich iahr hero allen sechs classibus zu deren ergötzung bei dem grossen aestu caniculae ein halber tag in ieglicher wochen wehrender hundertstäg vergunt

und daran die operae nit eingestelt worden und aber exercitatio scenica zu ieglichen iahren forthin doch nach gelegenheit mit sonderem vleiss (so ohne bemühung bei einer so un-geübten iugend nit beschehen kan) fürgenommen wird, also hat man umb des willen den 3 superioribus classibus noch ein 1/2 tag neben dem obgemeldten indulgiert und gleichwol auch den 3 inferioribus die stund, so gleich uf den imbis folgt, nachgelassen, das also dieselbige umb 1 uhr bis auff 3 ihrer lernung abwartten können.

Fürs ander belangend die vacationes uff beede hiesige iahrmärckht, item da man vormittags maleficanten iustificiert, item auf den iährlichen schwörtag, oder wan man alter gewohnheit nach uff den berg und in die rhuten gehet, soll es bei hergebrachter gewohnheit verbleiben.

Fürs dritte dieweil es sich begibt, das man der schul, insonderheit den armen discipulis, ein ergötzlichkeit ver-

gont, da die zu fürnemer leut leichgäng beruffen werden, deswegen man auch die lectiones einstellen muos, oder da man ihnen ob solennes praestantium virorum nuptias völlige vacationes zulasset, ist hiemit vermög eines vor disem erhaltten beschaids ab der hütten also gesetzt: das man altem gebrauch nach, da es begert würdt, bei aller patriciorum, doctorum, auch kirchen- und schuldiener hochzeiten veniam indulgire. Gleichfals da nach obbemelter personen seeligen ableiben ein anzahl armer schuler, auch die ganz frequenz erfordert wird, wie dann nit weniger demjenigen, so zu underhaltung armer schuler was legiren, stifften oder austheilen oder sonsten mit reichlicher reichung der wochentlichen eleemosynae oder partems sich gutt und milthätig erzaigen, zu wilfahren sein wird, darüber rector scholae neben einem beywesenden visitatore zu dispensiren wissen soll.

Caput III.

Von gebür und legibus discentium insgemain.¹⁾

Die leges nun und satzungen, nach welchen alle und iede lehriungen sich zu richten, die auch alle praeceptores aufs fleisigste und ernstlich behaupten sollen, sehen zuzorderst auf

¹⁾ Der Raumersparnis wegen wurden die allgemeinen, selbstverständlichen Vorschriften über Fleiss und Betragen der Schüler weggelassen und nur aufgenommen, was für weitere Kreise Interesse hat.

den gottesdienst, alsdann auf die operas und schulverrichtungen, entlich insgemain auf alle erbarkeit, zucht und sittsamkeit in und auser der schuel, als wir dann ietzo ausführlicher und aufs deutlichste fürhalten wöllen.

I De pietate in deum: Ein schüler solle zuzorderst der wahren gottesforcht sich befeissen, als welche ein anfang der weisheit ist und verhaissung hat

dises und des zukünftigen lebens, mit rechtschaffener anruffung gottes zu anfang aller arbeit, mit tieffer danckhsagung für alle empfangne gutthaten, mit fleisiger lesung und betrachtung h. schrift sein demut und liebe zu gottes wort embsig erzaigen.

Und solches sowol privata opera als auch sonderlich, wan man die eleemosynam oder partem austhailt, bei welcher action forthin, so lang die wehret, die sextani und quintani per vices die biblia ordenlich ablesen sollen, von den primanis aber und secundanis, welche lesen können, der spitalobservator gewisse psalmen forderen und anhören.

In sonderheit aber sollen die grössere, welchen das compendium theologiae zu lehren befohlen, auf erinnerung und exploration der praeceptorum zu gewissen zeiten des iahrs sich zu der beicht ordenlich und zu der niessung des h. abendmals prüfen, schickhen und einstellen.

Obwol allen schulkindern gebüren will, das sie sich zur anhörung der predigt göttlichen wortts fleissig finden, iedoch weilen in mangel eines chors die gantze schulfrequenz nit kansamentlich besehen und lustrirt werden, ist hiemit dannoch ernstlich vorgeschriben und anbefohlen, das fast von II^a classe an alle, so bei den symphonacis nit locum in dem singstuel finden, nichts destoweniger zu allen sonn- und feiertagen morgens und abendts, auch zum donners- und sambtags, item den catechis-

muspredigen, ieglicher nach gelegenheit seines sitz, so er occupiren mag, sich fleissig und devote einstelle. Zwar am donnerstag zu morgens konden die 3 superiores classes gar wol und ordenlich von dem cantore oder succentore in den singstul begleitet werden.

Und gehören hieher der observator mit seinem catalogo und des praeceptoris, so mitgeheth, fleissige obacht, das kein wüster, verworner und ungeschickhter prozess gestattet werde, sondern allezeit bini und bini still und züchtig aus der schuel und (auf die werckhtäg) nach vollendter predig widerumb in die schul sich verfüege, davon in capite de pauperibus weiter geredt solle werden.

In der kirchen sollen alle mit sonderer andacht das gesang und gebett verrichten, die predig und göttliche lehr aufs möglichste und vleissigste fassen, wie dann in 5. und 6. classe, was rhetoricam und logicam *ἀναλυσην*, item theologica themata anlangt, nach gelegenheit erinnerung und information gebraucht soll werden.

Wa iemand schlummerig in dem stul oder schwätzend oder aliena tractirend erfunden, soll der vom observatore oder custode, zuvorderst auch von beiwesendem cantore notirt und observirt, auch umb sein verbrechen gestrafft werden.

Kein gottslesterer, kein verächter der predig und sacramenten, der auch von dem ministerio und glaubens-

sachen spöttisch und höhnisch redete (als etwan von peregrinis und denen, so anderer religion sein und sich bei hiesiger schul möchten begeren einzuschleichen, beschehen mag) sollen in dem schulcoetu geduldet werden.

Alles leichtfertig schwören und missbrauch göttlichen namens solle zum ersten- und anderenmal ernstlich, entlich cum ignominia und relegatione gestrafft werden.

II De schola: Des praeceptoris person und angesicht solle reverenter und in sonderen ehren mit gebürender forcht gehalten werden.

Demnach kein iung seinen magistrum verspeien, verleimben und irgend an einem ort, es sei bei älteren oder anderswo, fälschlich beliegen.

Sondern sein ermahnung, wahrnung und straffen mit demütigem, gutem, freien hertzen, alsdann ienes auch bester mainung beschicht, aufnehmen.

Und gehet gleichmesige gebürende forcht, gehorsam und ehrerbietung auf alle andere magistros und alle vorsteher und obere der schul.

Ein ieglicher discipulus solle onderschidlich wissen und in digitos referirt haben, was er von iar zu iar, von halb zu halben iaren wochentlich und täglich pro penso debito in der schul zu verrichten, darnach was und wie er privatim auch die übrige studia erbaulich informiren und promoviren solle.

Demnach sollen alle und iede in

puncto geschlagner ordenlicher stunden in classe erscheinen, die vier obere classes das Veni sancte recitirn oder, wie es anderstwo gebräuchig, mit abwechslung ettlicher hymnorum nach art der psalmodien singen, darauf das symbolum apostolicum und orationem dominicam mit einem kurtzen schulgebetlin andächtig sprechen und alsbald auf die operas intent sein.

Das gar zu frühe besuchen oder längers verbleiben in der schuel soll gänzlich abgeschafft und die übertreter (so die zeit gemeinlich mit nugis und strepitu unnützlich verschwenden), von observatore und custodibus notirt, von praeceptoribus auch getrafft werden.

Welcher nach den precibus und psalmodiis und, wan die operae schon angegangen, erscheinet, soll tanquam temere absens castigirt werden.

Kein eintzige stund soll versäümet werden, es sei dan ein gravissima causa, und es könne der delinquens von den seinigen stattliche documenta aufflegen. Deswegen sollen hiemit die bishero frequentirte unnötige herrendienst und allerhand avocamenta gänzlich abgeschafft oder an den verbrechern gestrafft werden.

Desgleichen welcher mit armis scholasticis nit ausgerüst, welcher nit alsbald sein locum in classe occupirt, sondern unrhüwig discurrirt, schwetzt, nit latine de honestis et utilibus rebus, wo es sich gezimet, absente magistro dissertirt, auf den praesentem und

docentem praeceptorem mit achtung gibt, da was rarum, utile, iucundum, necessarium dictirt wirdt, selbiges in seine diaria mit fleissig aufzeichnet, den stilum (wo er üblich) oder seine schrift mit aufs fleissigst und zierlichst in sein volumen eingeschriben exhibirt, provocatus sein lectionem und gebür mit memoriter expedirt, der solle nach seinem alter, ingenio, verbrechen und anderen umständen gezüchtiget, wo dieses gar mit helfen will, für die scholarchas geführt oder in examine publice angezeigt und mit ihme als einem immedicabili verfahren werden.

Welcher umb ehaffter ursach willen eine oder etliche lectiones verabsäumen mus, der solle die neglecta dicta et scripta aufs fleissigst pensiren.

Und dieweil sonderlich, was graecam linguam anlangt, ettliche elteren sich beschweren, als wegen der difficultet, so bei deren erlernung sich befinde, ihre kinder verhindert nit können in kurtzer zeit ihr latein absolviren, umb des willen sie auch fürnemblich zur schuel gehalten werden, damit sie dest eher die ital. oder frantzösische sprachen ergreifen, lasset man zu, mit exterorum imprimis liberis auf gutachten der schuloberen ein discretion oder dispensation zu gebrauchen; doch das die versäumte griechische stund mit sonst einem nutzlichen studio compensirt werde.

Dieweil es dann auch nutzlich

ist, das ein unterscheid der knaben gehalten werde, und wir der observatorum oft gedacht, soll ieglicher classis praeceptor seine decuriones und coryphaeos notos oder testes halten, welche auf ihre commilitones in oder ausser der schul gut achtung geben, besonders aber bei den processen oder völligen dimission die petulantes zu einem und anderen mal gewahren, da es nit hilfft, dem praeceptor in schedis dis oder sonsten anzeigen. Und soll sich keiner vernemen lassen, das solch tun und ampt einer völligen verräterey gleich oder schmälich sei, man wölle dann alle mittel gutter disciplin verächtlich halten, welches dem vatter aller lügen und unordnung zu lieb, unter rechten christen im wenigsten zu dulden.

So bleibt es bei den 2 generalcustodibus, welche 1. anderen discipulis singulari probitate, industria und usu vorgehn sollen, 2. auf rectorem, praeceptores und alle schulobere, wann sie von denen erfordert, achtung geben und ihnen zu hand sein, 3. zu gebürender Zeit die classes beschliessen und öffnen, 4. auff begeren der praeceptorum mit fascibus und baculis gefast sein, 5. zu winterszeit fenestras vitreas und die liechter, item was ihnen sonsten von libris publico usui destinatis anvertraut, in guter acht und seuberung erhalten, 6. negligentis, absentis, item autores alles unlusts und confusion fleissig aufzeichnen und praeceptoribus anzeigen.

Weiter sollen die studia privata und domestica gänzlich nit underlassen werden, doch also angestellt sein, damit den publicis nichts dadurch benommen, vilmehr das sie a publicis dependiren und ihnen pro subsidio dienen, was aber privatim neben den lectionibus fürzunehmen und wie es nutzlich anzugreifen, hierin wird tiro des rats seines praeceptoris zu pflegen wissen.

Was ferner die privatos paedagogos und die repetitiones, so auch von magistris classicis geübt werden, belangen thut, last man solche wie bishero fortgehen. Jene aber haben sich zu erinnern, das sie allerhand confusion zu vermeiden, im wenigsten nit frembde und in classibus ungebrauchliche formas gebrauchen, sonder

sich gänzlich nach dem typo deren classis, welche ihr discipulus privatus frequentirt, bequemen. Und ist auch ernstlich forthin verboten der wechsel und der merkanterey der schuler, da einer dem anderen umb ein gewissen mercedem sein repetitionis gelegenheit oder paedagogiam, so er uffgibt, einhändig macht, dann da ein paedagogus erfordert wirt, oder ein solche stell ledig, solle solches zuvor rectori oder Vac classis praefecto angezeigt werden, welche dann ein tauglichen und recht beschaffenen schuler schon zu bestellen wissen werden.¹⁾

¹⁾ Am Rand steht: Ich, doctor Friess, hab dise leges scholasticas auff ansprach der herren scholarum teutsch concipirt, wie sie in einer ieden class getruckht angeschlagen noch zu finden. — Die Bemerkung stammt von der Hand des Dr. Friess.

Caput IV.

Von examinibus und progressionibus.

Dieweil die examina und probationes dahin gerichtet sein, das man beedes, der discentium sowol auch magistrorum fleiss, embsigkeit und successum explorire, sollen die billich auf das best angestellt werden.

1. Demnach geschicht die exploration bey unns des iahrs zu zweimalen, fürs erst uff ostern über alle classes, fürs ander auff michaelis über die 4 undere.

2. Bei beeden werden sich einstellen alle in 1. capite benante personen und über das, wo sich andere gelehrte oder sonst guthertzige

schulgönner finden, so ettwan selbst kinder in die schul schicken, so auch durch den custodem im namen scholarum und rectoris humaniter zu solchem actu sollen geladen werden.

3. Der process und die weis ist dise: der praeceptor ieglicher classis waist am besten, welche novitii sein, crescentes und entlich gleichsam adulti. Die adulti nun kan er ordenlich verzeichnet den oberen der schul fürweissen, nach seinem wissen und gewissen locirt, und gar nit, wie ieglicher knab sich eindringen oder von seinen elteren eingedrungen wer-

den mag. Durch die adultos aber versteht man solche, so mit ihrem nutzen und ohne beschwerd des neuen praeceptoris in ein höhere class fortschreiten mögen, in deren benamsung keine elteren irgend einem praeceptoris aus unverständ oder praepostero affectu, wie bishero ergangen, fürzuschreiben hat, dann hierinnen der praeceptor sich kräftig auff sein discretion und der schuloberen beistand zu verlassen.

4. Wann die knaben also distribuit sich erzaigen, so fahe der praeceptor an, alle lectiones zu repetiren laut seines typi oder schematismi der lectionum, erstlich die memoranda, dann die analysin autorum in utraque lingua et oratione, und solches apte nur auff das nöttigste und auf das dringende, welches zum nehesten dem scopo seiner classis zuzilet.

5. Und werden sich anwesende herren obere und honorarii auditores mit einreden oder discurriren also erzaigen, damit der zeit, so dem examini destinirt, wargenommen werde. Dann was die disputationes über des praeceptoris methodum und anders belangt, davon kan nach verrichtem actu mit ieglichem praeceptore genugsam gehandelt oder gar in publicis disputationibus oder in conventibus disceptirt werden.

6. Das letste in examine ist die beshung der schriffen, argumentbücher und aller diariorum.

7. Bey den übrigen aber, nach dem sie alle werden verhoret sein,

solle entlich ein tag benamset werden, da ein ieglicher ein kurtze materiam scribendi in utraque lingua et oratione respective von dem praeceptore dictirt alsbald ohne zuthun praeceptoris solle vertiren und auf ein rain papier sauber geschriben den anwesenden schulherren, welche sich in den 4 classibus ordenlich ausgeheilt befinden, übergeben werden.

8. Hieraus dann erst rechtschaffen zu erkennen sein wirdt, wie iegliches knaben indoles beschaffen und zu höheren profectibus und studiis disponirt sei. Gleichfals die location sonderlich auf ein solch argument von scholarchis in beisein rectoris fürzunemen.

9. Solch exploration durch ein scriptum aber soll auch auf dise, die noch nit transferirt können werden, sich extendiren, damit man innen werde, was für hoffnung man von den anderen und noch in classe verblibnen haben möge und was für loca sie merito occupiren mögen.

10. Es ist aber nit gnug, das man das ingenium der discentium versuche, man solle auch de moribus und allen gebürlichem verhalten scharpfe inquisition anstellen. Darumb der praeceptor auff solch examen sich auch gefast machen soll, uber iegliches discipuli leben und wandel, sovil ihme bewust, richtig testimonium zu perhibirn.

11. Befinde sich nun das ingenium belangend ein solcher, so der studien gantz nit vähig, auch auff

fleissigste des praeceptoris institution, zusprechen und antreiben dennoch gantz ungeschickht, dessen elteren oder verwandten werden von den schuloberen zu erinnern sein, das sie bei zeit ein solchen ineptum zue einem anderen ehrlichen thun abfertigen, damit er in der schuel für ein stockh und blockh sitzend hernach nichts mehr ergreifen und also ein ellender und niemand nützer mensch werde.

12. Die mores aber und vitia anlangend, da einer die verbesserung bis uff praeceptoris relation in dem

examine verspart, mag solcher dermassen angesehen werden, das andere ein mercklich exempel ab ihme bekommen.

13. Selten geschicht es, das zwischen den examinibus und also vor der probation zeit sich solche befinden, die in ein höhere classem mit nutzen promoviren können. Da sich aber dergleichen casus zutrüge, wird rector und die schulobere dabei aller gebür sich wissen zu gebrauchen.

14. Mit den progressionibus lest man es bei dem alten gewöhnlichen process verbleiben.

Caput V.

Von reception und underhaltung der armen schuler aus unserigen und peregrinis.

Es ist bis dato unsere lateinische schuel mehrertheils von pauperibus besetzt gewesen, welche theils zu der music gebraucht worden, davon ihr gelt genossen, thails in spital und von dem genanten stipe ihr underhaltung gesucht. Ist aber aus so grosser frequenz und multitudine sonderlich der kleinen unerzognen iugendt thails Ulmischer thails anderer und frembder herrschaft dis erfolgt, das das übrige, so bei dem zuvor armen schulfisco restirte, völlig verzehrt und aufgangen, die wochentlich collect aber bei weitem nit auf alle geraichen mögen. Ferner dise ungelegenheit bei den schulern selbstn sich beginnet, das ihre eltern zuvorderst auf das congiarium und nit sowol auf die lernung sehen, zum

mehrsten thail auch umb des willen die kinder in die schuel schicken, sonderlich zu winterszeiten, dagegen im sommer, wo sie zum wercken oder sonsten zu nutzen dieselbige gebrauchen wissen, ein schlechte andacht zur schuel haben, ia auch zimlich vermöglicher leut ohne schew und betrachtung, das solch beneficium umb armuth willen gereicht werde, bei anführung der ihrigen zu allererst den partem in mund führen. Also will es ein notturfft sein, das bei solchen mängeln ein rechte, steiffe, nutzliche ordnung fürgenommen werde folgendermassen.

I. 1) Fürs erste, aller confusion fürzukommen, solle fürhin mit reception der ausländischen also gefahren werden, das, wa die stellen

der symphonicorum in der zahl 24 und der expectanten in der zahl 12 ersetzt, ferner keine darüber von ausländischen adventurirn angenommen werden. Da man aber dergleichen in mangel steht und sich ettwar anmeldete, bei dessen anführung soll rector und ein anwesender visitator erstlich des peregrini testimoniales fordern und durchsehen, 2) sein erfahen und vermöglichkeit in musicis, item die beschaffenheit der stimm durch cantorem lassen exploriren, 3) wann er dann für tauglich erkant, ihme ein gewisse Zeit dem choro und der schuel beizuwohnen fürsreiben oder sein erbieten selbst anhören, 4) darauf die handtren von ihme nemmen, wie auch auff rechtschaffenes verhalten allen unsern schullegibus und in specie denen, so hie unden gesetzt, gemäs ine obstringiren, 5) underdes der rector seine testimoniales als ein depositum oder arrham auffbehalten wird, welche sonder ehaffter redlicher ursach vor seinem bleibenstermin keinem restituirt werden sollen. Item sein location belangend, beschehe solches wie oben insgemein beschrieben.

2. Welche aber von frembden nit musici sein, denen soll man die gelegenheit, deren sie bei uns geniessen möchten, fürhalten, wird sich alsdann ieglicher selbst zu prüfen und die rechnung seines auskommens zu überschlagen wissen.

3. Die aber, so noch in geringem alter von anderen ortten hergeführt

werden möchten, weil die andere sich mehstes thails auff den nächtlichen gassenbettel bishero begeben und damit gemainer burgerschafft beschwerlich gewest, sollen die fürhin nit angenommen werden.

4. Gleichfals mit armer burgerkinderen underschid zu halten, das man nit alsbald selbige in partem oder spital schreibe, es seie dann solches rectori und dem beiwesenden eleemosinario aus den herren politicis angezaigt und nach verfiessung eines monats befunden worden, das der arme knab sich zu der lehrnung und zucht tüchtig und geschickt befinde. Und ist auch dies nit aus der acht zu lassen, das man den elteren, so ettwan unverschamt sich bei dem beneficio eindringen möchten und ettwan vil ärmern leuten im weg stehen, ihre gebürende abfertigung widerfahren lasse, mit erinnerung, das mit diser ordnung nit auff zimlich vermögliche, die ettwan anderstwoher das ihrig verbessern können, sonder auff solche leut gesehen worden, welche mit mangel und armut zu kämpfen und kinder haben, die zu guten studiis tauglich sein.

II. Was nun besonders über die obgesetzte leges einem pauperi peregrino oder civi musico oder nit, gross oder klein, gezieme, und wessen sich die zuvor halten, ist in folgendem kürztlich verfasset:

1. Gibt ein pauper, wer der auch ist, von sich sein handtreu, das er beedes, diesen nachfolgenden und dann

den anderen allen cap. 3. gestelten legibus mit der hülf gottes und möglichstem seinem fleiss gehorsamlich nachkommen wolle.

2. Demnach sollen sonderlich die peregrini das ius hospitalitatis, dessen sie geniessen, hoch und werth halten, bei der obrigkeit mit verhietung aller unruh, bei den praeceptoribus mit gottsforch, fleiss und emsigkeit, bei der burgerschafft aber und hausgenossen mit einem eingezogenen, zichtigen wandel ihnen selbst gunst und geneigten willen machen.

3. In ihren herbergen kein unruh anrichten, sich in denselben zu gebürender zeit ohne verdruss der innwohner einstellen, selbige auch ohne wissen rectoris nit verändern.

4. Welcher peregrinus der zechsucht, des spilens, des geyolders, des buhlens, nächtlichen gassatumgehens, des wandlens in gunckelhäuser und andere leichtfertige conventicula, item unnötiger schulden oder anderen unebnen wesens bezüchtigt und überweisen, der solle in lateinischer schuel gleichfals nach seiner abschaffung durch anordnung der herrn aedilium in der statt keineswegs geduldet werden.

5. Keiner soll sich bei hochzeiten ausser sonder erheblichen ursachen und permission rectoris oder seines praeceptoris finden lassen, dann solche kosten wol auf was anders gewendet und ein ehrliche hochzeit ohne eines peregrini pauperis praesentz wol fürgehen und gehalten kan werden.

6. Sonsten sollen die musici gleich als anderen scholae praefectis so wol dem cantori und seinem succenturiato untergeben sein und selbigen allen gebürenden gehorsam erweisen.

7. Die neglectas lectiones solle keiner mit seiner herrschafft oder hausgenossen operis und ministeriis beschönen, es geschehe dann von der herrschafft selbsten dem praeceptoris ein genügen.

8. In der kirchen ob der orgel oder herunden in dem chor, und wo ein publica symphonia gehalten wird, sollen sich die musici attent und rechtschaffen gefast und lustig erzai gen, ab der orgel aber und also aus der predig ex quasi fervente concione abzutretten und etwan umherzuschalazen allen ernstlich untersagt sein.

9. Das wochengesang und choral in der kirchen solle keiner im wenigsten nit versaumen oder zu spat bei selbigem sich einstellen, sonder auf benante zeit in der schuel erscheinen und in ordenlichem process dem singstuel zugehen.

10. Die collectores, welche ostiatim den stipem samlen, sollen spectatae integritatis et fidei sein, und was ihnen vor den häusern geraicht wirdt, nicht in die hand sondern in die büchsen einlegen lassen und nach verrichtem umgang alles treulich cantori lifern.

11. Sonsten soll bei allen pauperibus, so ein beneficium aus der schuel haben, aller bettel, so bishero

unverschamt vor den häusern fürgegangen, eingestellt und vermitten bleiben.

12. Damit auch bei diser und anderer unserer schul statuten handhabung dest merklicher ernst fürgehe, soll keinsen durchaus, so studio delinquit und irgendwas straffwürdiges verwirekt, verschont, sondern mit ruhten, struppen, beschliessung des kornmarckts,¹⁾ einziehung des stipendii gantzlich oder auf ein guten thail, nach dem das verbrechen beschaffen sein wird, item nach klag des praeceptoris und iudicio rectoris visitatorum gegen dem schuldigen verfahren werden.

III. Betreffend dann die facultates und copias der schul, und wie man davon den dürfftigen ein leidenliche handreichung thun möge, soll es also geordnet sein:

1. Nachdem man sich wird erkundiget haben, was in dem schulaerario zum besten noch übrig, und man dem defect, so dabei fürlaufft, mit gnugsamem succurs begegnet, können die scholarchae oder andere, welchen die verwahrung und dispensatio des armengelts zuforderst soll übergeben werden, von²⁾ dem, so in numerato ein gewisse summa gelts dem rectori liferen, welcher sein laden an einem verwahrlichen ort in

¹⁾ wo die armen Schüler als Schreiber tätig waren.

²⁾ Die Abschrift hat „und“ statt von. Der Satz ist unverständlich.

seinem conclavi haben wirdt, mit schloss und band, auch 2 schlüsseln versehen.

2. Demnach der cantor wochentlich die am sambstag von der burgerschafft eingebrachte collect gezelt und summirt, soll er sie rectori am sonntag in beisein eines visitatoris von den politicis einhändigen beneben einem zedel, darin, was er in summa zu der wochentlichen spend werde gebrauchen, verzeichnet.

3. Wann dann die collect sich uf das erforderte nit erstreckt, soll rector oder in seinem abwesen praeceptor V^{ae} classis als auch ein schulconventsgenoss und dann gemelter visitator beede mit ihren unterschiednen schlüsseln die lad öffnen und den rest der collect zuschiessen, das erthailte reliquarium in den zedel des cantoris setzen, damit zu gewissen zeiten rationes accepti und expensiden oberen können geliefert werden.

4. Die distributio nun solle forthin an sonntägen nach der mittagpredig und in beisein oft gemelten eines visitatoris aus den politicis fürgehen, beedes zu mehrerem ansehen eines solchen actus, da man den armen umb gottes willen ein handreichung thut, und dann darum, damit nach erhaischender notturfft der armen iugend möchte ernst oder freindlich zugesprochen werden.

5. Und soll einem rechtschaffnen symphoniaco (deren 24 an der zahl) forthin durch die wochen 6 laib brodts und 24 kr., einem expectanten aber

(deren bei 12, wie vor angedeutet), 3 laib und 12 kr., den übrigen, deren anzahl nit alzeit gleich ist, in 4, 5 und 6ta classibus 5 kr., in tertia

3 kr., in secunda und prima 10 d¹) geraicht werden.

¹) = 10 Pfennig; 1 Pf. = 2 heller; 12 heller = 1 schilling; 35 schilling = 1 fl.

Caput VI et ultimum.

Der beschluss und von schulconventen.

Damit nun alles, wavon bishero gehandelt, beedes ins werckh schleinig gesetzt und dann auch in gutem trib und gang gerichtet werde, da auch was sonsten, so eintweder hierinnen nit begriffen oder, ob es verfast, iedoch nutzlichen zu verändern sein mochte, furkäme, selbiges gleichfals in uebung komme, als werden die 3 benante herren scholarchae oder ihre vicarii zu ieglichen monaten ein convent ansagen lassen, alda von dem rectore vernemmen, was die andere visitatores für nötig geacht, das es bei den herren oberen zu beraten angebracht werde, dann da sonst geringe sachen fürfielen, solche von den erstgemelten ephoris beeder ständ sampt rectore ohne anmeldung bei den scholarchis in besonderen conventen wol geschlichtet werden könden.

Die obgeschribne leges und statuten, damit niemand ignorantiam praetendire, sollen guten thails auf ein patent verfast in tafflen ieglicher class exhibirt und fürgehenckt werden, insgemein aber nach ieglichen examinibus in gantzer schulversammlung abgesehen werden, bei welchem actu alle oberen und der schul zugethone sich

praesentieren sollen; können auch umb mehrer autoritet willen die herren ab der hütten und zu der religion verordnete zu erscheinen gebürlich ersucht werden. Solche ablesung, von praeceptore V^{ae} classis beschehen, wird mit einer gravi und ernstlichen comonefactione officii an die lehrende iugend, von der herren scholarcharum einem exornirt, ihren sonderen nutzen schaffen.

Entlich wird es nit wenig erbaulich sein, da die ministri ecclesiae von so ansehlichem, hochnutzlichen und nottwendigen stuckh bei unser republic, nämlich von wolbestelten lateinischen statu und desselben frucht und kömlichkeit auch in öffentlichen predigen ehrliches, christliches angedenckhen gebrauchen, die elteren, item ansehnliche fürneme leut ihres ampts bei dergleichen ornamento erinneren, zur gutthätigkeit und wilfahrung die vermöglichen antreiben und also bei gantzer gemain (so etwan unbedächtige und unraife urtheil in solchen sachen fellet) rechtschafene, ansehnliche, kräftige praecones honoratorum studiorum sein werden. Dis kan zu gewissen zeiten und aus be-

quemen texten gar wol und füglich
beschehen.

Damit man dann dis möchte
wirchhen, das vil gute, aber sonst
nit sonders erfahrene leut, da man
für geistlichen, weltlichen und den

hausstand bittet und bettet, entlich
auch des schulstandts sich erinneren
möchten und also informirt entlich
bekennen, das es war sey, was ver-
ständige regimentpersohnen zu sagen
pflegen: gute schul, halbe regierung.

B.

Scholarchen und visitatorum vorschlag, wie die erhöhung der lateinischen schulen mit denen lectionibus publicis vorzunehmen und ins werckh zu ziehen.¹⁾

Übergeben montag den 27. may anno 1622.

Zinstags 11. iuni 1622.

Bey erhöhung des lateinischen schulwesens allhier mit denen lectionibus publicis sind in consideration zu ziehen 1. generalia, wie es in gemein damit zu halten, fürs 2. spezialia, wie

es besonders mit einem und anderen vorzunehmen.

¹⁾ Nach dem Aktenstück im Ulmer Archiv, welches die Originalunterschriften der Conventsmitglieder, besonders Dieterichs, enthält.

I Generalia.

Die generalia betreffent ist zu sehen 1. auff den gemeinen finem unnd nutzen, 2. auff die gemeine administration unnd verwaltung solches schulwesens.

Der gemeine finis soll gerichtet sein erstens zu gottes ehr, zweitens des gemeinen vatterlandts guttem, drittens der schuliugend besten; dahin dan in allen schuldeliberationen unnd ordinationen einig und allein zu sehen und zue ziehlen.

Bey welchem zu bedencken, ob

auch mit gewissen christlichen gottseligen solenitäten dis schulwerckh anzufahen, als mit öffnen predigten, gebett, danksagung und vermahnungen in der kirchen, desgleichen mit orationibus in der schulen, oder ob man, weil dis werckh nur interims- und versuechsweise zum ersten soll underfangen werden, dergleichen vor disen anfang underlassen und nur in genere bey künfftiger schulpredig an Johannaestag anrühren solte.

Administration unnd verwaltung

dises schulwesens were dergestalt anzuordnen, das rectori und conrectori das regiment über die classes gelassen, mit den publicis auditoribus aber sie nichts zu schaffen, sondern deren regimen allein den scholarchen zu übergeben unnd zu versehen, weil ia die auditores publici sich vom rectore classium nicht wurden regiren lassen, ohne das es ein gemeines geringes ansehen bey inheimischen unnd ausländischen gewinnen wurde, wann die schul bey ietzigem regimine solte gelassen werden. Auch das werckh von sich selbst gleichsam auff dem ruckhen dis mit sich trägt, das, so die schul mit lectionibus publicis soll vermehret, auch das regimen deren zugleich muste erhöht werden.

Damit die last nicht einem oder dem andern aus den scholarchen oblege, were das directorium under denen von einem iahr zum andern abzuwechseln.

Weil sonderlich herr doctor Schleicher und herr doctor Villinger mit vilen negotiis publicis beladen unnd demnach dem schulwesen nicht allzeit obligen vermögen, stunde zu fernerer deliberation, ob denen nicht besondere vicarii zu verordnen oder noch einer oder zween zu scholarchis deputirt wurden.

Wan das schulwesen in ein beständiges wesen von einem ersamen rath solte gericht werden, were alsdan beständige verordnung, wie es mit der schuladministration, deren

iurisdiction und immunitäten zu halten, uffzurichten.

Unterdessen were dis des regirenden directoris sein ampt:

1) Das er uff das allgemeine schulwesen trüwe und fleissige auff- sicht habe und selbige seinem besten verstand und vermügen nach versehe und verwese.

2) Das er sonderbare obacht uff die professores habe und mit zusehe, das ein jeder sein ampt schuldiger gebühr verrichte und sie friedlich und schiedlich mit einander leben.

3) Das er darauff sehe, damit gutte disciplin unnd fleiss bei den auditoribus publicis erhalten werde.

4) Das er die, so wider die disciplin pecciren, disen oder ienen ohnbefug begehen, mit gebührendem ernst nach beschaffenheit eines iedens verbrechen straffe.

5) Das er die, so von frembden ortten alhero der studien halben geschickht, wan er an deren erudition zweifele, ehe unnd zuvor, ob sie würdig seyen ad lectiones publicas, examinire oder tentire, und nachdem ihre erudition beschaffen befunden, sie entweder ad publicas oder ad classicas lectiones verweise.

6) Das er ein besonderes album habe, darin die publici auditores mit namen aufgezeichnet, uff das man desto besser wissen könnte, welche für studenten oder nicht zu halten seyen, weil; wer nicht beim directore sich angemeldet und von ihm eingeschrie-

ben, auch pro membro scholae nicht zu halten.

7) Neben disem were die gemeine inspection auch den visitatoribus uff die lectiones publicas ufzutragen, das, wie sie wochentlich in den classibus, also auch die lectiones publicas visitirten.

Deren ampt hierin dis were:

1) Das sie wochentlich wenigstens einmahl die lectiones publicas visitirten.

2) Aufsicht uff fleiss der professorum hetten.

3) Achtung geben uf den modum docendi, wie und welcher gestalt ein ieglicher sein profession versehe.

4) Sonderlich in notam nehmen, welche professores ihrer stunden vor

anderen fleissig obwarteten oder auch verabsäumten.

5) Ingleichen wie studiosi publici und under denen vor andern sich die stipendiarii in ihrem vleiss unnd exercitiis anliesen.

6) Hette director quaterberlichen convent anzustellen und von visitatoribus, was sie in ihrer visitation für mängel befunden, sowohl zu vernehmen als, was er selbst in erfahrung bracht, vorzubringen.

7) Wofern aber sonderliche gebrechen in diesem oder ienem vorfallen wurden, weren darüber iederzeit erheischender notthurfft nach besondere convent anzustellen.

II Particularia.

Bey denen particularibus ist zu sehen uff nachfolgende puncten: 1) was für scientiae und artes in denen lectionibus publicis zu profitiren, 2) was für exercitia disputatoria et oratoria anzustellen, 3) was für professores hierzu zu gebrauchen, 4) was deren ampt, auch wie unnd welcher gestalt sie ihre lectiones und uffgetragene exercitia versehen sollen, 5) wie

die lectiones und stunden derselbigen zu distriburiren, damit so wol professores als auditores derselbigen füeglich abwartten können, 6) was für besoldung denen professorn ungefehrlich zu verordnen seye, 7) was für auditores zu den lectionibus publicis zu admittiren, und wie selbige sich zu verhalten.

1) Von denen artibus und scientiis, so in publicis lectionibus zu dociren.

Weil nicht ein academisches, sonder nur ein vornehmes schulwesen und gymnasium alhie auffzurichten, als ist vor allem darin circulus scientiarum philosophicarum zu absolviren und bey selbigem dahin zu sehen, das darin

die scholares dermassen exerciret unnd geübet werden, das sie mit ehren gradum magisterii uff denen univertitäten annehmen könnten. Und demnach nehst dem unsers schulwesens zweck vornemlich zu des gemeinen

vatterlandts und darin sonderlich der kirchen und schulen nutzen gerichtet, damit darin solche statt- und landkinder auferzogen, so heut oder morgen kirchen unnd schulen in statt und auf dem land nutzlich vorstehen möchten, als were nechst unnd neben der philosophia auch die theologia zu dociren und nach derselbigen alle andere scientiae philosophicae zu richten. Jurisprudentia und medicina wird noch zur zeit zu dociren vor unnötig gehalten, bis man sehe, wie sich das werckh anlassen wurde, da dan auff eines ehrsamen raths belieben iederzeit hierüber ferner verordnung geschehen kan. Betreffend dan die philosophiam weren darin nachfolgende artes unnd scientiae zu docieren: 1) logica, 2) oratoria, 3) metaphysica, 4) physica, 5) ethicopolitica, 6) mathematica, 7) historica, 8) hebraea und graeca. Diese scientiae sind alle also beschaffen, das man deren in allen facultäten als auch in gemeinem leben nicht entrathen kan, darumb selbige, wann das schulwesen complet und ein gemeinnutzig werckh sein soll, nothwendig zu dociren und deren fast keine kan unterlassen werden. Logica ist das fundament aller freyen künste und wissenschaften, ohne welche keiner nichts rühmlich in einiger facultät proficirn noch ein gelehrten mann abgeben kan. Dan wo logica ligt, da ligt alles, unnd mag kein gelehrter einem andern in disputiren unnd conferiren stand halten. Oratoria ist nötig ob exercitia declamatoria unnd

orationes publicas, so ein trefflichen nutzen bey iungen leütten, dadurch sie nicht allein in stylo exercirt sondern auch geübt und gehertst gemacht, in publico zu reden, keckh und mutig zu werden, feine actiones zu gebrauchen, so theologis und politicis, iuristen und medicis, in allen ständen über die massen nutzlich und vortränglich. Metaphysica ist wohl hie bevor den alten verhasst gewesen, aber nunmehr uff evangelische universitäten so gemain, das man kein für ein philosophum passieren lasset, der nicht ein metaphysicus. Sind über das generalia praecognita darin verfasst, so in allen scientiis und facultäten nutzlich zu gebrauchen, wie dan nicht wenigens die iesuiten und papisten darin vor andern geübet, und deswegen, wenn einer denen bestehen will, nothwendig in den metaphysicis beschlagen sein mus. Physica ist ohn streitt ein nutzliche sciencz, so nicht allein zu erkundigung menschlicher seelen- und leibsbeschaffenheit und der natürlichen elementarischen wissenschaften sondern auch theologis und medicis dienlich unnd vortränglich unnd wol der medicin fundament mag genennet werden: ubi enim desinit physicus, ibi incipit medicus. Drumb wer nicht gibt ein gutten physicum, gibt nimmermehr ein guten medicum. Ethica ist allen unnd ieden vortränglich, sonderlich denen, so heut oder morgen in politischen sachen sich gebrauchen lassen wollen, unnd demnach hoch von nöthen, das sie in den scientiis ethicis

als ethica speciali-politica und oeconomica exercirt werden. Denn was die physic praestirt der medicin, das conferirt die ethic der iurisprudenz. Ubi enim desinit ethicus, ibi incipit iureconsultus. Ist ohne das heutzutag also beschaffen, das fast meniglich under den iuristen uff politicam sich leget, und wer darin nicht beschlagen, wirdt schwerlich fortkommen mögen. Mathesis begreiff in sich doctrinam sphaericam, vom himmelslauff, arithmetiam, astrologiam, geographiam und geometriam. Ob dan nun schon nicht alle und iede calendermacher und sternguckher zu werden begehren, so hatt doch sonderlich arithmetica, geographia und geometria ihren fürtrefflichen nutzen in peregrinationen oder reysen, in abmessen, in bauwen unnd dergleichen. Drumb deren fundament einem ieden nutzlich unnd vorträglich. Ebenmessige gelegenheit es auch mit der historica hatt, so sich durch alle facultäten und stände gemeines lebens mit ihrem nutzen ausdehnet, drumb selbige auch bey der iugend im wenigsten nicht zu übergehen. Hebraea und graeca können wegen des studii theologici nicht underlassen werden, weil das alte testament in hebraischer, das neüwe aber in griechischer sprach beschrieben unnd also denen studiosis theologiae solche vor andern nötig und vorträglich. Damit aber dise scientiae mit desto besserem fug und nutzen doziert werden möchten, weren zu denselbigen besondere autores ieder

zeit zu erwehlen, auch wohl nach beschaffenheit der sachen besondere compendia darzu von denen professorn zusammenzutragen und ad auditorum captum zu accommodiren. Da dan für dismahl zum anfang nachfolgende auctores¹⁾ zu gebrauchen, als: in logica institutiones dialecticae, so in classibus gebraucht, also und der gestalt, das uff deren methodum die praecepta und termini organi Aristotelici zu accommodiren. In oratoriis weren ingleichem entweder ein oration aus Cicerone nach dem artificio oratorio zu resolviren oder modus declamatorius ex institutionibus oratoris zu deduciren und neben dem exempla declamationum per omnia genera causarum zu dictiren; in metaphysicis compendium vel Keckermanni vel Martini vel Bertolini vel Alstedii oder sonst eines andern; in physicis physica D. Magiri; in ethicis ethica Donaldsoni; in mathematicis sphaerica doctrina Goclenii vel alterius; in historicis Sleidanus de monarchiis oder compendium historicum Beureri oder Glaseri oder chronologiae compendium D. Helvici; in hebraeis grammatica D. Helvici oder Buxdorffii; in graecis autor vel poeta graecus oder ein buch aus dem neuwen testament. In theologicis were zum anfang Augustana confessio entweder absolute oder exegesis eiusdem D. Menzeri oder sonsten ein compendium locorum theologicorum zu profitiren. Doch hette man sich

¹⁾ Vgl. darüber die Darstellung.

nachmals hierüber, wan die professores nunmehr bestellet und man auch deren gutachten, wie ein ieder sein

profession am besten zu dociren vermeinte, angehoret, endlichen zu vergleichen.

2) Von deren exercitiis, disputatoriis und oratoriis.

1. In philosophicis soll ein ieder professor alle wochen des sambstags oder donnerstags von denen materiis disputiren, die er die wochen über gelesen.

2. Ein ieder soll alle halbiahr ein disputationem publicam, so getruckht werden soll, halten.

3. Oratoria professor soll in specie alle quatember oratoria exercitia anstellen und einen, 2, 3 oder 4 von vorgeschribner materi publice declamiren lassen.

4. Dergleichen exercitia disputatoria und oratoria auch mit der zeit in hebraeis und graecis anzustellen, wan darin die auditores zu gnugsamer perfection derselben gelangen.

5. In theologicis sollen erstlich vom superintendenten vier disputationes

publicae uff die quatember, dergleichen hiebevur gehalten, continuiret, alle wochen exercitia concionatoria privata angestellet werden. Professor theologiae soll zwey disputationes publicas des iahrs über halten, und alle wochen ein disputationem theologicam von der materi, die er gelesen, anstellen und alle monat oratoria exercitia theologica den studiosis theologiae ex materiis theologicis vorschreiben und solche nachgehends publice declamiren lassen.

6. Wo es sich aber begeben wurde, das einer oder der ander neben disputationes publicas, es sey in philosophicis oder theologicis, suis sumptibus anstellen und halten wolte, soll solches dem praesidi überlassen und anheim gestellet sein.

3) Von denen professoribus, so zu einer ieden lectur zu gebrauchen.

Under denen, so anietzo vor der hand und zur profession deren lectionum publicarum qualificirt und düchtig gehalten werden, were nachfolgende bestellung zu thun, das commendirt werde lectio ethica-mathematica Dn. rectori M. Hebenstritt, also das derselbig beneben seinen classicis lectionibus des tages publice profitirt ein stunde, weren woeentlich 5 stunde, deren drey angewendet

werden könnten ad lectionem ethicam, zwo aber ad mathematicam; logica und oratoria Dn. conrectori M. Ebelio, also das derselbig neben seinen classicis lectionibus ein stund publice gelesen, vier stund woeentlich in logicis und 1 stund in oratoriis; theologica, physica und metaphysica herrn M. Herrenschildt, also das er täglich zwo stund publice gelesen, die eine woeentlich durch und durch in

theologicis, die andere in physicis und metaphysicis, dergestalt das er woechentlich 3 stund in physicis und 2 in metaphysicis zugebracht hette; historica herrn Merckio, das er beneben horis classicis woechentlich nuhr 3 oder 4 stund darin gelesen; hebraea und graeca M. Ulrich Schmid,

das er beneben horis classicis woechentlich alle tag ein stund gelesen, deren 3 oder 4 zu den hebraeis, die übrige zu den graecis anzuwenden. Wolten verhoffen, solte fürn anfang mit disen lectionibus ein genügen geschehen.

4) Von dero professorum ampt, und wie sie ihre aufgetragne exercitia versehen sollen.

1. Alle und iede professores, so publice dociren und profitiren wollen, sollen der reinen ungeenderten Augspurgischen confession mit mund und hertzen zugethan sein und selbiger neben dero einverleibten beandnussen und apologia wie auch formula concordiae unnderschreiben.

2. Ein ieder soll seines orts dahin sehen, das er in seinem ampt treuw und fleissig sei, auch keine lection oder disputation ohne erhebliche nothträngliche ursache verabsäume.

3. Wo er ehhaften wegen seine lection versäumen mus, sol solches mit vorwissen directoris aus den scholarchen geschehen, im wiedrigen fall soll ihm von einer ieden verabsäumten lection 1- $\frac{1}{2}$ fl. abgezogen werden.

4. Ein ieder soll alle wochen, wofern kein feyertag einfallen wurde, 15 stunden profitiren, sambstag aber zun disputationibus, sonn- und feyrtag aber sollen zun declamationibus theologicis und philosophicis angewendet werden. Wo aber die disputatio-

nes nicht alle füglich in den sambstag abgetheilet werden können, were zu denselbigen donnerstag nachmittag auch zu gebrauchen. Doch soll hiervon historiarum professor ausgenommen sein, alsdenn nur 3 oder 4 stund zu profitiren, des disputirens aber überhoben.

5. Ein ieder soll sein disputationes publicas und anderes, so er in offnen truckh angehen lassen will, zuvor gebührender censur superiorum und deren, so dazu iedesmahls deputiert werden sein, unterwerffen.

6. Ein ieder soll dahin sehen, das er erstens seine lectiones ad methodum classium so viel müglich accomodire, damit die ingenia mitt wiederwertigen methodis nicht turbirt werden, das er zweitens, was er profitirt, ad captum auditorum einzig und allein richte, vil mer deren nutzen als sein erudition ostentire, das er drittens so viel müglich sich der kürtze befleissige, im lesen nicht viel umbschweiffens mache, noch hohe unnötige subtilitäten vorbringe, sondern

strackh durchgehe und nur necessaria et utilia docere, auch womöglich in eim iahr in einer scientz durchkomme, das er viertens plane und perspicue seine sach vorbringe und nicht mit hohem prächtigem stylo und terminis sein lectiones mehr obscure als erlüttere und leicht mache, das er fünftens keinen aus seinen collegis in lectionibus, disputationibus weder privatim noch publice, heimlich oder öffentlich anzäpffe, wieder ihn lese, disputire oder sonsten ohnnötiges, ärgerlichs gezänckh und hadderwerckh mit ihm anfahe, sondern vil mehr dahin sehe, das unanimitas sowohl im profitiren und disputieren als auch in täglichem

conversiren under ihnen samptlichen gestiftet und erhalten werde, wo aber in einem oder andern sie wiederwertiger und strittiger opinion und meinung sein wurden, sich darüber amicabiliter vergleichen, im widrigen solches ad scholarchas deferiren, deren decision hierüber zu vernehmen und zu geleben, das er sechstens in allem sehe auff gottes ehre, der iugend nutzen, sein eygen gewissen und nach denen selbigen also verfare, das es gegen gott zorderst, dann seiner geehrten obrigkeit, denen er hier zu verpflichtet und verbunden, mit ehr und guttem gewissen verantwortte und darüber gebührende rechenschaft geben könne.

5) Wie die lectiones und stunden zu distribuiren.

Hierbey ist in acht zu nehmen, das so wol lectiones als stunden also abgetheilet werden, das keine der andern verhinderlich und abbrüchig, do dan für dismahl folgende distribution zu gebrauchen sein möchte, das nemblich morgens von 7 bis auf 8 historia gelesen, von 8 bis auff 9 logica, von 9 bis auf 10 theologica; zehen bis uf zwölf blib ledig, damit selbige stund die scholarn ihrn privatinstitutionibus abwartten möchten; nachmittags von 12 bis uff 1 blieb ledig, weil es bald auf das essen und ein ieder sich etwas darauf zu recreiren; von 1 bis uff 2 würd gelesen physica und metaphysica, von 2 bis uff 3 ethica und mathematica,

von 3 bis uff 4 hebraea und graeca. Bei diser distribution fallen vor drey dubia:

Erstens weil bis daher des winters die horae classicae des morgendts wegen der predigten distrahiert, also das die classici wintters von 7 bis auf 8 in die schul gangen, von 8 bis auf 9 ferirt, und dann widerumb von 9 bis uff 10 der schul zueylen müssen, und aber, wen solches nachmahls verbleiben solte, solches des winters ein unordnung mit den publicis lectionibus geben wurde, als hielte man dafür, das wintters und sommers ein richtigkeit mit den classicis und anderen lectionibus gehalten wurde, als das auch hora 8 ad 10 in den

classibus dociert wurde under der predig, angesehen, das die scholarn, wen sie schon aus der schul sein, doch nicht zur predig gehen, ohne das uff unnd abe die stunde in der keltte laufen und nichts darin ausrichten, uff welchen fall ordnung zu machen, das aus allen classes iedes tags gewisse knaben dem gesang beywohneten, disen tag die, des andern tages andere, das also die verabsaumung desto geringer werde und durch dis mittel ein richtige ordnung in denen stunden gehalten wurde.

Das zweite dubium bringt der donnerstag, so unser bettag, dem billich scholares, professores und praeceptores beiwohnen, da dan die logica lectio von 8 bis 9 abginge. Drumb dises tags die scholares von 7 bis auf 8 ihr classes besuchen möchten, und weil historica des tags nicht zu lesen, hette alsdann von 7 bis auf 8 der logicus in oratoria zu docieren, weil er darin doch nur ein stund in der wochen zu profitiren hatt.

Das dritte dubium erhellet wegen der auditoriorum für. Denn obwohl man mit der barfusserkirch obiger

theilung gemes gelegenheit zum profitiren gnug hette, so fellet doch mangel wegen der leichpredigten ein, das, wo donnerstags umb 1, sonsten andere tage umb 2 uhr leichpredigten fürfallen, alsdenn lectio physica und metaphysica, desgleichen ethica und mathematica, so auf die stunde verordnet und sonsten wegen der stunden in den classes nicht können versetzt werden, feriren und underwegen gelassen werden müssen, welchem abzuhelffen, das gemach ob dem bettelhäuslein, darin die leichtücher aufgehalten, füglich könnte gebraucht und mit geringem uncosten zur lectur accomodiert werden. Welches dan neben andern auch deren ursachen zu wünschen, weil, wann sterbensleufften einfallen solten, solche duecher mit grosser gefahr wegen der schul- und kostknaben schreckhen und abscheuh, so sie leichtlich darob gewinnen, und dadurch, wie die erfahrung mehrmahlen mit grossem schaden bezeuget, zumahl baldt können inficiret und angesteckhet werden, an dem ort deponiret und bewahret werden. Steht zu fernerer deliberation und verordnung.

6) Was für besoldunge denen professorn ungefährlich zu verordnen sein möchten.

Ob wol diser punct ledig einen ehers. rath heimgestellet, so were doch hierbey nachfolgender vorschlag, doch ohne massgebung, zu fernerem nachdencken in acht zu nemmen:

1) stehet zu bedencken, das insgemein die ietziige zeit klemm und beschwerlich, darbey wolhabenden leuten kümmerlich auszukommen, zugeschweigen deren, die von nichts anders

als ihrs iahrs besoldung zu zehren, und demnach einem ieden solche bestellung zu verordnen, damit er dabey ein ehrliches nottürffiges auskommen.

2) ist eines ieden müeh in sonderbare consideration zu ziehen und nach derselbigen die besoldung zu bestimmen, damit zwischen der müeh und arbeit und dan deren belohnung ein billich messige gleichheit gehalten werde.

3) ist dis zu betrachten, das ehrliche gute belohnung auch gute und fleissige arbeitler machet, und demnach, wann die professorn wohl belohnet, sie nicht allein dadurch zu desto mehrerem fleiss und treuw veranleyttet sondern auch sie in desto besserer obacht zu halten unnd ihnen irem ampt treuwlich obzuligen mit besserem fug auch mehrerem nachtruckh könnte eingebunden werden.

4) were dahin zu sehen, das ihnen theils an gelt theils an früchten theils in etwas an holtz, das ihnen am meisten anlige unnd darumb sie zum fleissigsten bitten werden, womeglich verordnet werden möchten.

5) in betrachtung deren unnd anderen umbstende weren Dn. rectori zu seiner iärlichen besoldung zu zusetzen an gelt 100 fl., an frücht 8 imme, an holtz 4 klaffter, Dn. conrectori zu seiner iärlichen besoldung an gelt 100 fl., an frücht 8 imme, an holtz 4 klaffter. Unnd weil Dn. rector ohne das an geltbesoldung mehr als conrector, er conrector aber bis dato das seine bey der schul treuwlich gethan, auch

ein feinen leichten fass- und lehrhaften methodum docendi, dadurch er den scholaren sonderlich dialecticam unnd rethoricam fideliter unnd feliciter inculcirt, das meniglich handgreifflichen nutzen darbey verspüren können, wie ihme sambtliche scholarchen unnd visitatores dis zeugnus mit gutem gewissen geben, ohne das auch bey professione oratoria besondere müeh mit dictirung, ubersehen unnd corrigiren der orationum haben mus, were dises in consideration zu ziehen unnd ihme deswegen ein mehrers zu deputieren, sey es an gelt oder früchten oder holtz, damit fast ein gleichheit mit ihm und rectore gehalten wurde.¹⁾

Dn. Herrnschmidt an gelt 300 fl., hauszins mit eingerechnet, an frücht 31 imme, an holtz 4 klafftern. Dn. Merckio, weil der nur 3 oder 4 stund zu lesen und sonsten weder mit wochentlichen noch publicis disputationibus beladen, welche die meiste müh und beschwerung machen, an gelt 50 fl.,²⁾ an frücht nichts, an holtz 4 klafftern. M. Ulrich Schmid, weil der mit der zeit auch hebraica und graeca exercitia anstellen unnd halten mus, an gelt 80 fl., an frücht 31 imme, an holtz 4 klafftern. Dargegen gingen ab: M. Herrnschmidts stipendium 92 fl., M. Schmidts stipendium 92 fl., und wan ein stipendiarius an des Schöpffen stell zu verordnen, 92 fl., were summa 276 fl., so zu denen besoldungen zu gebrauchen.

¹⁾ Es blieb bei der einmal bestimmten Besoldung.

²⁾ Er erhielt tatsächlich 60 fl.

7) Von den auditoribus und deren officio.

Auditores zu denen lectionibus publicis weren:

1. Die anwesende stipendiarii, magistri und andere. Da dan die magistri und andere schon etlich iahr auff universitäten studirt, zu denen exercitiis theologicis, die übrige zu den philosophicis anzuweisen.

2. Weren etliche aus den superioribus aus den classibus zu liberiren und zu den publicis lectionibus zue admittiren.

3. Wo auslendische allhero kommen unnd nach befundener prob darzu düchtig geachtet wurden, deren ampt soll in gemein dis sein: Das 1) in allem sie sich frömblich und eingezogen, wie ehrlichen studiosis geziemet, in leben, sittenwandel und geberden verhalten. Das sie 2) e. e. rath beforderst als löblichen magistrat dises orts nechst dem directori, scholarchis, visitoribus und professoribus in allem schuldigem gehorsam leisten, sie ehren unnd respectiren, auch ins gemein andern ehrliebenden personen gebührende reverenz unnd ehrerbietung beweisen. Das sie 3) denen lectionibus, exercitiis disputatoriis unnd oratoriis möglichsten fleisses obliegen

und selbige nicht aus faulheit und unachtsamkeit verabsäumen. Das sie 4) für allem schwelgen, schwärmen, iauchsen, palgen, schlagen, buhlen, unzucht, spielen und dergleichen ungebühr sich hüeten unnd vorsehen. Das sie 5) mit burgern und burgersöhnen, handwercksgesellen, soldaten und anderen ins gemein kein muthwillen, zwyspalt und tumult erweckhen, sondern fridlich unnd schidlich sich mit ihnen begehen. Die ubertretter dises sind mit gebührender straff nach beschaffenheit des delicti ernstlich iedesmahlen anzusehen. Were über dis zu bedenckhen, ob nit examina iährlich mit den publicis sonderlich denen stipendiariis und beneficiariis anzustellen, wie anderer ortten bräuchlich.

Von ubrigem kan auff erfolgende gelegenheit consultirt werden, und weil ie es in allem nach dem gemeinen sprichwort gehet, dies diem docet, auch nicht alles auff einmahl in richtigkeit gebracht werden kan, ieder zeit fernere verbesserung angeordnet werden. Gott verleihe zu diesen underfangenen principiis seine gnad und segen. Amen.

Deliberirt im schulconvent den 21. mai 1622.

Scholarchae und visitatores:

Chunrad Dieterich.
M. Petrus Huber.
M. Ludovicus Bischoff.
M. Balthasar Kerner.
M. Balthasar Gockelius.
M. Johannes Meckel.
M. Jacobus Funccius.
M. Georgius Mündlerus.

Jeronymus Schleicher. Dr.
Johannes Regulus Villinger. Dr.
Hans Georg Friess. Dr.
Mathaeus Claudius.
Augustinus Thoner.
David Regulus Villinger.
Fredericus Orth.
Matthias Kiechel.

Auditores zu publicis weren:

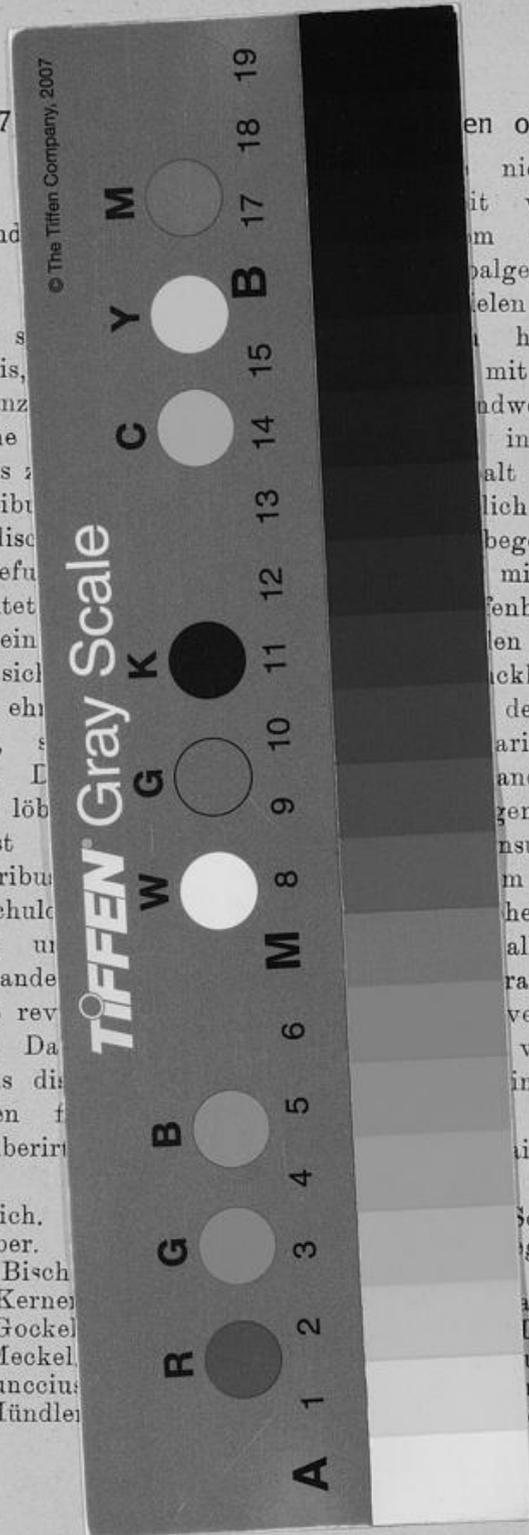
1. Die anwesend gistri und andere. gistri und andere auff universitäten s exercitiis theologicis, den philosophicis anz
2. Weren etliche bus aus den classibus z den publicis lectionibus
3. Wo auslendisc men unnd nach befu zu düchtig geachtet ampt soll in gemein 1) in allem sie sich eingezogen, wie ehn geziemet, in leben, s geberden verhalten. D rath beforderst als löb dises orts nechst scholarchis, visitoribus ribus in allem schule leisten, sie ehren un auch ins gemein ande personen gebührende rev erbietung beweisen. Da lectionibus, exercitiis di oratoriis möglichsten f Deliberir

- Chunrad Dieterich.
- M. Petrus Huber.
- M. Ludovicus Bisch
- M. Balthasar Kerner
- M. Balthasar Gockel
- M. Johannes Meckel
- M. Jacobus Funccius
- M. Georgius Mündlen

en officio.

nicht aus faulheit und mit verabsaumen. Das sie m schwelgen, schwärmen, palgen, schlagen, buhlen, elen und dergleichen un hüten unnd vorsehen. mit burgern und burgers andwercksgesellen, soldaten ins gemein kein muth- halt und tumult erweckhen, lich unnd schidlich sich begehen. Die ubertretter mit gebührender straff fenheit des delicti ernst- en anzusehen. Were über ackhen, ob nit examina den publicis sonderlich ariis und beneficiis an- anderer ortten bräuchlich. gem kan auff erfolgende nsultirt werden, und weil m nach dem gemeinen het, dies diem docet, alles auff einmahl in racht werden kan, ieder verbesserung angeordnet verleihe zu diesen un- incipiis seine gnad und i 1622.

- Schleicher. Dr.
- gulus Villinger. Dr.
- Friess. Dr.
- audius.
- thoner.
- us Villinger.
- rth.
- chel.



14
15

16
17

18
19



